



POSITIONSPAPIER

SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT

2019



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt



POSITIONSPAPIER

SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT 2019

INHALT

ZUSAMMENFASSUNG DER POSITIONEN	5
1 PRÄAMBEL	24
2 VORBEMERKUNG ZUM POSITIONSPAPIER	25
2.1 Einleitung	25
2.2 Der WWT und seine Mitglieder	26
3 AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN DER BRANCHE	27
3.1 Aktuelle Herausforderungen für die Trinkwasserversorgung	28
3.1.1 Rahmenbedingungen für einen verbesserten Ressourcenschutz	28
3.1.2 Begrenzung der Belastung des Wasserkreislaufs	30
3.1.3 Nutzungskonflikte in Trinkwasserschutzgebieten	35
3.2 Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)	42
3.3 Herausforderungen für die Abwasserbeseitigung	44
3.3.1 Klärschlamm	44
3.3.2 Anthropogene Spurenstoffe	46
3.3.3 Abwasserabgabengesetz	52
3.4 Finanzielle Rahmenbedingungen	54
3.4.1 Erneuerungsbedarf in den Netzen und Anlagen	54
3.4.2 Auswirkungen von Basel III	56
3.5 Steuerliche Rahmenbedingungen	57
3.5.1 Hinweis zur Steuerpflicht der Abwasserbeseitigung	57
3.5.2 § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)	58
3.5.3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	60
3.6 Privatisierung/Liberalisierung	61
3.7 Branchenvergleiche & Benchmarking als Schlüssel zu Transparenz und Effizienz	66
4 RAHMENBEDINGUNGEN UND HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT IN NIEDERSACHSEN	69
4.1 Wasserwirtschaftliche Situation und Besonderheiten	70
4.2 Wassergüte	71
4.2.1 Nitrat	71
4.2.2 Pflanzenschutzmittel (PSM)	76
4.2.3 Forst und Grundwasserschutz	77
4.3 Wassermenge	79



POSITIONSPAPIER

SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT 2019

INHALT

4.4	Wasserversorgungskonzept	83
4.5	Fördermittel als Lenkungsinstrument	84
4.6	Stärkung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum durch Förderung der Verbände	86
5	RAHMENBEDINGUNGEN UND HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT IN SACHSEN-ANHALT	88
5.1	Bevölkerungsentwicklung und Wassergebrauch sowie deren Auswirkungen	89
5.1.1	Bevölkerungsentwicklung	89
5.1.2	Das veränderte Wassergebrauchsverhalten	91
5.2	Ver- und Entsorgungssicherheit im Hochwasserfall	93
5.3	Maßnahmen im Wirkungsbereich des Kommunalabgabengesetzes	95
5.3.1	Verjährung von Beiträgen	95
5.3.2	Mangelnde Praktikabilität der neuen Zinsregelungen im KAG	95
5.3.3	Rechtsunsicherheiten bei der Umsetzung der Vergleichsregelung im KAG	96
5.3.4	„Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen“ in § 13c KAG	97
5.3.5	Gebührenaufschläge	98
5.3.6	Unzureichende Abschreibungen auf Grund ungeeigneter Berechnungsgrundlage	100
5.3.7	Benutzungsgebühren von Trägern der Straßenbaulast	101
5.4	Abwasserabgabe	102
5.5	Wasserentnahmeentgelt	104
5.6	Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht	105
5.7	Klärschlamm Entsorgung	106
5.8	Fördermittel als Lenkungsinstrument	108
5.8.1	Grundsätze einer Förderpolitik im Land Sachsen-Anhalt	108
5.8.2	Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Trink- und Abwasserbereich	109
5.8.3	Förderung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung	110
5.8.4	Aufrechterhaltung und Ausweitung von Städtebauförderprogrammen und Programmen zur ländlichen Entwicklung	111
5.8.5	Einbeziehung von Kosten zur Anbindung an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Rahmen der Wirtschaftsförderung	112
6	MITGLIEDER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT NIEDERSACHSEN	115
7	MITGLIEDER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT	118



ZUSAMMENFASSUNG DER POSITIONEN



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

Der Wasserverbandstag e.V. (WVT) ist eine landesweite Dachorganisation für das Verbandsmodell (z. B. ein Zusammenschluss der Kommunen) in Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. Im WVT werden alle Bereiche der verbandlichen Wasserwirtschaft vereint, so dass große Erfahrungen im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft vorliegen.

Durch dieses Positionspapier sollen sowohl Politiker als auch die Verwaltungen auf der Kommunal-, Landes- und Bundesebene über aktuelle Themen der Branche sowie über die wesentlichen Positionen zur Landes-, Bundes- und EU-Politik im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft aus Sicht des Wasserverbandstag e.V. informiert werden. Der Wasserverbandstag e.V. zeigt somit Maßnahmen auf, die zur Sicherstellung einer nachhaltigen verbandlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlich sind und bittet hier um Unterstützung aus der Politik.

Die folgende Zusammenfassung stellt die wichtigsten Herausforderungen und die Lösungsvorschläge des WVT strukturiert nach Themenkomplexen dar. Detailinformationen zu den einzelnen Themen können dem Positionspapier entnommen werden.



AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN DER BRANCHE (SH. KAPITEL 3)

RAHMENBEDINGUNG FÜR EINEN VERBESSERTEN RESSOURCENSCHUTZ (SH. KAPITEL 3.1.1)

HERAUSFORDERUNGEN

Die zurückgehenden Wassergebräuche durch Bevölkerungsrückgang und teilweise noch weitere Reduktion des spezifischen Verbrauchsverhaltens der Bevölkerung insbesondere in Sachsen-Anhalt führen vermehrt zu Kostenunterdeckungen in der Wasserversorgung.

In Niedersachsen hingegen gibt es viele Regionen, wo die Wasserabnahme (z. B. durch den vermehrten Anschluss der Tierhalter) stetig steigt. Hinzu kommen weitere Nutzungsansprüche wie z. B. Beregnung. Hier muss ein gesamtgesellschaftliches Konzept entstehen, wie die Ressource – unter Berücksichtigung des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung – genutzt wird. Durch vermehrte Trockenperioden hat sich der Spitzenfaktor deutlich verändert. Hierfür muss den Wasserrechten deutlich mehr Flexibilisierung eingeräumt werden.

Für die Wasserversorgung ist es wichtig, dass z. B. Maßnahmen zur Feldberegnung im Zuge eines nachvollziehbaren, überprüfbaren Erlaubnisverfahrens etabliert werden und Anforderungen für einen ordnungsgemäßen und ressourcenschonenden Betrieb definiert sind.

LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Deutliches Bekenntnis zum Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung
- Bei begrenzten Grundwasserressourcen bei Wasserrechtsverfahren muss Trinkwasser Vorrang vor anderen Nutzungen haben
- Flexibilisierungsmöglichkeiten für die Wasserrechte schaffen

BEGRENZUNG DER BELASTUNG DES WASSERKREISLAUFS (SH. KAPITEL 3.1.2)

HERAUSFORDERUNGEN

Gemäß EG-WRRL und WHG ist eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes der Gewässer und des Grundwassers zu vermeiden. Die intensiv betriebene Landwirtschaft

verbunden mit dem verstärkten Anbau von Energiepflanzen und der Ausbringung von Gärresten aus den Biogasanlagen führt jedoch verstärkt zur Stickstofffreisetzung. Durch Verlagerung der Nährstoffströme auch nach Sachsen-Anhalt wird außerdem der Trend zur Stickstofffreisetzung regional





verstärkt. Die Belange des Grundwasserschutzes müssen u. a. deshalb eine höhere Beachtung finden.

Auch die Diskussionen um anthropogene Spurenstoffe und Pflanzenschutzmittel in der Wasserressource mehren sich. Hier hat die Vermeidung Priorität vor der Aufbereitung. Flächendeckende zusätzliche Aufbereitungsschritte sind nicht erforderlich.



LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Berücksichtigung der Belange des Grundwasserschutzes und der Ziele der EG-WRRL

durch weitere Umsetzungsschritte insbesondere zur Düngeverordnung, u. a. in Bezug auf gezielte Kontrollen

- Ersatz oder Vermeidung von trinkwasserrelevanten Stoffen und ihrer Metabolite
- Verantwortung der Hersteller, Zulassungsbehörden und Verbraucher einfordern
- Anerkennung des vorbeugenden Grundwasserschutzes als gesellschaftspolitische Aufgabe bei allen wirtschaftlichen Tätigkeiten und Entscheidungen

NUTZUNGSKONFLIKTE IN TRINKWASSERSCHUTZGEBIETEN (SH. KAPITEL 3.1.3)



HERAUSFORDERUNGEN

In letzter Zeit mehren sich die Ansprüche auf mögliche Nutzungsformen für die oberirdischen Flächen und den unterirdischen Raum von Trinkwassereinzugsgebieten.

Erdgas- und Erdölgewinnung kann - unabhängig von der Förderform - das Grundwasser beeinträchtigen. Auch geothermische Verfahren (sowohl oberflächennah als auch Tiefengeothermie) und Windkraftanlagen stellen eine Gefahr für die Grundwasserressource dar.

Die Wasserwirtschaft beobachtet dies mit Sorge, da häufig mögliche Gefahren für das Grundwasser nicht berücksichtigt werden. Bei der Nutzung der Flächen und des Untergrundes muss der Trinkwassergewinnung der Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen eingeräumt werden, weil der damit verbundene Grundwasser- und Ressourcenschutz für den Menschen von elementarer Bedeutung ist.

Der Nachhaltigkeitsansatz und die Prävention müssen deshalb oberste Priorität haben und stellen eine gesellschaftspolitische Aufgabe dar. Wirtschaftliche Interessen dürfen nicht dem Wohl der Allgemeinheit vorangestellt werden.



LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Systematische Steuerung des Untergrundes, Formulierung von Ausschlussgebieten
- Fracking-Gesetzespaket wird als Schutz für die Trinkwasserressource begrüßt, muss aber auch generell für Erdgas- und Erdölgewinnung in Trinkwassergewinnungsgebieten gelten
- Keine Gefährdung des Grundwassers durch Erdwärme oder Windkraftanlagen zulassen





WASSERRAHMENRICHTLINIE (EG-WRRL) (SH. KAPITEL 3.2)



HERAUSFORDERUNGEN

Die EG-WRRL will die Bewirtschaftung der Gewässer ökologisch ausgestalten und sieht vielfältige Instrumente hierfür vor. Sie ist keine Naturschutzrichtlinie. Der Wasserverbandstag e.V. unterstützt die Ziele der EG-WRRL und ihre Umsetzung, insbesondere da die integrative Wasserwirtschaft und ökologische Wasserbewirtschaftung Bestandteile der vom Wasserverbandstag e.V. vertretenen Unternehmen sind. Die Umsetzung der EG-WRRL ist eine anspruchsvolle Herausforderung, die nur mit allen Akteuren gemeinsam funktionieren kann. Regelungen zum Verschlechterungsverbot und zum Verbesserungsgebot dürfen nicht dazu führen, dass die bestehende Wasserwirtschaft in Frage gestellt wird bzw. dass keinerlei wasserwirtschaftliche Entwicklung mehr möglich ist.

Die Anforderungen der Grundwasserverordnung werden vom WVT begrüßt. Vor dem Hintergrund der immer schlechter werdenden Rahmenbedingungen für den Grundwasserschutz ist die zügige Festschreibung des Besorgnisgrundsatzes dringend erforderlich.



LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Die Umsetzung der EG-WRRL sowie Regelungen zum Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot sollten durch einen bundesweiten Leitfaden für alle Behörden gleichwertig und mit Augenmaß geregelt werden
- Die Maßnahmenkosten, die durch die Umsetzung der EG-WRRL entstehen, müssen von Bund und Ländern getragen werden
- Eine Einbindung und Beteiligung der Betroffenen sollte erfolgen
- Der Besorgnisansatz muss konkretisiert werden

KLÄRSCHLAMM (SH. KAPITEL 3.3.1)



HERAUSFORDERUNGEN

In Deutschland gibt es eine hohe Qualität und Qualitätssicherung der Klärschlämme. Derzeit führt allerdings die Flächenkonkurrenz in Bezug auf Wirtschaftsdüngerausbringung in Folge der Novellierung des Düngerechts vermehrt zu Entsorgungsproblemen beim Klärschlamm. Ausreichende Verbrennungskapazitäten gibt es derzeit nicht; auch existiert noch kein geeignetes und wirtschaftliches Verfahren zum P-Recycling. Die

veränderten Rahmenbedingungen in der Klärschlammverwertung werden zu höheren Entgelten für die Verbraucher führen.



LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung sollte für Kläranlagen < 50.000 EW und unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien dauerhaft als möglicher Entsorgungsweg beibehalten werden





- Planung und Bau von möglichst Monoverbrennungsanlagen mit anschließendem Phosphor-Recycling sind schnellstmöglich voranzutreiben
- Koordinierung der Investoren und ggf. öffentlichen Betreiber bei Planung und Bau von Verbrennungsanlagen zur Vermeidung von Überkapazitäten. Offizielle Investitionen sollten finanziell gefördert werden. Bei einer Teilnahme an kommunalen/ öffentlichen Anlagen muss die Ausschreibungspflicht für die Klärschlamm Entsorgung (Inhouse-geschäft) entfallen
- Unterstützung bei der Ausweisung und Suche etwaig benötigter Zwischenlager für Klärschlamm bei akuten Entsorgungsproblemen. Unterstützung regionaler Klärschlamm Entsorgungskonzepte der Kläranlagenbetreiberanlagen zur Vermeidung von Überkapazitäten.

ANTHROPOGENE SPURENSTOFFE (SH. KAPITEL 3.3.2)



HERAUSFORDERUNGEN

Anthropogene Spurenstoffe (wie z. B. Inhaltsstoffe aus Arzneimitteln, Industriechemikalien, Haushaltschemikalien, Körperpflegemittel, Reinigungs-, Wasch- und Desinfektionsmittel, Hormone, Biozide, Pestizide u. ä.) gelangen u. a. über menschliche Aktivitäten und Ausscheidungen in das häusliche Abwasser und damit in die Umwelt. Aber auch Niederschlagswasser, industrielle Einleitungen, bestimmte landwirtschaftliche Tätigkeiten und diverse diffuse Quellen sind als Eintragspfad zu berücksichtigen.

Es gibt also viele verschiedene Eintragspfade für anthropogene Spurenstoffe; die Auswirkungen auf die aquatische Umwelt sind noch nicht hinreichend bekannt. Schon heute wird ein Teil der Spurenstoffe in der Kläranlage abgebaut; eine 4. Reinigungsstufe kann diesen Anteil um lediglich ca. 15 % erhöhen. Die 4. Reinigungsstufe ist sehr kosten- und energieintensiv. Es gibt keine Verfahren bzw. keine Verfahrenskombinationen, die für alle derzeit zu findenden Stoffen geeignet sind; als Negativ-Effekt treten zudem Transformationsprodukte auf. Eine nachträgliche Reduzierung durch eine 4. Reinigungsstufe hat zudem Auswirkungen auf die Entgelt.



LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Minimierung der Einträge; hierzu zählen z. B. der Ersatz bzw. die Vermeidung von umweltresistenten Stoffen und ihrer Metabolite
- Soweit Vermeidung nicht möglich ist, sollte der Gebrauch eingeschränkt und kontrolliert werden
- Es sind strenge Anforderungen hinsichtlich des Wasserschutzes an die eventuellen Zulassungsverfahren zu stellen
- Mehr und bessere Aufklärung/Information der Konsumenten bis hin zur Produkthaftung für die Pharmaindustrie
- Keine flächendeckende vierte Reinigungsstufe; diese ist nur punktuell und in besonders sensiblen Bereichen sinnvoll, z. B. bei Großkläranlagen und in Bereichen sensibler Trinkwasservorräte





ABWASSERABGABENGESETZ (SH. KAPITEL 3.3.3)

? HERAUSFORDERUNGEN

Für das Einleiten von Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser wird in Deutschland eine Abwasserabgabe erhoben. Die rechtlichen Grundlagen sind im Wesentlichen durch das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) geregelt und werden durch Länderbestimmungen ergänzt. Die Abwasserabgabe erfüllt somit unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips eine Lenkungsfunktion, die eine Verbesserung der Gewässergüte zum Ziel haben soll. Im gegenwärtigen Koalitionsvertrag ist verankert, dass man die Abwasserabgaberegulungen mit dem Ziel der Reduzierung von Gewässerverunreinigungen weiterentwickeln will. In internen Arbeitsgruppen wird unter Einbeziehung der Länder neben einer inflationsbereinigenden Anpassung des Abgabesatzes auch die Einführung weiterer Parameter oder Änderung der Berechnungsgrundlage diskutiert. Das AbwAG hat inzwischen seine Lenkungsfunktion erreicht. Eine Reform wird deshalb zwar grundsätzlich unterstützt, darf aber zu keiner Erhöhung der Abwasserent-

gelte führen und sollte in der Umsetzung sowohl für den Pflichtigen als auch für den Festsetzenden vereinfacht werden. Die Einnahmen sollen weiterhin ausschließlich für den nachhaltigen Gewässerschutz verwendet werden. Die Verwendung zur flächendeckenden Einführung der 4. Reinigungsstufe wird abgelehnt, da hier von vornherein ohne Beteiligung der Stakeholder die Kosten zu Lasten der Bevölkerung gehen.

! LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Bei einer Neugestaltung des AbwAG sollten die Möglichkeiten einer signifikanten Vereinfachung des Vollzugs der Abwasserabgabe und eine Ausgestaltung der Lenkungsfunktion auf die heutigen Anforderungen geprüft werden. Hierzu zählen z. B. die Reduktion der Zahl der Parameter oder neue Verrechnungsmöglichkeiten. Des Weiteren sollten die Parameter auf die tatsächlichen Möglichkeiten einer Kläranlage angepasst werden

FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN (SH. KAPITEL 3.4)

? HERAUSFORDERUNGEN

Der Erneuerungsbedarf bei den Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung wird in den nächsten Jahren ansteigen und muss in einigen Regionen von immer weniger Bürgern getragen werden. Für einen Teil der Anlagen waren und sind auf Grund der Finanzierung mit Fördermitteln und Beiträgen keine Kapitalkosten in den wiederkehrenden Entgelten enthalten. Die Finanzierung dieses Erneuerungsbedarfs kann größtenteils nur über Fremdmittel erfolgen, hie-

raus entsteht ein erhebliches Risiko der Entgelt-erhöhung.

Aus Basel III resultierende eingeschränkte Möglichkeiten der Darlehensaufnahme stellen ein Risiko für die Aufgabenträger dar.

Viele Aufgabenträger haben mit den gegenwärtigen Fördermittelrichtlinien, gesetzlichen Regelungen und Vorgaben zur Kalkulation keine Möglichkeit, Ersatzinvestitionen ohne die Aufnahme von Fremdkapital oder eine erneute Beitragserhebung (Erneuerungsbeiträge) zu tätigen.



LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Durch eine gezielte Förderpolitik und einen geänderten gesetzlichen Rahmen müssen die Aufgabenträger in die Lage versetzt werden, die zu erwartenden finanziellen Belastungen ohne eine erneute oder fortschreitende Verschuldung zu bewältigen. Dazu gehört auch die Möglichkeit der Schaffung von Eigenkapital, z.B. durch den Ansatz von Zinsen auf das Gesamtkapital.
- Den Aufgabenträgern sollte ferner die Möglichkeit eingeräumt werden, Rücklagen für Investitionen im neuen Kalkulationszeitraum bilden zu können.
- Zudem sollte es eine finanzielle Unterstützung bei Gründung / Bildung größerer Abrechnungseinheiten (Solidarprinzip) geben.

STEUERLICHE RAHMENBEDINGUNGEN (SH. KAPITEL 3.5.1 UND 3.5.2)



HERAUSFORDERUNGEN

Die Refinanzierung öffentlicher Aufgaben durch die Erhebung von Abgaben und Entgelten steht im Spannungsfeld einer ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung einerseits und einer moderaten Abgabenbelastung der Bürger andererseits. In diesem Zusammenhang wird auf die regelmäßig geführte Diskussion hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung der Abwasserbeseitigung hingewiesen. Nach Auffassung des WVTs entsteht für die Abwasserbeseitigung im Rahmen der Mitgliedschaft innerhalb eines Verbandes auch im Geltungsbereich des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) keine Umsatzsteuerpflicht. Da es für die Wettbewerbsfrage auf das öffentlich-rechtliche Grundverhältnis ankommt, führt die Verwendung privater Verträge als reine Durchführungshilfe bei einer grundsätzlich hoheitlichen Beziehung zwischen Verband und Anschlussnehmern nicht zu einer Umsatzsteuerpflicht.

Des Weiteren entsteht bei Verbandstätigkeiten für Mitglieder keine Wettbewerbsverzerrung.



LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Seitens Finanzverwaltung muss eine Klarstellung zum Beispiel in Form eines Erlasses erfolgen, dass die Verwendung privater Entgelte als reine Durchführungshilfe bei einer grundsätzlich hoheitlichen Beziehung zwischen Verband und Anschlussnehmern nicht zu einer Umsatzsteuerpflicht führt.
- Des Weiteren wird eine Klarstellung zur fehlenden Wettbewerbsverzerrung bei Verbandstätigkeit benötigt.





ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG) (SH. KAPITEL 3.5.3)

? HERAUSFORDERUNGEN

Im Bereich der kommunalen Kläranlagen bestehen Potenziale zur weitergehenden Ausnutzung des Klärschlammes zur Energiegewinnung. Durch die fortgeschrittene Entwicklung der Anlagen ist heute bereits in kleineren Kläranlagen die Auf- oder Umrüstung der Schlammfäulung denkbar.

Nach BiomasseV sind Klärschlamm und Klärgas jedoch nicht als Biomasse anerkannt, wodurch die Einspeisevergütung deutlich unter der Vergütung von chemisch gleichem Biogas liegt. Mit der Anerkennung des im Verwertungsprozess anfallenden Rest- und Kuppelgases (bei Kläranlagen Klärgas) als Biogas würde sich die Wirtschaftlichkeit für die Aufrüstung bestehender Kläranlagen zur verbesserten Energieausbeute deutlich erhöhen.

Die Eigenenergieversorgung auf Kläranlagen unter Nutzung von Klärgas erzeugt keine Bioenergiekosten, welche kostenträchtig über den EEG- Ausgleichsmechanismus auf die übrigen Verbraucher umgewälzt werden muss. Somit ist eine Kostenbelastung der Eigenenergieversorgung mit dem

Verursachungsprinzip gegenüber Energie aus Biomasse nicht begründbar.

Die EEG-Umlage auf neue Eigenenergieversorgungsanlagen wird den sinnvollen Ausbau der Energieerzeugung und der Eigenenergieversorgung auf Kläranlagen behindern.

! LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Gleichwertige Anerkennung des Stroms und der Wärme, der unter Nutzung der bei Verarbeitungs-, Verwertungs- und Produktionsprozessen anfallenden Rest- und Kuppelgase, mithin auch des Klärgases
- Anpassung der Einspeisevergütungen für Strom aus Klärgas auf das Niveau der Vergütung für Strom aus Biogas
- Generell keine Kostenbelastung durch die EEG-Umlage auf die Eigenenergieversorgung auf Kläranlagen

PRIVATISIERUNG UND BENCHMARKING/ BRANCHENVERGLEICHE (SH. KAPITEL 3.6 UND 3.7)

? HERAUSFORDERUNGEN

Eine aufgezwungene Liberalisierung im Sinne der Marktöffnung ist mit dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen nicht zu vereinbaren und gefährdet das hohe Qualitätsniveau der deutschen Wasserversorgung und Abwasserbe- seitigung.

Die Teilnahme an Benchmarking-Projekten ist für die Mitglieder des Wasserverbandstag e.V. bereits seit 2001 ein wichtiges Instrument der Verbesserung und gleichzeitig ein Instrument der Kommunikation mit der interessierten Öffentlichkeit. Sowohl in Niedersachsen als auch in Sachsen-Anhalt finden regelmäßig landesweite Kennzahlenvergleiche zur Trinkwasserversorgung statt.



LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Konsequente Beachtung der kommunalen Daseinsvorsorge für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips
- Der derzeit geltende Rahmen für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung

darf nicht zur Disposition gestellt und die Organisations- und Entscheidungsfreiheit der Kommunen nicht weiter beschränkt werden

- Mit der Initiative für landesweite Branchenvergleiche wird dieser Weg konsequent fortgeführt.





RAHMENBEDINGUNGEN UND HERAUSFORDERUNGEN IN NIEDERSACHSEN (SH. KAPITEL 4)

WASSERMENGE (SH. KAPITEL 4.1)

? HERAUSFORDERUNGEN

Wasserbedarf und Nutzungskonkurrenzen nehmen zu, auch der Spitzenfaktor verändert sich. Die Wasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung werden vermehrt in Frage gestellt. Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung und die Bedeutung dieser für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in Niedersachsen muss wieder in den Mittelpunkt des Bewusstseins rücken!

! LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Flexiblere Wasserrechte
- Keine niedersächsischen Sonderwege zur Beurteilung des Grundwasser-Standes!
- Öffentliche Wasserversorgung als Säule der Gesellschaft anerkennen

WASSERGÜTE (SH. KAPITEL 4.2)

? HERAUSFORDERUNGEN

Der Grundwasserschutz hat zentrale Bedeutung für die Verbände in Niedersachsen. Die Rahmenbedingungen werden jedoch durch Intensivierung der Flächennutzung immer schlechter – dem muss entgegengewirkt werden. Die deutlich schlechteren Rahmenbedingungen für den vorsorgenden Grundwasserschutz sind selbst innerhalb der Trinkwasserschutzgebiete kaum noch zu bewältigen. Hier ist zunächst ein wirksamer „Basisschutz“ erforderlich, damit das Kooperationsmodell noch erfolgreich wirken kann.

Die Nährstoffströme müssen kontrolliert werden. Pflanzenschutzmittel und ihre Metaboliten in Wasser-

schutzgebieten (WSG) und Trinkwassergewinnungsgebieten (TGG) werden zunehmend zum Problem.

! LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Kooperationsmodell durch besseren Basischutz erhöhen
- Mittel für Grundwasserschutz erhöhen aus Mehreinnahmen WEG
- Belange der Wasserwirtschaft konsequent in den Vollzug integrieren; gezielte düngerechtliche Kontrollen
- Innovativen Pflanzenschutz fördern





WASSERVERSORGUNGSKONZEPT (SH. KAPITEL 4.3)

? HERAUSFORDERUNGEN

Das Wasserversorgungskonzept soll einen Beitrag zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung leisten. Der WVT begleitet dieses Projekt und hat die Federführung der AG Wasserversorgung übernommen. Voraussetzung ist, dass Lösungen für die aktuellen Probleme gefunden werden.

! LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Ziele aus Sicht der Wasserversorgung sind bei der Erarbeitung zu berücksichtigen

FÖRDERMITTEL ALS LENKUNGSINSTRUMENT (SH. KAPITEL 4.5)

? HERAUSFORDERUNGEN

Der Grundwasserschutz hat zentrale Bedeutung. Die Trink- und Abwasserverbände in Niedersachsen stehen vor einem Anpassungsbedarf. Dieser Anpassungsbedarf benötigt auch eine Sicherheit in der langfristigen Finanzierung der Aufgaben. Ein wesentlicher Handlungsschwerpunkt in der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung liegt im Erhalt der Systeme und somit darin, Netze zu erneuern und zu sanieren. Sanierungsmaßnahmen tragen nicht dazu bei, dass ein zusätzlicher Anschlussgrad erzielt wird, wodurch keine zusätzlichen Gebühren- oder Beitragszahler generiert werden können.

! LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Anerkennung von Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen bei der Förderung durch das Land Niedersachsen
- Das Land soll geeignete investive Maßnahmen und Voruntersuchungen für die Verbesserung der Stoff- und Energiebilanzen hierfür nach festgelegten Kriterien fördern





STÄRKUNG DER DASEINSVORSORGE IM LÄNDLICHEN RAUM DURCH DIE FÖRDERUNG VON VERBÄNDEN (SH. KAPITEL 4.6)

HERAUSFORDERUNGEN

An die bestehenden Wasser- und Bodenverbände wird von Mitgliedskommunen vielfach der Wunsch herangetragen, bestimmte weitere kommunale Aufgaben (neben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) für die Gemeinden oder Landkreise mit zu erledigen. Dies ist wirtschaftlich sinnvoll, da durch die größere Organisationseinheit Synergieeffekte bei der Aufgabenerledigung nutzbar gemacht werden können. Wasser- und Bodenverbände sind jedoch durch § 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) auf bestimmte Aufgaben beschränkt.

LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Der WVT setzt sich dafür ein, dass die Erfüllung weiterer kommunaler Aufgaben durch Verbände ermöglicht wird
- Nach § 2 WVG besteht die Möglichkeit, durch Landesrecht den Aufgabenbereich der Wasser- und Bodenverbände zu erweitern. Dies sollte entsprechend genutzt werden





RAHMENBEDINGUNGEN UND HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT IN SACHSEN-ANHALT (SH. KAPITEL 5)

BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG UND WASSERGEBRAUCH SOWIE DEREN AUSWIRKUNGEN (SH. KAPITEL 5.1)

HERAUSFORDERUNGEN

Für die Planung und für den Betrieb der Anlagen der zukünftigen Ver- und Entsorgung stellt die demografische Entwicklung des Landes die wesentliche Einflussgröße dar.

Nach den Wirtschaftsdaten der DWA 2014 betrug z. B. der Fixkostenanteil im Jahr 2013 bezogen auf die Gesamtkosten in der Abwasserbeseitigung im Mittel 80 %. Damit führt ein Bevölkerungsrückgang direkt zu steigenden einwohnerspezifischen Kosten, da ca. 80 % der Kosten verbrauchs- und kundenunabhängig anfallen. Obwohl die Bevölkerungszahlen zurückgehen, bleibt die Anzahl der Hausanschlüsse (Kunden) und somit die zu bewirtschaftende Leitungslänge in der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung konstant. Die Folge ist ein Anstieg der Leitungslängen pro Kopf und somit ein weiterer Anstieg des Fixkostenanteils. Seit 1990 bis 2013 ist der spezifische Wassergebrauch der Bevölkerung in Deutschland stetig gesunken. Gegenwärtig stagniert dieser auf niedrigem Niveau. In Verbindung mit der demographischen Entwicklung stellt sich diese Tendenz in Sachsen-Anhalt im besonderen Maße dar.

Die demografische Entwicklung in Sachsen-Anhalt findet aber nicht einheitlich statt. Vielmehr bestehen regional sehr unterschiedliche Entwicklungstendenzen. Dabei sind besonders dünn besie-

delte ländliche Regionen vielfach überproportional vom Bevölkerungsrückgang betroffen.

LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Um hier langfristig handlungsfähig zu sein, sind zukunftsfähige Ver- und Entsorgungskonzepte auf die demografischen Herausforderungen einzustellen und technisch-wirtschaftliche Lösungen zu kreieren
- Hierauf stellen u. a. die Forderungen des Wasserverbandstag e.V. ab, die gewerblichen und industriellen Wasserverbraucher und Abwasserproduzenten verstärkt an die zentralen Systeme zu koppeln und somit die zentralen Systeme entgegen dem Trend zu stärken. Hierzu ist ein ganzes Bündel an Maßnahmen erforderlich, bestehend aus Wirtschaftsförderung in die zentralen Systemanbindungen (einschließlich Anschlussbeiträge), in Hinblick auf die Fixkosten höhere Grundgebührenanteile, degressive Gebührengestaltungen sowie die Vermeidung der Ausreichung zusätzlicher Wasserrechte bei Neuansiedlungen parallel zu den bestehenden zentralen Systemen





VER- UND ENTSORGUNGSSICHERHEIT IM HOCHWASSERFALL (SH. KAPITEL 5.2)

? HERAUSFORDERUNGEN

Zunehmende Wetterextreme wie Starkregenereignisse und resultierende Hochwassersituationen beeinflussen in steigenden Maßen die Sicherheit der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung. Überflutete Anlagen oder zerstörter Anlagenbestand führen zur Unterbrechung und ggf. nachhaltigen negativen Beeinflussung der Trinkwasserversorgung sowie zu Einschränkungen bei der Abwasserableitung und Behandlung.

Zunehmende Starkregenereignisse in Verbindung mit einer vermehrten Versiegelung führen ohne Anpassung der wasserwirtschaftlichen zu häufigeren Überlastungen der Ableitungs- und Behandlungssysteme.

! LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Fortschreibung der Hochwasserschutzkonzeptionen des Landes und der Kommunen und Umsetzung der Maßnahmen zur Minimierung der Risiken von Überflutungen
- Einbeziehung der Wasserwirtschaft in Planung und Umsetzung der Maßnahmen
- Erarbeitung von Anpassungsstrategien der Wasserwirtschaft an den Klimawandel
- Zuwachs der Versiegelung stoppen bzw. neue Retentionsflächen schaffen

KOMMUNALABGABENGESETZ (SH. KAPITEL 5.3.1-6)

? HERAUSFORDERUNGEN

Das Nebeneinander unterschiedlicher Berechnungssysteme für Zinsen (Säumnis, Stundung) führt in der Praxis zu einem erheblichen Überwachungs- und Verwaltungsmehraufwand und zusammen mit der Variabilität des Basiszinsatzes zu einer erhöhten Fehleranfälligkeit im Verwaltungsvollzug.

Für die im KAG aufgenommene Möglichkeit zum Abschluss von Vergleichsverträgen über Abgabeforderungen gibt es nach Ansicht des WVT keinen Bedarf; die unbestimmten Rechtsbegriffe und Voraussetzungen dieser Regelung schaffen mehr Probleme als durch sie gelöst werden.

Die Deckungslücken und somit die Umlagebelastung gegenüber den Gemeinden durch Gebührenauffälle werden größer. Da sie nicht gebührenfähige Aufwendungen darstellen, müssen sie aus anderen Mitteln gedeckt werden.

Die derzeitige Praxis, dass Zinsen auf Fremdkapitalien in die Gebührenkalkulation einfließen, wird den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nicht gerecht und kann bei Aufgabenträgern mit hohem Schuldenstand sogar zu unangemessenen Gebührenhöhen führen, was letztendlich einen Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip bedeuten kann. Damit besteht nach wie vor eine sehr starke Rechtsunsicherheit in der praktischen Gesetzesanwendung.

Bei den nach der Wende errichteten Anlagen werden gemäß §5 Abs. 2a KAG-LSA in der Gebühren-





kalkulation von den Abschreibungen die erhaltenen Fördermittel und Beiträge abgesetzt, wodurch nur ein saldierter geringer Abschreibungsbetrag zur Refinanzierung von Anlagen erwirtschaftet wird, der dem Finanzbedarf bei der Erneuerung nicht entspricht.



LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Stundungszinsen sollten auf Grundlage des Basiszinssatzes bei Abschluss der Vereinbarung stabil über die gesamte Laufzeit der Stundung bleiben
- Die Möglichkeit zum Abschluss von Vergleichsverträgen in § 13a Abs. 1a sollte wieder gestrichen werden
- Gesetzliche Konkretisierung des gebührenfähigen Aufwandes dahingehend, dass auch Gebührenauffälle gebührenfähigen Aufwand darstellen. Somit erfolgt eine Verteilung der Lasten auf die Solidargemeinschaft i. S. einer kostenrechnenden Einheit oder
- Schaffung der Möglichkeit, dass Gebühren als öffentliche Last auf den Grundstücken ruhen. Vorbild könnte das Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sein
- Änderung des § 5 Abs. 2a KAG-LSA dahingehend, dass zukünftig auch von den erhaltenen Zuwendungen und den Beitragseinnahmen Abschreibungen gebührenwirksam gebildet werden können

BENUTZUNGSGEBÜHREN VON TRÄGERN DER STRAßENBAULAST (SH. KAPITEL 5.3.7)



HERAUSFORDERUNGEN

Innerhalb von geschlossenen Ortslagen erfolgt die Niederschlagswasserbeseitigung von Straßen, Wegen und Plätzen regelmäßig über die öffentliche Kanalisation.

Eine Möglichkeit zur Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger besteht nur im Investitionsfall auf der Grundlage des § 23 Abs. 5 Straßengesetz.

Die Pauschalen der Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) sind zur Deckung des Investitions- und Unterhaltungsanteils des Baulastträgers nicht auskömmlich.

Das Modell der Fiktivkostenberechnung ist aufwendig und somit personal- und kostenintensiv. Daraus resultierende verhältnismäßig hohe aber reelle Kostenbeteiligung belastet den Baulastträger bei der Errichtung enorm und hemmt die Umsetzung von Baumaßnahmen.

Betriebs- und Instandhaltungskosten von Anlagen, die nicht im Rahmen der Kostenteilung gemäß Straßengesetz abgedeckt sind, werden regelmäßig über Umlagen an die Mitgliedsgemeinden der Zweckverbände finanziert. Dies stellt keine verursachungsgemäße Kostenzuordnung dar.

Die Herabstufung von Bundes- und Landesstraßen zu Gemeindestraßen führt zu Kostenüberwälzungen auf die Gemeinden und ggf. auf die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung.



LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Dem Ziel, dem Abwasserbeseitigungspflichtigen die Auskömmlichkeit über die gesamte Lebensdauer der Anlage zu sichern, könnte besser mit einer an den realen Kosten orientierten Kostenvereinbarung auf Grundlage der Mehrkanalmethode plus einem aufwandbezo-





gen zu kalkulierenden Entgelt- oder Gebührenmodell entsprochen werden. Eine entsprechende Regelung findet sich z. B. in § 12 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes des Freistaates Thüringen (Thür-KAG). Das Gebührenmodell wird dort weit verbreitet und erfolgreich angewandt

- Alternativ ist auch eine entsprechende Änderung des § 23 Abs. 5 Straßengesetz Sachsen-Anhalt möglich.

VOLLZUG ABWASSERABGABE (SH. KAPITEL 5.4)



HERAUSFORDERUNGEN

In Sachsen-Anhalt hinkt der Vollzug der Abwasserabgabe seit Anbeginn der Regelung um Jahre hinterher, so dass die Lenkungswirkung dieser Abgabe nur zeitversetzt einsetzen kann.

In den letzten Jahren wurde das Defizit zwar erheblich reduziert, es besteht jedoch weiterhin Handlungsbedarf. So ist es für den Bürger nicht erklärbar, wieso eine Abwälzung der Kleineinleiterabgabe mit einer vierjährigen Verspätung erfolgt.



LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Weiterer Abbau des Vollzugsdefizits bei der Veranlagung auf den gemäß § 10 Abs. 4 AG AbwAG dargestellten Regelzeitraum der Festsetzungsfrist bis zum 1. Oktober des Folgejahres
- Der WVT und seine Mitglieder begrüßen den Einsatz der Software AbwAG – online und wollen zur Verbesserung der Software und ihres Einsatzes beitragen
- Die seitens der Bundesregierung angekündigte Weiterentwicklung der Abwasserabgabe sollte ausschließlich der Vereinfachung auf beiden Seiten dienen und nicht gezielt zu einer Mehrbelastung des Endkunden führen

WASSERENTNAHMEENTGELT (SH. KAPITEL 5.5)



HERAUSFORDERUNGEN

Die im § 105 WG-LSA definierte Zweckbindung des zum 1. Januar 2012 eingeführten Wasserentnahmeentgeltes ist nur sehr unkonkret für wasserwirtschaftliche Zwecke zu verwenden.

Eine Verwendung des Aufkommens sollte vorrangig konkreten Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Gewässer dienen, die zur Wasserentnahme herangezogen werden. Daneben soll die Zweckbindung auf den Ausbau und Erhalt der Trinkwasserversorgungssysteme ausgeweitet werden.





! LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Konkretisierung der Zweckbindung des Aufkommens des Wasserentnahmeentgeltes für

entsprechende Projekte zur Herstellung und zum Erhalt der Trinkwasserversorgungssysteme und zur Sicherung des Trinkwasserdargebotes

FREISTELLUNG VON DER ABWASSERBESEITIGUNGSPFLICHT (SH. KAPITEL 5.6)

? HERAUSFORDERUNGEN

Bei der wiederkehrenden Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte und der Entscheidung der Aufgabenträger, für oder gegen eine zentrale schmutzwasserseitige Erschließung, müssen neben technischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien auch wirtschaftliche Betrachtungen möglich sein.

! LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Der WVT fordert, dass eine Entscheidung für bzw. gegen eine zentrale Erschließung dauerhaft auch von wirtschaftlichen Gesichtspunkten abhängig gemacht werden darf. Förderlich wäre ein Erlass zur Definition der Herangehensweise mit verbindlichen Eckzahlen zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit. Der WVT bringt sich gern in die Erarbeitung mit ein

KLÄRSCHLAMMENTSORGUNG (SH. KAPITEL 5.7)

? HERAUSFORDERUNGEN

Die neuen Regelungen der AbfKlärV und DüV dienen dem Schutz der Umwelt und insbesondere dem Schutz des Grundwassers. Es gilt die Einträge von z. B. Nitrat, Schwermetallen und Spurenstoffen wirkungsvoll zu unterbinden. Der WVT begrüßt diese Regelungen ausdrücklich.

Der erklärte Weg setzt in Sachsen-Anhalt einen alternativen Entsorgungsweg für den Kläranlagenbetreiber voraus, welcher gegenwärtig nicht ausreichend vorhanden ist.

Für den benötigten Übergang bedarf es der

Gewährleistung der für den Anlagenbetreiber dringend benötigten Entsorgungssicherheit. Weiterhin bedarf es zur Minimierung der Entsorgungskosten einer Koordinierung des Übergangswegs von der landwirtschaftlichen Verwertung hin zur thermischen Verwertung mit dem Ziel auch einer erforderlichen Phosphorrückgewinnung.

! LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Bis zum Aufbau ausreichender Verbrennungskapazitäten durch private Investoren oder Kläranlagenbetreiber bedarf es einer gemeinsamen Ausweisung / Suche geeigneter Lagerflächen





- Die Bemühungen der Kläranlagenbetreiber zur Schaffung wirtschaftlicher Klärschlamm-entsorgungsstrukturen wie die Erstellung von Konzeptstudien und ggf. der Bau von Verbrennungsanlagen sollten fachlich und finanziell vom Land unterstützt werden
- Zur zeitnahen Umsetzung der Baumaßnahmen sollten die Genehmigungsverfahren unterstützt und möglichst schnell durchgeführt werden
- Zur Vermeidung des Baus von langfristig unwirtschaftlichen Überkapazitäten bedarf es einer länderübergreifenden Koordinierung, die private Investoren und kommunale Aktivitäten einschließt

FÖRDERMITTEL ALS LENKUNGSINSTRUMENT (SH. KAPITEL 5.8)

HERAUSFORDERUNGEN

Die Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung stehen auf Grund verschiedener einschneidender Entwicklungen wie dem demografischen Wandel, dem steigenden Sanierungs- und Erneuerungsbedarf, des möglicherweise erschwerten Kapitalmarktzugangs und nicht zuletzt der Reduzierung der Fördermittel in Summe, vor einem immensen Anpassungsbedarf. Dieser Anpassungsbedarf benötigt auch eine Sicherheit in der langfristigen Finanzierung der Aufgaben.

Ein wesentlicher Handlungsschwerpunkt in der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung liegt nach dem realisierten Nachholbedarf zur Anlagenerrichtung im Erhalt der Systeme und somit darin, Netze zu erneuern und zu sanieren. Sanierungsmaßnahmen tragen nicht dazu bei, dass ein zusätzlicher Anschlussgrad erzielt wird, wodurch keine zusätzlichen Gebühren- oder Beitragszahler generiert werden können.

Durch die z. T. gering bewerteten Anlagenwerte bei der Übernahme der Altanlagen aus den ehemaligen WAB-Betrieben in die neuen kommunalen Körperschaften konnten nur unterdurchschnittliche Abschreibungen erwirtschaftet werden.

Bei den nach der Wende errichteten Anlagen werden in der Gebührenkalkulation von den Abschreibungen die erhaltenen Fördermittel und Beiträge abgesetzt, wodurch nur ein saldierter geringer Abschreibungsbetrag zur Refinanzierung von Anlagen erwirtschaftet wird, der dem Finanzbedarf bei der Erneuerung nicht entspricht.

Auf Grund des demografischen Rückgangs der Bevölkerungszahlen werden in der Zukunft Anpassungsmaßnahmen an den Ver- und Entsorgungssystemen erforderlich, um die Qualität einer einwandfreien Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu gewährleisten. Mit der Abnahme der Bevölkerungszahlen nimmt auch die Zahl derjenigen ab, die zur Kostendeckung beitragen. Insoweit stehen den Kosten für die Anpassungsmaßnahmen weniger Menschen zur Kostendeckung gegenüber.

Im Rahmen der Wirtschaftsförderung bei Neuan siedlung von Gewerbe- und Industrieunternehmen wird vielfach eigenen Ver- und Entsorgungssystemen der Vorrang gegenüber einer Förderung der Kosten, die im Zuge des Zentralanschlusses entstehen, gegeben. Bei einem Anschluss dieser Unternehmen an die zentrale Wasserversorgung/ Abwasseranlage würden die Unternehmen mit zur Kostendeckung beitragen.





LÖSUNGSVORSCHLÄGE

- Wiederaufnahme der Förderstrategiegespräche zwischen dem Land und den Aufgabenträgern ist sinnvoll
- Kriterien für die Vergabe von Fördermitteln und der Umgang mit der Umsetzung des Leitbildes in Verbindung mit Fördermitteln sollten diskutiert und zu einer einheitlichen Vorgehensweise im Land zu geführt werden
- Transparente Fördermittelvergabe mit begründeter Ablehnung im laufenden Wirtschaftsjahr
- Anerkennung von Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen bei der Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt
- Das Land soll geeignete investive Maßnahmen und Voruntersuchungen für die Verbesserung der Stoff- und Energiebilanzen nach festgelegten Kriterien fördern
- Zur Umsetzung von notwendigen Anpassungsmaßnahmen an den Ver- und Entsorgungssystemen aufgrund des demografischen Wandels werden in Zukunft entsprechende staatliche Förderprogramme für die ländliche Entwicklung und den entsprechenden Stadtumbau benötigt
- Förderung der Umsetzung kommunaler Klärschlamm entsorgungskonzepte der Monoverbrennung und P-Rückgewinnung
- Förderung der Kosten für den zentralen Wasser- und Abwasseranschluss im Rahmen der Wirtschaftsförderung. Dieses gilt insbesondere für Beiträge und Baukostenzuschüsse





1 PRÄAMBEL



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

Wasser ist kein Wirtschaftsgut, sondern eine Lebensgrundlage. Damit auch die nachfolgenden Generationen die Ressource Wasser noch nutzen können, ist eine nachhaltige Bewirtschaftung erforderlich. Dies kann aber nur über den ganzheitlichen Ansatz unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aller Beteiligten erfolgen.

Der Wasserverbandstag e.V. steht für alle Themen der Wasserwirtschaft als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.



2 VORBEMERKUNGEN ZUM POSITIONSPAPIER

2.1 EINLEITUNG

Die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung. Die Kommunalpolitiker vor Ort sind die Entscheidungsträger, die diese Aufgabe der Daseinsvorsorge wirtschaftlich und nachhaltig gestalten und sich der öffentlichen Diskussion stellen müssen.

Der Wasserverbandstag e.V. (WVT) ist eine landesweite Dachorganisation für das Verbandsmodell (z. B. ein Zusammenschluss der Kommunen) in Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. In dieser Organisation werden alle Bereiche der verbandlichen Wasserwirtschaft vereint, so dass große Erfahrungen im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft vorliegen. Durch dieses Positionspapier sollen Politiker und -Verwaltungen auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene über aktuelle Themen der Branche sowie über die wesentlichen Positionen zur Landes-, Bundes- und EU-Politik im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft aus Sicht des Wasserverbandstages informiert werden. Der Wasserverbandstag e.V. zeigt somit Maßnahmen auf, die zur Sicherstellung einer nachhaltigen verbandlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlich sind und bittet hier um Unterstützung aus der Politik.

Nicht zuletzt soll durch die nachfolgenden Anregungen und Hinweise auch die Information der Bürger vor Ort verbessert werden.

Wesentliche Grundlagen einer effektiven Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind

günstige und fördernde Rahmenbedingungen, welche durch die entsprechende Bundes- und Landesgesetzgebung und deren Anwendung vorgegeben werden. Darüber hinaus werden durch die staatliche Förderpolitik maßgebliche Rahmenbedingungen geschaffen und Steuerungsinstrumente wahrgenommen.

Der Wasserverbandstag e. V. stellt hierzu in seinen Positionspapieren schon regelmäßig Verbesserungsvorschläge dar, um die Rahmenbedingungen an die bestehenden Bedürfnisse einer optimalen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung anzupassen. In diesem Zusammenhang kann erfreulicherweise festgestellt werden, dass bereits viele der Verbesserungsvorschläge aufgenommen und umgesetzt wurden. Im Folgenden werden daher die noch nicht umgesetzten Themen und neue wichtige Themenschwerpunkte zur Diskussion gestellt, welche im nunmehr vorliegenden Positionspapier 2019 unter aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen fortgeschrieben und dargestellt werden.

Die Anregungen des Wasserverbandstag e. V. werden hierbei in zwei große Kategorien aufgeteilt. Es handelt sich hierbei einerseits um die aktuellen Herausforderungen der Branche insgesamt (Kapitel 3) und andererseits in Kapitel 4 und 5 um die besonderen Rahmenbedingungen und Herausforderungen in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.

Der Wasserverbandstag e. V. steht mit seinem gesamten Aufbau für einen integralen Ansatz der



Organisation in der deutschen Wasserwirtschaft als Ganzes und empfiehlt daher grundsätzlich, den Aufgabenträgern ein höheres Maß an Mög-

lichkeiten zu gewähren, weniger strenge Vorgaben zu machen und damit die Eigenverantwortung zu stärken.

2.2 DER WVT UND SEINE MITGLIEDER

Trinkwasser steht den Bürgern flächendeckend und in hervorragender Qualität zur Verfügung. Auch die Abwasserbeseitigung ist unter Berücksichtigung des Gewässerschutzgedankens geregelt und erfolgt zuverlässig und sicher in modernen Kläranlagen. Im Bereich der verbandlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung können durch den Zusammenschluss mehrerer Kommunen zu einem Verband - ähnlich wie bei Kooperationsmodellen – zahlreiche Synergien genutzt werden. Diese Einsparungspotenziale sowie künftige Rationalisierungspotenziale kommen nicht Aktionären, sondern immer den Bürgern zugute. Gewinne werden bei den Verbänden grundsätzlich nicht erzielt, stattdessen wird kostendeckend gearbeitet.

Die Mitglieder des WVT handeln bei ihrer Aufgabenerfüllung mit zeitgemäßen betriebswirtschaftlichen Instrumenten – wie z. B. Benchmarking und Kennzahlenvergleichen. Des Weiteren sind sie schon immer ein Vorreiter im Bereich der Digitalisierung/Automatisierung ihrer Kernprozesse Trinkwasseraufbereitung und -verteilung sowie Abwasserüberleitung und Behandlung. Diese Prozesse sind i.d.R. automatisiert und werden regelmäßig an den Stand der Technik angepasst. Zunehmend greift die Digitalisierung auch in den Randprozessen (z.B. Onlineportale und Zählerstanderfassung o.ä.) und die Prozesse verschmelzen zunehmend miteinander.

Die demokratisch gewählten Gremien der Mitglieder überwachen zusammen mit den entsprechenden Aufsichtsbehörden das Handeln. Die technischen und betriebswirtschaftlichen Fachleute bei den Mitgliedern des WVT erfüllen ihre Aufgaben

mit einem hohen Transparenzgrad, der den Kommunen als Eignern den Einfluss auf die Erfüllung der Daseinsvorsorge gewährleistet.

Der Wasserverbandstag e.V. vertritt insgesamt knapp 1000 Mitglieder aus allen wasserwirtschaftlichen Bereichen (Trink und Abwasser, Gewässerunterhaltung, Küstenschutz, Beregnung etc.). Der WVT vereint somit als einzige Organisation alle Bereiche der Wasserwirtschaft und verfügt damit über umfangreiche Erfahrung im Bereich der integrativen Wasserwirtschaft.

Im Bereich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung vertritt der Wasserverbandstag e.V. rund 130 Mitglieder, die einen großen Anteil der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in Sachsen-Anhalt und Niedersachsen abdecken. Eine Übersicht über die Mitglieder des WVT im Bereich Siedlungswasserwirtschaft in Sachsen-Anhalt und Niedersachsen finden Sie am Ende des Positionspapiers in Abschnitt 6 und 7.

Des Weiteren hat der WVT die Mitgeschäftsführung des Deutschen Bunds verbandlicher Wasserwirtschaft (DBVW) inne. Dahinter stehen acht Landesverbände mit insgesamt rund 1850 Verbänden der Wasserwirtschaft.

Die dem WVT und dem DBVW angeschlossenen Wasserwirtschaftsverbände stehen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Grund- und Oberflächengewässer. Der Schutz der Ressource Wasser ist Grundlage allen Handelns.

3 

AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN DER BRANCHE





3 Aktuelle Herausforderungen der Branche

3.1 Aktuelle Herausforderungen für die Trinkwasserversorgung

3.1.1 Rahmenbedingungen für einen verbesserten Ressourcenschutz

Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser ist gemäß § 50 WHG eine gemeindliche Pflichtaufgabe im Zuge der Daseinsvorsorge. Gleichzeitig sind die Gemeinden verpflichtet, diese Aufgabe nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu gestalten. Hier ist neben der Wasserverteilung auch der Wasserförderung ein besonderer Stellenwert beizumessen. Dem Ressourcenschutz wird dafür durch vielfältige Regelungen und Maßnahmen eine besondere Beachtung zugewiesen. In der Regel ist die Nutzung größerer Wasservorkommen im Vergleich zur Nutzung vieler einzelner privater oder gewerblicher Gewinnungsanlagen einfacher möglich, insbesondere, da die unterschiedlichen Interessen und Schutzanforderungen besser gebündelt werden können. Zudem werden die notwendigen Nutzungsbeschränkungen auf eine geringere Anzahl von Beteiligten reduziert.

Dies ist auch vor dem Hintergrund zu berücksichtigen, dass sich im Zusammenhang mit dem prognostizierten Klimawandel aufgrund zunehmender Sommertrockenheiten auch der Anteil der Flächen vermutlich erhöhen wird, für den seitens der Landwirtschaft Beregnungsbedarf gesehen wird. Für Wasserversorger ist es deshalb wichtig, dass auch z.B. Maßnahmen zur Feldberegnung im Zuge eines nachvollziehbaren, überprüfbaren Erlaubnisverfahrens etabliert werden und Anforderungen für einen ordnungsgemäßen und ressourcenschonenden Betrieb definiert sind. Insbesondere summarische Wirkungen der Grundwasserentnahmen im gleichen Absenkungs- oder Einzugsgebiet vor Ort müssen über ein entsprechendes Monitoring auch der Feldberegnung betrachtet werden.

Es gilt immer der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung. Bei begrenzten Grundwasserressourcen bei Wasserrechtsverfahren muss Trinkwasser Vorrang vor anderen Nutzungen haben. Des Weiteren ist der ortsnahen Wasserversorgung gemäß § 50 Abs. 2 WHG unter Beachtung des Wohls der Allgemeinheit ein Vorrang eingeräumt. Insofern stellt auch der Ressourcenschutz der Trinkwasservorkommen ein Landesinteresse dar. Dies gewährleistet eine auf den menschlichen Bedarf konzentrierte nachhaltige Wasserbewirtschaftung.

Der Wassergebrauch der Bürger sinkt seit Jahrzehnten erheblich. In Sachsen-Anhalt kommt noch der zurückgehende Wassergebrauch durch die stetig sinkenden Einwohnerzahlen hinzu. Trotzdem müssen die Unternehmen für den Spitzenbedarf entsprechende Kapazitäten und eine hierauf ausgelegte Infrastruktur zur Verfügung stellen. Auch verteilt sich der Aufwand für den Ressourcenschutz auf eine wesentlich kleinere verkaufte Trinkwassermenge. Im Fall von



Unterlastförderungen verstärkt sich dieser Effekt zusätzlich durch die Verkleinerung der Fördermengen. Daher ist eine politisch geforderte weitere Reduzierung des Wassergebrauchs gerade im wasserreichen Deutschland schon lange nicht mehr sinnvoll.

Andererseits gibt es auch Regionen in Deutschland, speziell in Niedersachsen, wo der konkurrierende Wasserbedarf z.B. durch Beregnung, Tierhaltung usw. stetig ansteigt. Hier müssen pragmatische Wege gefunden werden, wie – bei klarer Definition des Vorrangs der Trinkwasserversorgung – diese gesellschaftliche Aufgabe gelöst wird. Durch die unterschiedlichen Nutzungsansprüche wird die öffentliche Wasserversorgung in Niedersachsen zum Teil in Frage gestellt. Hier erwarten die Verbände ein klares Bekenntnis zur öffentlichen Wasserversorgung, die für eine funktionierende Gesellschaft zwingende Voraussetzung ist.

Demografischer Wandel und sinkender Wassergebrauch einerseits, steigender Wasserbedarf andererseits und der Klimawandel verbunden z.B. mit deutlich erhöhten Spitzenfaktoren im Trinkwasser, stellen für die Mitgliedsverbände im WVT große Herausforderungen dar, denen sich die Verbände durch die Erarbeitung von an die jeweiligen Gegebenheiten angepassten Lösungen stellen.

Fazit:

- Die zurückgehenden Wassergebräuche insbesondere in Sachsen-Anhalt durch Bevölkerungsrückgang und teilweise noch weitere Reduktion des spezifischen Verbrauchsverhaltens der Bevölkerung führen dort verstärkt zu Kostenunterdeckungen in der Wasserversorgung.
- In Niedersachsen hingegen gibt es viele Regionen, wo die Wasserabnahme (z.B. durch den vermehrten Anschluss der Tierhalter) stetig steigt. Hinzu kommen weitere Nutzungsansprüche wie z.B. Beregnung. Hier muss ein gesamtgesellschaftliches Konzept entstehen, wie die Ressource – unter Berücksichtigung des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung – genutzt wird.
- Durch vermehrte Trockenperioden hat sich der Spitzenfaktor deutlich verändert. Hierfür muss den Wasserrechten deutlich mehr Flexibilisierung eingeräumt werden.
- Für die Wasserversorgung ist es wichtig, dass z.B. Maßnahmen zur Feldberegnung im Zuge eines nachvollziehbaren, überprüfbaren Erlaubnisverfahrens etabliert werden und Anforderungen für einen ordnungsgemäßen und ressourcenschonenden Betrieb definiert sind – immer unter Berücksichtigung des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung.

Lösung:



- Deutliches Bekenntnis zum Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung
- Bei begrenzten Grundwasserressourcen bei Wasserrechtsverfahren muss Trinkwasser Vorrang vor anderen Nutzungen haben.
- Flexibilisierungsmöglichkeiten für die Wasserrechte schaffen
- Es sollten unter Berücksichtigung des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung Kriterien für die Feldberechnung formuliert werden. Der WVT regt an, in Sachsen-Anhalt gemeinsam mit den zuständigen Stellen und den Betroffenen einen Leitfaden für die Berechnung zu erstellen, wie es ihn in Niedersachsen bereits gibt.

3.1.2 Begrenzung der Belastung des Wasserkreislaufs

Die Sicherung der Ressource Trinkwasser für nachfolgende Generationen darf nicht gefährdet werden. Der Grundwasserschutz hat daher für die Mitgliedsverbände der Trinkwasserversorgung im Wasserverbandstag e. V. eine hohe Bedeutung. Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRRL) nennt als eines ihrer wesentlichen Ziele die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwassers. § 47 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes setzt diese Vorgabe in nationales Recht um und konkretisiert diese Forderung. Demnach ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird und alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden.

Bedingt durch die agrarpolitischen Rahmenbedingungen - auch in Verbindung mit der zunehmenden Nutzung regenerativer Energiequellen - hat die Bewirtschaftungsintensität in der Fläche in den letzten Jahren jedoch immer weiter zugenommen, was zunehmend zu hohen Stickstofffreisetzungen führt, die einer Zielerreichung der von der EU vorgegebenen Qualitätsnormen beim Gewässerschutz entgegenstehen. Die diffusen Einträge aus der Landwirtschaft und der Waldwirtschaft können die Wasserressourcen vor allem durch Düngemittel aber vermehrt auch durch Pflanzenschutzmittel belasten. Insbesondere der Energiepflanzenanbau und die zunehmende Zahl an Biogasanlagen - vor allem in Gebieten mit bereits sehr hohem Viehbesatz - führen zu deutlichen Konflikten mit den Zielen des Gewässerschutzes. Nicht nur Niedersachsen, sondern auch das Land Sachsen-Anhalt ist hiervon insoweit betroffen, dass der Flächen- und Nährstoffdruck und die Nährstoffströme immer weiter in das Land verlagert werden. Des Weiteren erfolgt eine Konzentration der Tierbestände sowie der industriellen Biogasanlagen. Hier muss frühzeitig entgegengewirkt werden, um eine Verlagerung der Probleme nach Sachsen-Anhalt zu vermeiden.



Seit Mitte des Jahres 2017 ist das neue Düngerecht in Kraft und somit die gesetzliche Grundlage des zukünftigen Handelns. Die Düngeverordnung ist zentraler Teil des deutschen Aktionsprogramms zur nationalen Umsetzung der EG-Nitrat-Richtlinie von 1991. Zentrales Ziel der Nitrat-Richtlinie ist es, Gewässerverunreinigungen aus landwirtschaftlichen Quellen zu verringern und weiteren Gewässerverunreinigungen dieser Art vorzubeugen (vgl. Art. 1). In Verbindung mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie, die seit 2001 gilt, bedeutet dies, dass der Grenzwert von 50 mg/l Nitrat im Grundwasser nicht überschritten werden darf und einer Verschlechterung der Grundwasserqualität vorzubeugen ist.

In der Diskussion ist deutlich geworden, dass das bis Ende 2017 geltende Fachrecht der Landwirtschaft, das die gute fachliche Praxis beschreibt, nicht ausgereicht hat, um die Ziele der EG-WRRL zu erreichen bzw. die Nitrat-Richtlinie umzusetzen. Insbesondere die Düngeverordnung als das zentrale Instrument zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie hätte dies eigentlich leisten sollen, wurde aber ihrer wesentlichen Zielsetzung nicht gerecht. Aufgrund der Belastung des Grundwassers mit erhöhten Nitratwerten hatte die Europäische Union ein Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht ausreichend umgesetzter Nitratrichtlinie eingeleitet; im Juni 2018 erging hierzu das Urteil des EuGH, was deutliche Defizite aufzeigte. Inwieweit das neue Düngerecht dies ausräumen kann, bleibt abzuwarten.

Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber es über die Düngeverordnung in Verbindung mit dem Düngegesetz schaffen muss, ein Gleichgewicht zwischen den Zielen des Gewässerschutzes und der Pflanzenernährung herzustellen. Dies ist bisher nicht vollständig gelungen; zwar stellt das neue Düngerecht eine gute Grundlage dar, einige dringend erforderlichen Aspekte fehlen jedoch noch:

- § 13 der Düngeverordnung (DüV) ermächtigt die Länder, zusätzliche Aspekte über Rechtsverordnung zu klären. Hierzu gehört einerseits die Verordnung nach § 13 Abs. 2 der DüV (zusätzliche Ländermaßnahmen in den „roten Gebieten“) mit entsprechend wirksamen Maßnahmen aus dem Katalog der DüV. Diese Verordnung wird zum Schutz des Grund- und Trinkwassers dringend benötigt. Die möglichen Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 2 wurden im WVT intensiv diskutiert. Daraus hat sich eine Bewertung der geeigneten Maßnahmen hinsichtlich Wirksamkeit und Vollziehbarkeit ergeben, die bei Bedarf beim WVT angefordert werden kann.
- Ebenfalls dringend benötigt wird eine Rechtsverordnung gemäß § 13 Abs. 6 der DüV, die die flächendeckende Meldepflicht für den Nährstoffvergleich sowie eine Aufzeichnung des gesamtbetrieblichen Düngebedarfs regelt. Mithilfe dieser Meldepflichten können alle Daten in einer Datenbank zusammen geführt und ein Düngekataster aufgebaut werden, das



risikoorientierte Kontrollen ermöglicht (Identifizierung der „schwarzen Schafe“). Für die Wasserwirtschaft stellt die Kontrolle der düngerechtlichen Vorschriften den zentralen Aspekt für den Grundwasserschutz dar. Dies hat aber auch für das Land und die Landwirtschaft Vorteile. Hintergründe und Details hierzu können bei Bedarf beim WVT angefordert werden.

- Des Weiteren fordern wir, dass die Überschreitung des gesamtbetrieblichen Düngebedarfs ausdrücklich OWi-bewehrt werden muss.

In letzter Zeit mehren sich aber auch die Diskussionen über Belastungen der Ressourcen mit so genannten anthropogenen Spurenstoffen. Dies sind industriell hergestellte, chemische Verbindungen, insbesondere organische Verbindungen, die durch den Fortschritt der Analysetechnik in geringsten Konzentrationen in der aquatischen Umwelt nachgewiesen werden können. In der Diskussion geht es insbesondere um die Spurenstoffe, die eine Wirkung auf Lebewesen und Umwelt haben könnten. Dies können insbesondere Inhaltsstoffe aus Human- und Veterinärarzneimitteln, Pflanzenschutzmitteln, Industriechemikalien, Körperpflegemitteln, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sein.

Anthropogene Spurenstoffe sind nicht grundsätzlich schädlich, entscheidend für die Beurteilung der möglichen Schädlichkeit sind die Konzentration, die Zeit der Belastung, die Abbaubarkeit und die tatsächliche Schädwirkung. Die toxikologischen Bewertungen beschränken sich bislang auf chemische Einzelstoffe. Eine vollständige Betrachtung von Wechselwirkungen und Transformationsprodukten bei Stoffgemischen oder dem Auftreten mehrerer Stoffe gibt es bisher nicht.

Anthropogene Spurenstoffe gelangen u. a. über menschliche Aktivitäten und Ausscheidungen in das häusliche Abwasser und damit in die Umwelt. Aber auch Niederschlagswasser, industrielle Einleitungen sowie bestimmte landwirtschaftliche Tätigkeiten sind als Eintragungspfad zu berücksichtigen. Durch moderne Analysen können selbst kleinste Konzentrationen davon heute im Wasser nachgewiesen werden. Für den Menschen sind die im Trinkwasser nachgewiesenen Konzentrationen nach heutigem Wissenstand unbedenklich, da die gefundenen Konzentrationen extrem klein sind.

Speziell Pflanzenschutzmittel gelangen vermehrt in die Diskussion. Grundsätzlich gibt es das Problem, dass die Grenz-/Leit-/Vorsorgewerte für relevante und nicht relevante Metabolite im Pflanzenschutzrecht, Trinkwasserrecht und in der EG-WRRL unterschiedlich geregelt sind. So ist insbesondere für nicht-relevante Metabolite im Pflanzenschutz ein Leitwert von 10 µg/L vorgesehen, während der Vorsorgewert im Trinkwasser bei 1 bzw. 3 µg/L liegt. Dies bedeutet, dass die nicht-relevanten Metabolite zwar durchaus konform mit dem Pflanzenschutzrecht sein



können, für die Trinkwasserverbände aber zu einer erforderlichen Aufbereitung führen können. Hier sollte dem Trinkwasser Vorrang eingeräumt werden und dringend eine Harmonisierung im Sinne des vorsorgenden Trinkwasserschutzes erfolgen.

Des Weiteren hat das Umweltbundesamt (UBA) kürzlich die Relevanz von Metaboliten sowie das Metabolisierungsverhalten von PSM-Wirkstoffen dargestellt. Hintergrund hierfür war eine Anfrage eines Wasserversorgers an das UBA, da in den Trinkwassergewinnungsgebieten bestimmte relevante und nicht relevante Metabolite gefunden werden. So gibt es beispielsweise in Niedersachsen Empfehlungen des Pflanzenschutzdienstes der Landwirtschaftskammer, wonach für Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete für bestimmte Anwendungsmittel mögliche Ersatz-Mittel zusammengestellt wurden. Der Wasserversorger hatte diesbezüglich eine Anfrage an das UBA gerichtet, ob sicher ist, dass bei diesen Ersatzmitteln dann keine Metabolite gefunden werden. Untersuchungen des UBA zeigen, dass bei Substitution ebenfalls Metabolite in das Grundwasser gelangen.

Zudem ist die Einstufung der Metabolite in relevant/ nicht relevant teilweise recht vage, so dass es bei einer Neubewertung eines vorhandenen Wirkstoffes auch zu einer anderen Relevanz-Bewertung der Metabolite kommen kann. Somit kann ein nicht relevanter Metabolit durch die neue Bewertung des Wirkstoffes plötzlich zu einem relevanten Metaboliten werden, wodurch dann auch andere Grenzwerte gelten. Eine Informationskette zu der Relevanz-Umstufung gibt es bisher allerdings nicht, soll aber aufgebaut werden.

Zusammenfassend wird deutlich, dass nur eine deutliche Reduzierung von PSM sowie eine Harmonisierung der rechtlichen Grundlagen dazu führen kann, dass der Eintrag von Metaboliten in das Grundwasser dauerhaft vermindert wird.

Im Sinne eines vorsorgenden Gewässerschutzes unterstützt der WVT die Anstrengungen zur Minimierung der Einträge. Hierzu zählen neben Ersatz bzw. Vermeidung von trinkwasserrelevanten Stoffen und ihrer Metabolite auch strenge Anforderungen hinsichtlich des Wasserschutzes an die eventuellen Zulassungsverfahren. Zudem ist insbesondere auch eine Aufklärung der Hersteller und Verbraucher erforderlich, damit auch diese Verantwortung bei der Produktion oder Verwendung der Substanzen übernehmen können. So werden PSM z.B. auch in privaten Gärten oder auf Gemeindeflächen verwendet. Soweit dennoch Wirksubstanzen im Trinkwasser vorkommen sollten, bedarf es zunächst einer umfangreichen Fundaufklärung sowie einer sorgfältigen Abwägung aller Beteiligten, ob und ggfs. in welchem Umfang Maßnahmen zur Minimierung oder Eliminierung erforderlich oder sinnvoll sind, wobei zunächst überlegt werden muss, inwieweit der Gebrauch der Substanz künftig vermieden werden kann. Soweit die Wasserwirtschaft Anstrengungen zur Beseitigung neuer Wirksubstanzen unternehmen muss, kann dies massive Auswirkungen auf die Entgelte haben. Insofern ist eine



ökonomische und ökologische Gesamtbetrachtung erforderlich. Ein genereller Handlungsbedarf z. B. durch flächendeckende zusätzliche und kostenintensive Aufbereitungsschritte im Bereich der Abwasserreinigung oder der Trinkwasserversorgung besteht aus Sicht des Wasserverbandstag e.V. derzeit nicht.

Die Wasserversorgungsverbände im WVT haben große Sorge, dass der negative Trend für die Grundwasserressource nicht rechtzeitig aufgehalten werden kann. Die WRRL schreibt vor, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird und dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden. Dies ist eine unserer größten Herausforderungen geworden, der wir uns als Gesellschaft alle gemeinsam stellen müssen.

Gemeinsam müssen wir dafür Sorge tragen, dass unser Trinkwasser „enkelfähig“ bleibt! Zu den bestehenden Trinkwassergewinnungsgebieten und der jetzigen Trinkwasserversorgung gibt es keine Alternative.

Fazit:

- Gemäß EG-WRRL und WHG ist eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes der Gewässer und des Grundwassers zu vermeiden.
- Die intensiv betriebene Landwirtschaft verbunden mit dem verstärkten Anbau von Energiepflanzen und der Ausbringung von Gärresten aus den Biogasanlagen führt verstärkt zur Stickstofffreisetzung.
- Durch Verlagerung der Nährstoffströme (auch nach Sachsen-Anhalt) wird der Trend zur Stickstofffreisetzung regional verstärkt.
- Die Belange des Grundwasserschutzes sollten eine höhere Beachtung finden.
- Die Diskussionen um anthropogene Spurenstoffe und Pflanzenschutzmittel in der Wasserressource vermehren sich. Hier hat die Vermeidung Priorität vor der Aufbereitung. Flächendeckende zusätzliche Aufbereitungsschritte sind nicht erforderlich.

Lösung:

- Berücksichtigung der Belange des Grundwasserschutzes und der Ziele der EG-WRRL durch weitere Umsetzungsschritte insbesondere zur Düngeverordnung, u.a. in Bezug auf gezielte Kontrollen.
- Ersatz oder Vermeidung von trinkwasserrelevanten Stoffen und ihrer Metabolite



- Verantwortung der Hersteller, Zulassungsbehörden und Verbraucher einfordern
- Anerkennung des vorbeugenden Grundwasserschutzes als gesellschaftspolitische Aufgabe bei allen wirtschaftlichen Tätigkeiten und Entscheidungen.

3.1.3 Nutzungskonflikte in Trinkwasserschutzgebieten

3.1.3.1 Einleitung

In letzter Zeit mehren sich die Ansprüche auf mögliche Nutzungsformen für die oberirdischen Flächen und den unterirdischen Raum von Trinkwassereinzugsgebieten. Die Wasserwirtschaft beobachtet dies mit Sorge, da häufig mögliche Gefahren für das Grundwasser nicht berücksichtigt werden. Bei der Nutzung der Flächen und des Untergrundes muss der Trinkwassergewinnung der Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen eingeräumt werden, weil der damit verbundene Grundwasser- und Ressourcenschutz für den Menschen von elementarer Bedeutung ist. Grundwasser ist eine der wertvollsten und sensibelsten Ressourcen die der Mensch hat, einmal verunreinigt wird es schwer bis unmöglich das Wasser im Untergrund wieder zu reinigen bzw. es dauert lange, bis es sich wieder regeneriert hat. Der Schutz der Qualität des Trinkwassers ist eine große Herausforderung.

Nichts desto trotz steigt auch die Energienachfrage kontinuierlich. So gewinnen im Interesse des Klimaschutzes und zur Schonung fossiler Energien die erneuerbaren Energien wie z.B. Windenergieanlagen, Geothermie oder auch Biomassenutzung zunehmend an Bedeutung. Aber auch Verfahren wie das Fracking zur Förderung des unkonventionellen Gasvorkommens für die Energieversorgung erfahren zunehmend Anwendung. Des Weiteren ist es eine Herausforderung für den Grundwasserschutz, dass der Untergrund auch als Speicherstätte – z.B. zur Versenkung flüssiger Abfälle und Abwässer, aber auch zur Speicherung von CO₂ - genutzt wird, obwohl z.T. noch keine Erfahrungen zum Langzeitverhalten existieren.

Es ist ersichtlich, dass sehr viele Aspekte bei der Nutzung des Untergrundes berücksichtigt werden müssen. Die angewendeten Verfahren müssen in vielerlei Hinsicht mit dem Schutze des Grundwassers vereinbar sein. Die unterirdische Raumplanung ist nicht trivial und bedarf einer ausgeprägten Analyse und Überwachung. Die Festlegung von Ausschlussgebieten dürfte hierbei ein hilfreiches Instrument darstellen. Grundlage hierfür können neben den ausgewiesenen (Heilquellen - und) Trinkwasserschutzgebieten und Wasservorranggebieten insbesondere die Einzugsgebiete der Wassergewinnungsanlagen sein, die in diesem Kontext nicht nur zwei- sondern dreidimensional zu betrachten sind.



Die genauen Risiken der unterirdischen Nutzungsformen sind derzeit und auch zukünftig nicht kalkulierbar. Selbst umfangreiche geologische Voruntersuchungen zur Bewertung der Risiken können bisher nur zu punktuellen Erkenntnissen führen, da die geologischen Verhältnisse sehr heterogen sind. Dieses Gefahrenpotenzial ist bei einer Genehmigung zu berücksichtigen. Es gelten die Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach das Grundwasser vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen ist. Auch in § 2 Abs. 2 S. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) wird explizit im Grundsatz der Raumordnung aufgeführt, dass Grundwasservorkommen zu schützen sind. In sensiblen Gebieten wie Trinkwassergewinnungsgebieten sind derartige Risiken somit unbedingt zu vermeiden.

Für die neuen Nutzungsansprüche reicht das bisherige Raumordnungsrecht nicht immer aus, da es nur Nutzungsansprüche oberhalb der Erdoberfläche bzw. oberflächennah berücksichtigt. Unterirdische Nutzungen werden bisher vorrangig durch das Bergrecht geregelt. Aufgrund der vielfältigen Nutzungskonflikte und mit Blick auf die bisher ungeklärten Folgerisiken und Haftungsfragen spricht sich der WVT dafür aus, auch den unterirdischen Raum durch eine zentral gesteuerte raumordnerische Erfassung und Steuerung des Untergrundes zu ordnen. Die großflächige Koordinierung von Nutzungskonkurrenzen im Untergrund bietet die Möglichkeit, wirtschaftliche Interessen dort zurückzustellen, wo oberirdisch ein Trinkwassergewinnungsgebiet besteht.

Insofern sollte bei jeglichen wirtschaftlichen Eingriffen, die eine Gefahr darstellen können, vorab eine unabhängige dreidimensionale Betrachtung des Untergrundes erfolgen.

3.1.3.2 Fracking/ Erdgas- und Erdölgewinnung

Trinkwasser ist eine unverzichtbare Ressource für den Menschen. Eine mögliche Nutzungskonkurrenz zum Trinkwasser ist z.B. das Verfahren des Frackings.

Beim Fracking wird eine wässrige Flüssigkeit, die mit Quarzkügelchen und Chemikalien versetzt ist, unter hohem Druck in das Bohrloch eingepresst. Umweltbeeinträchtigungen während der Vorbereitungsphase, der Bohrungsphase, während des Einbringens der wässrigen Flüssigkeit sowie während des Betriebs können auch bei Einhaltung hoher Sicherheitsstandards nicht sicher ausgeschlossen werden. Sie reichen von Lärmbelastigungen und Flächenverbrauch über Schadstoffemissionen bis zur Verunreinigung und infolgedessen Nichtnutzbarkeit von Grund- und Trinkwasser. Nach Abschluss des Verfahrens bleiben die Anlagen im Untergrund. Zudem werden die eingesetzten Chemikalien zusammen mit dem Lagerstättenwasser herausgepumpt. Das hierdurch entstehende Abwasser enthält u. a. Biozide, Radionuklide, Schwermetalle und Kohlenwasserstoffe.



Der WVT begrüßt daher, das Anfang 2017 in Kraft getretene „Fracking-Gesetz“ mit entsprechenden Vorschriften auch für das WHG.. Der WVT befürwortet dieses, da eine generelle Erlaubnispflicht sowohl für Fracking-Vorhaben inkl. Tiefbohrungen als auch für die Verpressung und Ablagerung des anfallenden Flow-back eingeführt wurde und dies zudem ein Einvernehmen der Wasserbehörde voraussetzt. Zudem wurde eine Hauptforderung des WVT umgesetzt, wonach Fracking-Tätigkeiten und Ablagerung des Flowback in Trinkwassergewinnungsgebieten generell verboten ist. Um allerdings auch künftige Änderungen durch z.B. Klimawandel oder veränderte Wassernutzung zu berücksichtigen, fordert der WVT weiterhin, zum Schutz des Trinkwassers auch einen angemessenen Sicherheitsabstand zu den sensiblen Gebieten für ein generelles Verbot von Fracking und Verpressung von Lagerstättenwasser zu berücksichtigen. Zudem ist eine dreidimensionale Betrachtung zwingend erforderlich. Zu unserer Trinkwasserversorgung gibt es keine Alternative, insofern muss alles getan werden, um diese wertvolle Ressource zu schützen.

Der WVT fordert zudem, dass für bestehende Bohr- und Förderanlagen zumindest in Trinkwassergewinnungs- und Wasserschutzgebieten die bereits genehmigten Betriebspläne veröffentlicht und unter Beteiligung des betroffenen Versorgungsunternehmens überprüft werden müssen. Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Bestandsschutzregelung im Gesetzespaket ein hohes Risiko für die Trinkwasserversorgung darstellt.

Es muss sichergestellt werden, dass – soweit wissenschaftliche Erprobungsmaßnahmen durchgeführt werden - auch für diese Maßnahmen eine Wasser-, Umwelt- oder Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen wird und die umliegenden Wasserversorger jederzeit informiert und eingebunden sind. Zudem muss eindeutig geregelt sein, dass die Erprobungsmaßnahmen nicht automatisch zu einem Erlaubnisanspruch zur kommerziellen Nutzung führen.

Unabhängig von der Fördermethode (also auch ohne Fracking) birgt allerdings die Gewinnung von Erdöl und Erdgas ebenfalls ein Risiko für das Grund- und Trinkwasser. Dies sind im Bereich von Bohr- und Förderplätzen die gleichen wie beim Fracking, aber auch im Umfeld entstehen durch Leitungen/ Tankkraftwagen im Umfeld (z.B. zur Entsorgung von Bohrschlämmen und Lagerstättenwasser) erhebliche Gefahren.

Auch bei der Erdgas- und Erdölgewinnung, von der das Bundesland Niedersachsen am Stärksten betroffen ist, muss der Trinkwassergewinnung ein absoluter Vorrang eingeräumt werden. Erdgas- und Erdölgewinnung in, unterhalb oder im Randbereich von Trinkwassergewinnungsgebieten sollte daher ebenso wie Fracking verboten werden. Für bestehende



Förderanlagen in Trinkwassergewinnungsgebieten muss ein nachträgliches Grundwasser-Monitoring-Programm zwingend eingeführt werden.

3.1.3.3 Erdwärme

Im Interesse des Klimaschutzes und zur Schonung fossiler Energien gewinnen erneuerbare Energien, inklusive der Erdwärme, für die Energieversorgung zunehmend an Bedeutung. Die Erdwärme (Geothermie) ist neben der Windenergie, Wasserkraft- und Biomassenutzung weltweit die bedeutendste regenerative Energiequelle. Hierbei ist es ein großer Vorteil, dass geothermische Energie unabhängig von der Jahres-/Tageszeit und der Witterung jederzeit verfügbar ist.

Bei Geothermie unterscheidet man zwischen oberflächennaher und Tiefen-Geothermie. Bei der oberflächennahen Geothermie werden Bohrungen bis ca. 400 Meter Tiefe und Temperaturen bis ca. 25°C genutzt, um z.B. Gebäude oder technische Anlagen zu heizen und zu kühlen. Hierfür zirkuliert in einem geschlossenen System Wasser oder eine Wärmeträgerflüssigkeit, nimmt die Wärme aus dem Boden auf und gibt sie an der Oberfläche an eine Wärmepumpe ab. Typische Systeme der oberflächennahen Geothermie mit Bohrungen sind z.B. Erdwärmesonden oder Grundwasserbrunnen. Daneben gibt es auch Erdwärmesysteme, die flächenhaft in Tiefen von bis zu 5 m verlegt werden, z.B. Erdwärmekollektoren.

In der Vergangenheit hat die Gefährdung des Grundwassers durch Anlagen der oberflächennahen Geothermie insbesondere aufgrund von unsachgemäßer Ausführung und fehlender Planung und Kontrolle zugenommen. Grundsätzlich sind Anlagen, die direkt an der Oberfläche verlegt werden (z.B. Erdwärmekollektoren) unproblematisch wegen fehlender Betroffenheit des Grundwasserkörpers. Sobald jedoch der Grundwasserkörper durchbohrt wird, kann ein Gefährdungspotenzial vorliegen.

Der WVT fordert daher, dass Erdwärmesonden in Wasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten generell verboten werden, da diese nicht mit dem hohen Schutzerfordernis vereinbar sind und zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers in diesen Gebieten führen können.

Tiefe Geothermie dagegen nutzt die Wärme des Erdmantels unterhalb von 400 Meter Tiefe. Kernaufgabe der Entwicklung der tiefen Geothermie ist es, Fließwege im tiefen Untergrund künstlich zu schaffen oder zu verbessern. Hierfür wird Wasser mit hohem Druck in den Untergrund gepresst, um künstliche Risse im Gestein zu erzeugen bzw. natürlich vorhandene Risse zu erweitern. Über diese Risse wird dann Wasser zirkuliert, um damit Energie zu gewinnen (Hot-Dry-Rock-Konzept). Z.T. wird das Wasser auch mit Formationsfluid oder mit Zusätzen



vermischt, des Weiteren kommt in einigen Fällen eine chemische Stimulation mit Hilfe von Säuren zum Einsatz.

Insbesondere Fragen der Langfristsicherheit sowie Fragen zum technischen und haftungsrechtlichen Umgang mit möglichen Schadensfällen müssen eindeutig seitens des Antragstellers geklärt werden. Zudem sind in die Genehmigungen Anforderungen an Störfallmeldungen, Wartungen etc. aufzunehmen.

Umweltbeeinträchtigungen während der Vorbereitungsphase, der Bohrungsphase, während des Einbringens des Wassers (mit oder ohne Zusätzen und Säuren) sowie während des Betriebs können auch bei Einhaltung hoher Sicherheitsstandards nicht immer sicher ausgeschlossen werden.

Des Weiteren liefern geothermische Energiequellen oft salzhaltige Dampf/Wasser-Gemische mit deutlich höherem Salzgehalt als Meerwasser, so dass das tägliche Abwasser eines geothermischen Kraftwerkes mehrere Tonnen Salz enthalten kann. Auch kann der Rücklauf mit Schwermetallen oder Radionukliden angereichert sein, was einen Transport und die Entsorgung erschweren kann. Zur Entsorgung wird das Abwasser daher häufig wieder in die Bohrlöcher zurückgeführt, u.a. auch um Bodensenkungen zu verhindern. Dies bedeutet, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieses Abwasser an Schwächezonen des Gesteins (Störungszonen) in das Grundwasser gelangt und es so zu einer Durchmischung mit dem Grundwasser kommen kann.

Die genauen Risiken sind derzeit und auch zukünftig nicht kalkulierbar. Selbst umfangreiche geologische Voruntersuchungen zur Bewertung der Risiken können immer nur zu punktuellen Erkenntnissen führen, da die geologischen Verhältnisse häufig sehr heterogen sind.

Der WVT fordert daher, dieses Gefahrenpotenzial ernst zu nehmen und umsichtig zu handeln. Die Grundsätze des Wasserhaushaltsgesetzes, wonach das Grundwasser vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen ist, dürfen nicht unterlaufen werden. Bei der Erstellung oder Überarbeitung von Rahmenbetriebsplänen sind die wasserwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen. Insbesondere Wasserschutzgebiete mit allen Zonen und Trinkwassergewinnungsgebiete sowie Vorranggebiete für die Trinkwasserversorgung sind von Tiefengeothermie frei zu halten.

Der Nachhaltigkeitsansatz und die Prävention müssen oberste Priorität haben und stellen eine gesellschaftspolitische Aufgabe dar. Wirtschaftliche Interessen dürfen nicht dem Wohl der Allgemeinheit vorangestellt werden. Trinkwasser ist kein verhandelbares Gut, da es zu den bestehenden Trinkwassergewinnungsgebieten und der jetzigen Trinkwasserversorgung keine Alternative gibt.



3.1.3.4 Windkraftanlagen

Die Windenergie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor und soll konsequent ausgebaut werden. Der WVT begrüßt den Ausbau der Windenergie grundsätzlich, bietet aber zu berücksichtigen, dass es zu Interessenskonflikten zwischen der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der Stromerzeugung kommen kann, da im Bereich potenzieller Standorte für Windenergieanlagen (WEA) häufig auch Grundwasser für die Trinkwassergewinnung gefördert wird,

Beim Bau einer WEA findet ein erheblicher Eingriff in die das Grundwasser schützende, überdeckende Bodenschicht statt; dies gilt sowohl für die eigentliche Standfläche der WEA als auch für die dauerhaft notwendigen Rangier- und Montageflächen.

In Abhängigkeit vom Untergrund können Gründungsmaßnahmen im beträchtlichen Umfang, wie zum Beispiel tiefeichende Pfahlgründungen, erforderlich werden. Bei instabilem Baugrund ist eine Untergrundertüchtigung erforderlich in die sog. Schottersäulen eingebaut werden. Für Tiefgründungen sollten daher bevorzugt Ramppfähle eingesetzt werden, die in den Boden eingeschlagen werden. Diese haben eine deutlich geringere Kontaktfläche als Kiesschüttungen zum Grundwasser, so dass ggf. vorhandene Schadstoffe deutlich weniger in das Grundwasser eingetragen werden können.

Auch die Baustelleneinrichtungen sowie Abstellplätze für Fahrzeuge und Maschinen können zu Gefährdungen führen. Bei WEA müssen für Bau, aber auch für den Betrieb (Wartung, Ölwechsel), schwerlastfähige Zufahrten und Plätze hergestellt werden.

Durch den Betrieb einer WEA treten weitere Gefährdungen des Grund- und Trinkwassers auf (z.B. durch Lagerung sowie Umgang und Einsatz wassergefährdender Stoffe wie Getriebeöl, Kühlmittel, Kiesen und Wegebaumaterialien).

Deshalb sind WEA als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 62 Abs. 1 WHG einzustufen (HBV-Anlage). Deren Errichtung ist in Zone III (bzw. III A) von Wasserschutzgebieten nur mit besonderen Sicherheitseinrichtungen (Auffangraum, Doppelwandigkeit) zulässig. Neben Leckage-Risiken im laufenden Betrieb ist insbesondere der Austausch des Altöls und der Kühlmittel unter hohen hydrostatischen Drücken kritisch, so dass hierfür Schutzvorrichtungen erforderlich sind.

In ausgewiesenen Wasserschutzgebieten kann das Trinkwasser wirksam vor den durch den Bau und Betrieb von WEA ausgehenden Gefährdungen geschützt werden. Innerhalb der festgelegten Schutzzone I ist die Errichtung baulicher Anlagen - mit Ausnahme der Wassergewinnungsanlagen - unzulässig. In den Schutzzonen II und III kann jedoch von diesem Verbot im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird.



Ob eine Ausnahmegenehmigung nach § 52 Abs.1 Satz 2 WHG erteilt wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Bei einer Maßnahme, deren Unschädlichkeit nachgewiesen und dauerhaft sichergestellt werden kann, darf die Ausnahmegenehmigung nicht abgelehnt werden. Aufgrund des fehlenden Drittschutzcharakters kann der Begünstigte eines WSG nicht gegen die Erteilung von Ausnahmen von den im WSG geltenden Verboten vorgehen. In den Genehmigungen für den Bau und den Betrieb von WEA in Trinkwassergewinnungsgebieten sind daher Auflagen und Verbote aufzunehmen, die geeignet sind, Gefährdungen des Grundwassers und der Trinkwassergewinnungsanlagen auszuschließen bzw. zu minimieren, wie z.B.:

- Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren mit einer generellen Beteiligung des betroffenen Versorgers
- Verbindliche Offenlegung und Erläuterung aller Maßnahmen bzw. aller einzusetzenden Technologien und Materialien im Zusammenhang mit Bodeneingriffen einschließlich der geplanten Eingriffsdauer (Bsp. Grundwasserabsenkung mit Bewertung möglicher Aktivierung der Bodenchemie)
- Beweissicherungsmaßnahmen vor Baubeginn und während der Baumaßnahme (aufgrund möglicher Langfristschadenspotenziale) sowie fachgutachterliche Begleitung der Bauarbeiten; u.a. Sicherstellung einer dauerhaften Wirksamkeit der Ringraumabdichtung.
- Dauerhaftes Grundwassermonitoring im Zu- und Abstrom der Anlagen einschließlich Errichtung zusätzlicher Grundwassermessstellen sowie eine begleitende Beprobung der Trinkwasserbrunnen während der Bauphase
- Ordnungsgemäße Sammlung und Beseitigung des anfallenden Abwassers
- Unverzügliche Meldung von wasserwirtschaftlich relevanten Gegebenheiten
- Spezielle Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Nur Verwendung von unbelasteten, nicht auswasch- oder auslaugbaren Stoffen und Baumaterialien
- Bodeneingriffe sind auf das notwendige Maß zu beschränken
- Spezielle Schutzmaßnahmen für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten
- Klärung von Haftungsfragen mit eindeutiger Zuordnung des Haftungsträgers und Haftungserklärung des Betreibers
- Fachgerechter Rückbau bei Aufgabe der Windenergieanlage



Ein detaillierter Katalog zu fordernder Auflagen für den Bau und Betrieb von WEA in WSG und TGG ist der Arbeitshilfe des WVT in Zusammenarbeit mit dem DVGW zu entnehmen: https://www.wasserverbandstag.de/fileadmin/user_upload/Intern/Informationen/Siedlungswasserwirtschaft_Vorlagen/Windenergieanlagen_WEA_in_Wasserschutzgebieten.pdf

Der Schutz des Trinkwassers muss oberste Priorität haben.

Fazit:

- Nutzungskonkurrenzen des Untergrundes nehmen zu.
- Bei der Erdgas- und Erdölgewinnung bestehen unabhängig von der Fördermethode erhebliche Gefahren für das Trinkwasser.
- Auch geothermische Verfahren (sowohl oberflächennah als auch Tiefengeothermie) und Windkraftanlagen stellen eine Gefahr für die Grundwasserressource dar.

Lösung:

- Systematische Steuerung des Untergrundes; Formulierung von Ausschlussgebieten
- Fracking-Gesetzespaket wird als Schutz für die Trinkwasserressource begrüßt; ähnliche Bestimmungen müssen für Erdgas- und Erdölgewinnung geschaffen werden
- Keine Gefährdung des Grundwassers durch Erdwärme oder Windkraftanlagen zulassen

3.2 Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)

Die EG-WRRL will die Bewirtschaftung der Gewässer ökologisch ausgestalten und sieht vielfältige Instrumente hierfür vor. Sie ist keine Naturschutzrichtlinie. Der Wasserverbandstag e.V. unterstützt die Ziele der EG-WRRL und ihre Umsetzung, insbesondere da die integrative Wasserwirtschaft und ökologische Wasserbewirtschaftung Bestandteil der vom Wasserverbandstag e.V. vertretenen Unternehmen ist. Art. 4 WRRL normiert konkrete Umweltziele, die bei Oberflächengewässern, Grundwasser und Schutzgebieten zu beachten sind und verpflichtet die Mitgliedstaaten, diese umzusetzen. Nach der innerstaatlichen Zuständigkeitsverteilung obliegt den Bundesländern die Bewirtschaftung der Gewässer; damit liegt es in der Zuständigkeit der Länder, die EG-WRRL umzusetzen und den guten Zustand der Gewässer in den einzelnen Bundesländern zu erreichen.

Der Wasserverbandstag e.V. fordert, dass die Umsetzung der EG-WRRL mit Augenmaß erfolgt. Dies betrifft insbesondere Regelungen zum Verschlechterungsverbot und zum Verbesserungsgebot, die nicht dazu führen dürfen, dass die bestehende Wasserwirtschaft in Frage



gestellt wird bzw. dass keinerlei wasserwirtschaftliche Entwicklung und damit auch keine wirtschaftliche Entwicklung mehr möglich ist. Des Weiteren muss sich die EG-WRRL künftig auch mit dem Klimawandel auseinandersetzen. Die Umsetzung und Zielerreichung der EG-WRRL stellt die Länder in den nächsten Jahren vor eine anspruchsvolle Herausforderung, für die ein bundesweiter Leitfaden zur gleichwertigen Umsetzung hilfreich wäre. Zudem ist die Umsetzung aus unserer Sicht nicht allein durch die Landesbehörden zu bewältigen. Aus diesem Grund sollten möglichst viele Akteure in die Umsetzung mit einbezogen werden. Erfahrungen der verbandlichen Wasserwirtschaft vor Ort ergänzen die Informationen der Landesbehörden und können für eine entsprechende Plausibilität bei den Messdaten sorgen. Dennoch bleibt der landesweite Grundwasserschutz Aufgabe des Landes. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang, dass im November 2010 die Grundwasserverordnung in Kraft getreten ist. Sie enthält u. a. Schwellenwerte, Anforderungen an die Überwachung, Angaben zur Ermittlung steigender Trends und Trendumkehr sowie eine Liste gefährlicher und sonstiger Schadstoffe und Schadstoffgruppen.

Der WVT weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass vor dem Hintergrund der immer schlechter werdenden Rahmenbedingungen für den Grundwasserschutz die zügige Festbeschreibung des Besorgnisgrundsatzes dringend erforderlich ist.

Fazit:

- Umsetzung der EG-WRRL ist eine anspruchsvolle Herausforderung, die nur mit allen Akteuren gemeinsam funktionieren kann
- Regelungen zum Verschlechterungsverbot und zum Verbesserungsgebot dürfen die bestehende Wasserwirtschaft nicht in Frage stellen.
- Anforderungen der Grundwasserverordnung werden begrüßt, Besorgnisgrundsatz muss konkretisiert werden

Lösung:

- Die Umsetzung der EG-WRRL Die Umsetzung der EG-WRRL sowie Regelungen zum Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot sollten durch einen bundesweiten Leitfaden für alle Behörden gleichwertig und mit Augenmaß geregelt werden.
- Die Maßnahmenkosten, die durch die Umsetzung der EG-WRRL entstehen, müssen von Bund und Ländern getragen werden
- Eine Einbindung und Beteiligung der Betroffenen sollte erfolgen
- Der Besorgnisansatz muss konkretisiert werden



3.3 Herausforderungen für die Abwasserbeseitigung

3.3.1 Klärschlamm

Der Wasserverbandstag e.V. vertritt die Ansicht, dass nur qualitativ hochwertige Klärschlämme bodenbezogen verwertet werden dürfen. Dies setzt freiwillige Kontrollen, Zusatzvereinbarungen, aber auch konsequente Vorgaben in der Indirekteinleitergenehmigung voraus.¹ Zudem konnte die Qualität der Klärschlämme z.B. durch Qualitätssicherung deutlich verbessert werden. Hierdurch lässt sich auch der hohe Anteil der landwirtschaftlichen Verwertung (2016 bundesweit rund 26 %, in Sachsen-Anhalt ca. 69 %, in Niedersachsen ca. 57 %) begründen.

Der WVT unterstützt die Bemühungen, die landwirtschaftliche Klärschlammausbringung weiter zu optimieren und hat daher die Novellierung der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) auf sachlicher und fachlicher Grundlage sehr begrüßt, da so gewährleistet wird, dass nur qualitativ hochwertiger Schlamm für die landwirtschaftliche Verwertung verwendet werden darf.

Die neue Klärschlammverordnung (AbfKlärV, Inkraft seit 03.10.2017) regelt u.a. für Kläranlagen >50.000 EW Übergangszeiträume bis zum Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung. Ferner ist die Phosphorrückgewinnung als Ziel fixiert. Für Kläranlagen <50.000 EW ist an sich langfristig die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung vorgesehen.

Mit der nahezu zeitgleichen Novelle des Düngerechts, wonach einerseits künftig Gärreste in die Stickstoffobergrenze von 170 kg N/ha einzurechnen sind und andererseits Sperrfristen verlängert wurden, ist allerdings eine Flächenkonkurrenz für die Ausbringung in der Landwirtschaft entstanden, da die Landwirtschaft verständlicherweise zunächst ihre eigenen Mengen auf den Flächen verwerten muss. In Folge setzte bereits 2017 eine Verteuerung der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung ein. Auch Kündigungen langfristiger Entsorgungsverträge waren zu verzeichnen. Im Bereich der Alternative thermische Verwertung stehen deutschlandweit keine ausreichenden Verbrennungskapazitäten zur Verfügung. Auch in diesem Bereich sind gravierende Kostenanstiege zu verzeichnen. Erzeuger von Klärschlamm erhalten oft keine Entsorgungsangebote und sind somit gezwungen, den stetig anfallenden Klärschlamm zwischenzulagern. Die betriebsbereite Errichtung der erforderlichen Verbrennungskapazitäten wird noch mindestens 3-5 Jahre dauern. Zahlreiche Konzepte von privaten

¹ Über so genannte Klärschlammfonds werden außerdem Haftungsrisiken für die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen abgedeckt, welche für den Klärschlammherzeuger bestehen. Es existieren ein privatwirtschaftlich organisierter und ein gesetzlich organisierter Klärschlammfonds. Schadensfälle, die auf Schadstoffe im Klärschlamm zurückzuführen sind, sind nicht bekannt.



Investoren, Kläranlagenbetreibern oder z.B. in Netzwerken organisierten Aufgabenträgern sind in Bearbeitung, in der Planung oder bereits im Genehmigungsverfahren.

Die dargestellte aktuelle Situation um die Klärschlammverwertung/-entsorgung führt bereits heute zu Gebührensteigerungen bei den Bürgern. Der Aufbau der erforderlichen Monoverbrennungsanlagen als Voraussetzung für eine effektive P-Rückgewinnung sowie der Aufbau der P-Rückgewinnungstechnologie selbst werden zu weiteren Kostensteigerung und somit Gebührensteigerungen führen.

So ergeben sich nach aktuellen Studien² bei angenommenen gleichen Voraussetzungen 120 EUR/ t TS bei der landwirtschaftlichen Verwertung und ca. 200-300 EUR/ t TS bei einer (neuen) Monoverbrennung. Abschätzungen gehen von ca. 20 neuen Monoverbrennungsanlagen in Deutschland aus. Zusätzlich wären ökologisch schwer vertretbare lange Transportwege mindestens übergangsweise notwendig, die besonderen Einfluss auf die Kosten haben.

Eine Zentralisierung der Monoklärschlammverbrennung zu wenigen großen Anlagen hätte enorme Transportaufwenden zur Folge. Es bedarf daher schlüssiger regionaler Klärschlammmentsorgungskonzepte, einer behördlichen Koordinierung des Aufbaus der fehlenden Monoverbrennungskapazitäten (um Überkapazitäten zu vermeiden) sowie schneller Lösungen zur Zwischenlagerung von Klärschlämmen.

Erschwerend bei der Gesamthematik kommt hinzu, dass es zwar viele Forschungsprojekte zur P-Rückgewinnung gibt, aber bisher dennoch keine geeignete Technik, die wirtschaftlich auf einer Vielzahl der Kläranlagen einsetzbar wäre. Hinzu kommt, dass es noch kaum Erkenntnisse über die tatsächliche Pflanzenverfügbarkeit gibt und auch eine Vermarktungsstrategie bisher fehlt. Dies bedeutet, dass auch hier erhebliche finanzielle Anstrengungen erforderlich sind, die letztlich der Gebührenzahler tragen müsste.

Insgesamt benötigen die Abwasserverbände Rechts- und Planungssicherheit, um die Klärschlammbehandlung und -verwertung zukunftssicher entwickeln zu können.

Fazit:

- Es gibt eine hohe Qualität und Qualitätssicherung der Klärschlämme.
- Die Flächenkonkurrenz in Bezug auf Wirtschaftsdüngerabbringung führt vermehrt zu Entsorgungsproblemen beim Klärschlamm
- Es gibt gegenwärtig keine ausreichenden Verbrennungskapazitäten



- Bisher gibt es kein geeignetes und wirtschaftliches Verfahren zum P-Recycling; es werden voraussichtlich erhebliche finanzielle Anstrengungen erforderlich, die der Bürger tragen müsste.
- Die veränderten Rahmenbedingungen in der Klärschlammverwertung werden zu höheren Entgelten für die Verbraucher führen.

Lösung:

- Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung sollte für Kläranlagen < 50.000 EW und unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien dauerhaft als möglicher Entsorgungsweg beibehalten werden.
- Planung und Bau von Monoverbrennungsanlagen mit anschließendem Phosphor-Recycling sind schnellstmöglich voranzutreiben.
- Koordinierung der Investoren und ggfs. öffentlichen Betreibern bei Planung und Bau von Verbrennungsanlagen zur Vermeidung von Überkapazitäten. Investitionen der öffentlichen Betreiber sollten finanziell gefördert werden. Bei einer Teilnahme an kommunalen/öffentlichen Anlagen muss die Ausschreibungspflicht für die Klärschlamm-entsorgung (Inhousegeschäft) entfallen.
- Unterstützung bei der Ausweisung und Suche etwaig benötigter Zwischenlager für Klärschlamm bei akutem Entsorgungsproblem.
- Unterstützung regionaler Klärschlamm-entsorgungskonzepte der Kläranlagenbetreiber

3.3.2 Anthropogene Spurenstoffe

Anthropogene Spurenstoffe sind nicht grundsätzlich schädlich, entscheidend für die Beurteilung der möglichen Schädlichkeit sind die Konzentration, die Zeit der Belastung, die Abbaubarkeit und die tatsächliche Schadwirkung. Die toxikologischen Bewertungen beschränken sich bislang auf chemische Einzelstoffe. Eine vollständige Betrachtung von Wechselwirkungen und Transformationsprodukten bei Stoffgemischen oder dem Auftreten mehrerer Stoffe gibt es bisher nicht.

Anthropogene Spurenstoffe (wie z.B. Inhaltsstoffe aus Arzneimitteln, Industriechemikalien, Haushaltschemikalien, Körperpflegemittel, Reinigungs-, Wasch- und Desinfektionsmittel, Hormone, Biozide, Pestizide u.ä.) gelangen u. a. über menschliche Aktivitäten und Ausscheidungen in das häusliche Abwasser und damit in die Umwelt. Aber auch Niederschlagswasser,



industrielle Einleitungen, bestimmte landwirtschaftliche Tätigkeiten und diverse diffuse Quellen sind als Eintragspfad zu berücksichtigen:

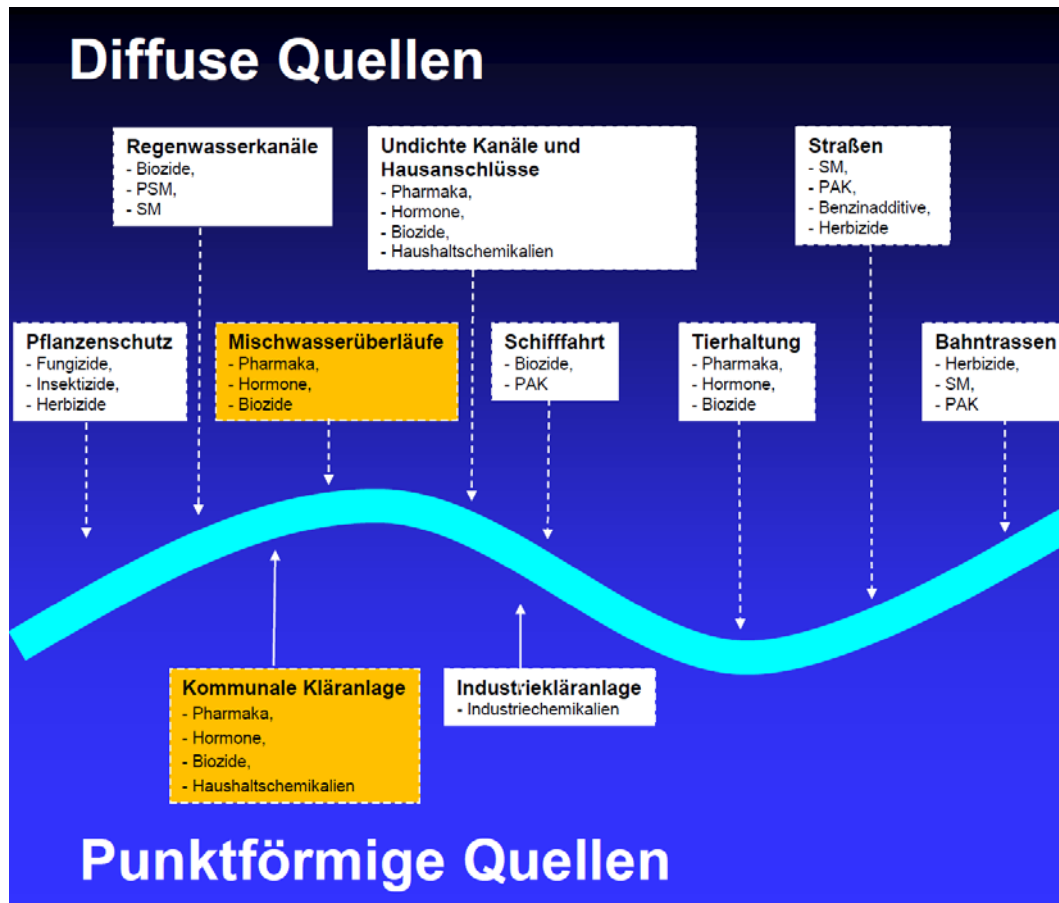


Abb. 1: Eintragspfade anthropogene Spurenstoffe [Graphik: Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Firk]

Durch moderne Analysen können selbst kleinste Konzentrationen davon heute im Wasser nachgewiesen werden. Für den Menschen sind diese Konzentrationen nach heutigem Wissenstand unbedenklich, da die gefundenen Konzentrationen extrem klein sind.

Zu den Auswirkungen dieser zivilisationsbedingten Substanzen auf die aquatische Umwelt liegen nur wenige Erkenntnisse vor. Bevor umfangreiche Maßnahmen zum Tragen kommen, sollten zunächst die Relevanz des jeweiligen Stoffes und seine Wirkschwelle bekannt sein. Diese Risikobewertung muss naturwissenschaftliche, technische, rechtliche und politische Kriterien einbeziehen, um eine differenzierte Abwägung zwischen Nutzen des Stoffes und Gefährdung von Mensch und Umwelt sicherzustellen.



Der Bundesgesetzgeber hat durch die Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern 2011 die EU-Richtlinie über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik umgesetzt. Hierdurch wurden Schwellenwerte für 33 prioritäre Stoffe festgelegt. Die Umweltqualitätsnormen-Richtlinie wurde am 12. August 2013 novelliert (2013/39/EU). Darin werden nun insgesamt 45 prioritäre Stoffe geregelt, die 2016 in die Oberflächengewässerverordnung übernommen wurden (davon 21 prioritär gefährlich), hierunter Industriechemikalien sowie Bestandteile von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln. Die Umweltqualitätsnormen der 12 neu aufgenommenen prioritären Stoffe gelten seit 2018. Nach Wasserrahmenrichtlinie soll der Anhang X, der die prioritären Stoffe benennt, alle vier Jahre überarbeitet werden. Mit der Richtlinie 2013/39/EU zu den prioritären Stoffen wurde allerdings auch eine Aktualisierung des Anhangs X und der Umweltqualitätsnormen-Richtlinie (Richtlinie 2008/105/EG) umgesetzt, um den Zeitraum zur Überarbeitung der Stoffliste auf 6 Jahre (entsprechend den Bewirtschaftungsplänen) auszudehnen. Stoffe der Risikoliste dürfen nur begrenzt oder gar nicht mehr in Gewässer geleitet werden. Auch Arzneimittelsubstanzen (z.B. Diclofenac) sind erstmals mit erfasst, allerdings lediglich auf der so genannten Beobachtungsliste für Stoffe, die ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt aufweisen und für die keine Überwachungsdaten vorliegen. Hier gelten zunächst noch keine Einleitbeschränkungen, die Substanzen werden zunächst lediglich überwacht, um sie evtl. später in die Risikoliste aufzunehmen. Die Beobachtungsliste muss alle 2 Jahre aktualisiert werden, wobei ein Stoff maximal 4 Jahre auf der Liste verbleiben darf. Für die spezifischen Schadstoffe, die in signifikanten Mengen eingetragen werden, müssen die Mitgliedstaaten Umweltqualitätsnormen zum Schutz der aquatischen Lebensgemeinschaften einführen. In Deutschland wurden für 67 Schadstoffe Umweltqualitätsnormen rechtsverbindlich in Anlage 6 der Oberflächengewässerverordnung festgelegt.

In 2017 hat das BMUB einen Strategieprozess (Stakeholder Dialog) zum Schutz der Gewässer vor anthropogenen Spurenstoffen ins Leben gerufen und eine gemeinsam von Wasserwirtschaft, Industrie und Forschung erarbeitete Handlungsstrategie („Policy Paper“) zum Thema Spurenstoffe entwickelt.

Ziel der Strategie soll es sein, den Eintrag von Spurenstoffen in die aquatische Umwelt zu vermeiden bzw. zu vermindern. Hierzu soll zunächst eine Liste der relevanten Spurenstoffe erarbeitet werden. Auszug aus dem Policy Paper dazu: „[...] ist es notwendig, Spurenstoffe zu identifizieren, die eine hohe Relevanz hinsichtlich ihres Vorkommens in der Umwelt und ihrer human- bzw. ihrer öko-toxikologischen Eigenschaften besitzen“.



Die entwickelten Handlungsempfehlungen teilen sich dann in drei große Gruppen: Quellenorientierte Maßnahmen (hier sind insbesondere die Hersteller angesprochen), anwendungsorientierte Maßnahmen (Anwender/ Verbraucher) und nachgeschaltete Maßnahmen – hiervon sind insbesondere auch Kläranlagen betroffen. Insbesondere in der zielgruppenorientierten Sensibilisierung und Information mittels entsprechender Kommunikationsstrategie wird ein wesentlicher Schwerpunkt der Handlungsmaßnahmen gesehen. Auch Kennzeichnungspflichten, so genannte Produkt-Apps u.ä. wurden diskutiert, von den Herstellern aber eher kritisch gesehen.

Hinsichtlich der vierten Reinigungsstufe spricht sich der Leitfaden für eine differenzierte Vorgehensweise aus, die die Belastungssituation der Gewässer, Effizienzkriterien (Größe und Zustand der Kläranlagen) sowie die Nutzungsanforderungen an die Gewässer im Sinne der Ökologie, des Trinkwasserschutzes oder der Freizeitnutzung berücksichtigt (vgl. Seite 16 der Handlungsstrategie). Diesen differenzierten Ansatz begrüßt der WVT sehr. Zur Ausgestaltung des Kostenthemas auch unter Berücksichtigung der Verursacherzuständigkeit und der Lenkungsfunktion ist ein weiterer Diskussionsprozess erforderlich. (Weitere Informationen sh. auch unter <http://www.dialog-spurenstoffstrategie.de/spurenstoffe/index.php>). Im Februar 2018 wurde die 2. Phase des Stakeholder-Dialoges zur Spurenstoffstrategie des Bundes offiziell gestartet. Ziel der 2. Phase ist eine Konkretisierung der gemeinsam erarbeiteten Handlungsempfehlungen, die in dem Policy-Paper dokumentiert wurden.

Aus Sicht des WVT muss die Priorität immer die Vermeidung des Eintrags vor kostenintensiven Aufbereitungsschritten haben, die nur bedingt möglich sind und zudem z. T. zu unerwünschten Reaktionsprodukten führen können.

So ist in einem Projekt der Emschergenossenschaft/Lippeverband die Leistungsfähigkeit herkömmlicher Kläranlagen beschrieben worden. Demnach war die Ablaufkonzentration einzelner Spurenstoffe (79) gemessen worden, die zu einer Eliminationsquote der nachgewiesenen Spurenstoffe von 65 % bis über 80 % führte.

Mit neuen Techniken wie z. B. Membran, Ozonierung und Aktivkohle konnte diese Quote lediglich auf 75 bis zu 90 % erhöht werden. Alle Spurenstoffe konnten also auch mit der vierten Reinigungsstufe nicht eliminiert werden. Problematisch ist zudem, dass jeder Spurenstoff eine andere Behandlung benötigt – so hat die Emschergenossenschaft/Lippeverband in ihrer Versuchskläranlage sowohl Membranbioreaktoren als auch Pulveraktivkohle und Ozon jeweils einzeln als auch in diversen Kombinationen getestet. Im Ergebnis gibt es kein Verfahren bzw. keine Verfahrenskombination die für alle derzeit zu findenden Stoffe geeignet ist. Als Negativ-Effekt treten hierbei zudem Transformationsprodukte auf, deren toxikologische Bewertung (auch unter den jeweiligen Gegebenheiten der Abwasser- bzw. Trinkwasseraufbereitung) noch



weiter zu erforschen sind. Die Forschungsergebnisse müssen dann auch in den Zulassungsverfahren für pharmazeutische Mittel berücksichtigt werden.

Die Emschergenossenschaft/ Lippeverband kommt im Fazit darauf, dass eine 20 %-ige Kostensteigerung der Abwasserreinigung und eine 30 %-ige Energieverbrauchssteigerung eingetreten ist.³ Daher ist eine 4. Reinigungsstufe als pauschale Vorgabe weder wirtschaftlich noch technisch die richtige Lösung, zumal die Steigerung des Energieverbrauchs gegenläufig zu anderen politischen Zielen wäre. Zu berücksichtigen ist zudem, dass hierüber nur ein Eintragspfad von vielen behandelt werden kann.

Im Sinne eines vorsorgenden Gewässerschutzes unterstützt der WVT daher die Anstrengungen zur Minimierung der Einträge. Hierzu zählen z. B. der Ersatz bzw. die Vermeidung von umweltresistenten Stoffen und ihrer Metabolite. Soweit dies nicht möglich ist, sollte der Gebrauch eingeschränkt und kontrolliert werden; zudem sind strenge Anforderungen hinsichtlich des Wasserschutzes an die eventuellen Zulassungsverfahren zu stellen. Darüber hinaus ist insbesondere auch eine Aufklärung der Hersteller und Verbraucher erforderlich, damit auch diese Verantwortung bei der Produktion oder Verwendung der Substanzen übernehmen können. Soweit dennoch Wirksubstanzen im gereinigten Abwasser vorkommen sollten, bedarf es zunächst einer umfangreichen Fundaufklärung sowie einer sorgfältigen Abwägung aller Beteiligten, ob und ggfs. in welchem Umfang Maßnahmen zur Minimierung oder Eliminierung erforderlich oder sinnvoll sind, wobei zunächst überlegt werden muss, inwieweit der Gebrauch der Substanz künftig vermieden werden kann. Soweit die Wasserwirtschaft Anstrengungen zur Beseitigung neuer Wirksubstanzen unternehmen muss, kann dies massive Auswirkungen auf die Entgelte haben. Insofern ist eine ökonomische und ökologische Gesamtbetrachtung erforderlich.

Auch die Analyse der Eintragspfade ist wichtig, da je nach Eintragspfad unterschiedliche Präventionskonzepte denkbar und möglich sind. Diese Konzepte sollten durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Deswegen erscheint der Präventionsansatz an jeder Stelle des Wertschöpfungsprozesses richtig und zielführend. Sowohl auf der Stufe der Produktion als auch der Verbraucher und der Entsorgung muss für jede Zielgruppe eine differenzierte Kampagne vorgesehen werden.

Ein genereller Handlungsbedarf z. B. durch flächendeckende zusätzliche und kostenintensive Aufbereitungsschritte im Bereich der Abwasserreinigung besteht aus Sicht des Wasserverbandstag e.V. derzeit nicht. Der Wasserverbandstag e.V. spricht sich somit gegen eine 4. Reinigungsstufe aus.

³ Einträge von Spurenstoffen an der Quelle vermindern: Das noPills-Projekt“; Vortrag Dr. Issa Nafu



Nach dem jetzigen Stand der Erkenntnisse ist auch eine Fortschreibung der Abwasserverordnung nicht erforderlich, da kein bundesweiter Handlungsbedarf im Bereich der Abwasserbehandlung besteht. Der WVT setzt auf einen differenzierten Präventionsansatz mit tragfähigen Konzepten sowie konzeptionell nachvollziehbarer Öffentlichkeitsarbeit. Daneben muss die Wissens- und Forschungslücke schnellstmöglich geschlossen werden.

Fazit:

- Es gibt viele verschiedene Eintragspfade für anthropogene Spurenstoffe; die Auswirkungen auf die aquatische Umwelt sind noch nicht hinreichend bekannt
- Schon heute wird ein Teil der Spurenstoffe in der Kläranlage abgebaut; eine 4. Reinigungsstufe kann diesen Anteil um lediglich ca. 15 % erhöhen. Die 4. Reinigungsstufe ist sehr kosten- und energieintensiv.
- Es gibt kein Verfahren bzw. keine Verfahrenskombination die für alle derzeit zu findenden Stoffe geeignet ist; als Negativ-Effekt treten zudem Transformationsprodukte auf.
- Eine nachträgliche Reduzierung durch eine 4. Reinigungsstufe hat negative Auswirkungen auf die Entgelte

Lösung:

- Minimierung der Einträge; hierzu zählen z. B. der Ersatz bzw. die Vermeidung von umweltresistenten Stoffen und ihrer Metabolite
- Soweit Vermeidung nicht möglich ist, sollte der Gebrauch eingeschränkt und kontrolliert werden
- Es sind strenge Anforderungen hinsichtlich des Wasserschutzes an die eventuellen Zulassungsverfahren zu stellen
- Eine Aufklärung der Hersteller und Verbraucher ist erforderlich
- Soweit dennoch Wirksubstanzen im gereinigten Abwasser vorkommen sollten, bedarf es zunächst einer umfangreichen Fundaufklärung
- Mehr und bessere Aufklärung/ Information der Konsumenten bis hin zur Produkthaftung für die Pharmaindustrie
- Kleine flächendeckende vierte Reinigungsstufe; diese ist nur punktuell und in besonders sensiblen Bereichen sinnvoll, z.B. bei Großkläranlagen und in Bereichen sensibler Trinkwasservorräte



3.3.3 Abwasserabgabengesetz

Für das Einleiten von Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser wird in Deutschland eine Abwasserabgabe erhoben. Die rechtlichen Grundlagen sind im Wesentlichen durch das Abwasserabgabengesetz (AbwAG) geregelt und werden durch Länderbestimmungen ergänzt. Die Höhe der Abwasserabgabe richtet sich grundsätzlich nach der Schädlichkeit des Abwassers, die nach Einzelkriterien, die im AbwAG geregelt sind, bestimmt werden. Die Abwasserabgabe, die in Deutschland 1981 als Sonderabgabe eingeführt wurde, sollte den Gewässerschutz unterstützen. Ziele der Abwasserabgabe sind u.a. das Vermeiden und Mindern von Schadstoffeinträgen, die Reinhaltung von Gewässern, die Anpassung der Kläranlagen an den Stand der Technik und die Entwicklung von abwasserarmen oder -losen Produktionsverfahren. Die Abwasserabgabe erfüllt somit unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips eine Lenkungsfunktion, die eine Verbesserung der Gewässergüte zum Ziel hatte.

Inzwischen ist dieses Ziel erreicht. Der Zustand der Gewässer hat sich durch den Ausbau der Kläranlagen im Sinne des Stands der Technik deutlich verbessert. Insofern wäre eine Abschaffung dieser Sonderabgabe konsequent.

Im Juli 2014 hat das Umweltbundesamt ein Gutachten zur Reform der Abwasserabgabe vorgelegt⁴. Das Gutachten analysiert mögliche Reformschritte unter Berücksichtigung der Modernisierung der Abgabe, ihrer Effektivierung als Lenkungsinstrument und der Verbesserung der zielbezogenen Stimmigkeit. Es wurden drei Reformszenarien entworfen (Lenkungsertüchtigung, Vollzugsunterstützung und Vollzugsvereinfachung) und nach insgesamt fünf Kriterien (Lenkung, Vollzugshilfe, Verwaltungsaufwand, Belastung und Akzeptanz) bewertet. Die Studie spricht sich für ein Reformszenario der Lenkungsertüchtigung der Abwasserabgabe aus. Die Ergebnisse des Gutachtens zur Weiterentwicklung der Abwasserabgabe mit Planungen zur inflationsbereinigten Korrektur des Abgabensatzes (ca. verdreifachte Sätze), der Einführung weiterer Abgabeparameter (z.B. für die Wärme), dem Wegfall der Verrechnungsmöglichkeiten u.ä. lässt befürchten, dass lediglich ein erhöhtes Abgabeaufkommen und steigende Bürokratie zu erwarten sind. Zudem lässt das Gutachten vermuten, dass diese künftig vorrangig dazu genutzt werden soll, um die Maßnahmenumsetzung zur WRRL zu finanzieren. Die Zielrichtung der Abwasserabgabe und die Abgabepflichtigen haben jedoch auf die Maßnahmenumsetzung zur Zielerreichung der WRRL keinen Einfluss. Auch hinsichtlich neuer Themen wie z.B. Spurenstoffen in den Gewässern sind die Abwassereinleiter nicht in der Verantwortung. Für eine verursachergerechte Lenkungswirkung müsste hier die Düngemittel-, Arzneimittel- und Pflanzenschutzmittelindustrie in die Verantwortung genommen werden. Dies bedeutet, dass

⁴ UBA-Texte 55/2014



gemäß den Vorschlägen des Gutachtens die ursprüngliche Sonderabgabe nach erfolgreicher Zielerreichung zu einer allgemeinen Steuer ohne konkrete Lenkungswirkung umgewandelt würde.

Hinzu kommt, dass die Vorschläge des Gutachtens zu einer Erhöhung der Abwasserabgabe und damit zu einer Mehrbelastung der Bürger führen würden. Da die ursprünglich angestrebten Ziele der Sonderabgabe jedoch erreicht wurden, wäre eine Ausweitung oder Erhöhung der Abwasserabgabe ein falsches Signal für die hohen Anstrengungen der Abwasserunternehmen und für das Umweltbewusstsein der Bürger.

Im gegenwärtigen Koalitionsvertrag ist verankert, dass man die Abwasserabgaberegulungen mit dem Ziel der Reduzierung von Gewässerverunreinigungen weiterentwickeln will.

Der WVT unterstützt eine Reform der Abwasserabgabe. Hierfür wäre eine Streichung der Abwasserabgabe konsequent, da sie ihre Lenkungswirkung erreicht hat. Soweit die Abwasserabgabe auch künftig erhoben werden soll, so sollte sie so ausgestaltet werden, dass sie keine Erhöhung der Abwasserentgelte für die Bürger nach sich zieht. Zudem sollten die Verrechnungsmöglichkeiten erweitert und an aktuelle Herausforderungen (z.B. Klärschlamm Entsorgung, Energiereduzierung,...) angepasst werden.

So wird z.B. angeregt, auch Verrechnungsmöglichkeiten bei der Erneuerung und Sanierung von schadhafte Abwasserkanalsystemen zu schaffen. Diese Möglichkeit würde eine entsprechende Lenkungswirkung hinsichtlich des bestehenden Erneuerungsbedarfs entfalten und somit dem diffusen Schadstoffeintrag in den Untergrund und ins Grundwasser aus schadhafte Kanalsystemen entgegenwirken.

Auch wäre eine Reduzierung der Parameter sinnvoll. Der WVT schlägt zudem vor, dass die Einnahmen aus der Abwasserabgabe künftig zweckgebunden in Maßnahmen der Abwasserbeseitigung zurückfließen. Insgesamt sollten für eine Reform der Abwasserabgabe nicht fiskalische Aspekte, sondern ökologische Kriterien im Vordergrund stehen.

Fazit:

- Das AbwAG hat seine Lenkungsfunktion erreicht.
- Eine Reform wird grundsätzlich unterstützt, darf aber zu keiner Erhöhung der Abwasserentgelte führen

Lösung:

- Bei einer Neugestaltung des AbwAG sollten die Möglichkeiten einer signifikanten Vereinfachung des Vollzugs der Abwasserabgabe und eine Ausgestaltung der Lenkungsfunktion auf die heutigen Anforderungen geprüft werden. Hierzu zählen z. B. die



Reduktion der Zahl der Parameter oder neue Verrechnungsmöglichkeiten. Des Weiteren sollten die Parameter auf die tatsächlichen Möglichkeiten einer Kläranlage angepasst werden.

3.4 Finanzielle Rahmenbedingungen

3.4.1 Erneuerungsbedarf in den Netzen und Anlagen

Die Thematik der Erneuerung von leitungsgebundenen Anlagen einschließlich der Frage der möglichst effizienten Instandhaltung mit dem Ziel der Verlängerung der Nutzungsdauern ist auf Grund der Altersstrukturen der Netze eine bundesweite Herausforderung. In einer Umfrage der DWA wurden insgesamt 35 % der Kanalnetze in der Bundesrepublik Deutschland der Altersklasse 26 bis 50 Jahre, 13 % der Altersklasse 51 bis 75 Jahre und 15 % der Altersklasse über 75 Jahre zugeordnet. Aus dem Umfrageergebnis kann außerdem die Aussage abgeleitet werden, dass eine Zunahme des Anteils geschädigter Haltungen des deutschen Kanalnetzes erkennbar ist und etwa ein Fünftel aller Haltungen kurz- bis mittelfristig zu sanieren sind (Zustandsklasse ZK0 bis ZK2).⁵

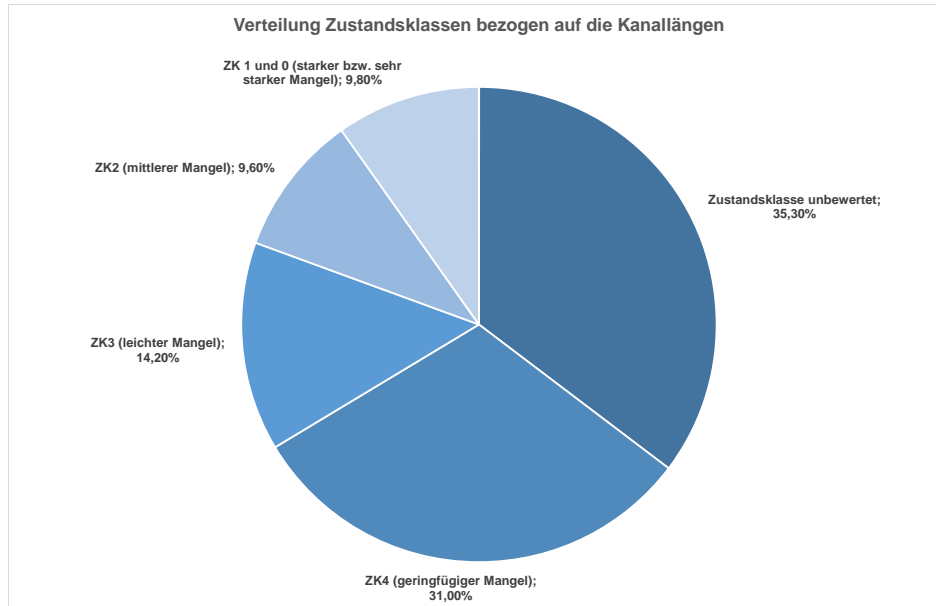


Abb. 2: Zustandsklassen nach DWA-Umfrage hochgerechnet auf Deutschland

⁵ Zustand der Kanalisation in Deutschland, Christian Berger (Hennef) et al., KA Korrespondenz Abwasser, Abfall

63. Jahrgang, Heft 6/2016,



Bei nahezu vollständiger Erschließung im Bundesgebiet (97%) wurden im Jahr 2014 bundesweit 4,5 Mrd. Euro im Abwasserbereich für Erneuerungsinvestitionen aufgewendet. Weitere erhebliche Mittel flossen in die Unterhaltung. Der Anstieg des Durchschnittsalters der Anlagen lässt einen Anstieg der Erneuerungsinvestitionen und der Mittel für die Unterhaltung erwarten.

Im Bereich der Trinkwasserversorgung dürfte diese Tendenz noch im verstärkten Maße zutreffen. Im Ergebnis landesweiter Kennzahlenvergleiche wird festgestellt, dass die Investitionen den Werteverzehr nach wirtschaftlicher Betrachtung nicht vollständig kompensieren und somit der Alterungs- und Abnutzungsgrad der Trinkwassernetze tendenziell erkennbar ansteigt. Es kann noch nicht von einer sich selbst tragenden Ersatzinvestitionsrate gesprochen werden. Dies wird auch durch einen tendenziellen Anstieg des Rohrleitungsalters belegt.

Neben den Netzen sind auch die Anlagen wie die Wasserwerke und Kläranlagen sowie Druck-erhöhungsstationen und Pumpwerke zu betrachten. Auf Grund der gegenüber den Netzen kürzeren Nutzungsdauer der Anlagen sind die Ausgaben für die Sanierung der technischen Ausrüstungen in den Anlagen bereits in den letzten Jahren aufgrund der technischen Lebensdauer der Aggregate relevante Positionen für die Aufgabenträger.

Hieraus ergibt sich, dass, sowohl für die Abwasserbeseitigung als auch die Trinkwasserversorgung, in naher Zukunft erhebliche Mittel aufgewendet werden müssen, um die bestehenden Netze in einem entsprechenden Zustand zu erhalten. Dies berücksichtigt noch nicht den Umstand, dass aus möglichen Verschärfungen von gesetzlichen Anforderungen zusätzliche Aufwendungen resultieren können.

Da der Anlagenerneuerung von so genannten Altanlagen keine adäquaten Gegenfinanzierungsquellen aus Beiträgen oder Fördermitteln gegenüberstehen und durch die Erneuerung auch keine zusätzlichen Anschlussnehmer -in Folge Entgelte- generiert werden, erfolgt die Finanzierung dieser Investitionen regelmäßig aus dem laufenden Haushalt des Aufgabenträgers.

Vor dem Hintergrund, dass zu einer Verminderung der Entgeltbelastung die neu errichteten Abwassernetze und Anlagen häufig beitrags- und fördermittelfinanziert errichtet worden sind, führen die geringeren, nicht dem Wert der Anlagen entsprechenden Abschreibungs- und Zinsbeträge, zu einer Finanzierungslücke, die durch den massiven und nachhaltigen Bevölkerungsrückgang insbesondere im ländlichen Raum verstärkt wird. Diese Lücke kann größtenteils nur über Kreditaufnahme gedeckt werden, was zu Entgelterhöhungen führen kann. Der erforderliche Aufwand für die Erneuerung der Altanlagen stellt sich bei den Aufgabenträgern sehr unterschiedlich dar.



3.4.2 Auswirkungen von Basel III (BUR)

Die Einführung von Basel III⁶, wird auch für die kommunalen Aufgabenträger Auswirkungen haben. Die Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung sowie die Fokussierung auf Risikogesichtspunkte bei den Banken führen dazu, dass die Bonität kommunaler Unternehmen und Aufgabenträger einem standardisierten Rating-Verfahren unterzogen werden. Die Ergebnisse dieser Ratings werden, auch wenn z.B. ein Verband haftungsmäßig nicht ausfallen kann, da seine kommunalen Mitglieder der unbeschränkten Nachschusspflicht unterfallen, sich zukünftig auf die Höhe des Kapitaldienstes und insbesondere auf die Zinsen auswirken. Gleichzeitig könnten Kreditinstitute aus Risikogesichtspunkten die Kontingente für kommunale Finanzierungen begrenzen. Auf Grund der derzeitigen Niedrigzinsphase sind diese Auswirkungen zurzeit nur eingeschränkt spürbar.

Die hohen Investitionsanstrengungen zur Herstellung ordnungsgemäßer Anlagen zur Abwassersammlung und Reinigung führten zu einem vergleichsweise hohen Finanzbedarf, der regelmäßig über Kredite finanziert wurde, die zum Teil noch zu bedienen sind. Dabei ist oft zu beobachten, dass die Kreditverträge mit einer Laufzeit von rd. 30 Jahren einen Betrachtungszeitraum bis weit über das Jahr 2020 hinaus überdauern.

Zu beachten ist auch, dass seit geraumer Zeit günstige Anschlussfinanzierungen möglich sind, welche weitgehend in Anspruch genommen werden. Durch diese günstigen Kreditkonditionen können auch die Gebühren im niedrigen Bereich gehalten werden. Infolge der Finanz- und Währungskrise seit 2008 konnten auch in den vergangenen Jahren historisch tiefe Zinsen in Anspruch genommen werden.

Bezogen auf eine Kreditlaufzeit von mehreren Jahrzehnten kann jedoch nicht von einer Beibehaltung dieses Niveaus ausgegangen werden, wobei jedoch nicht absehbar ist, wann dieser Umschwung eintreten wird.

Bei dem unter 3.4.1 angesprochenen Finanzierungsbedarf für die Erneuerung von Anlagen und der Erwartung der beschriebenen veränderten Rahmenbedingungen, beinhalten die reduzierten Möglichkeiten der Aufgabenträger, sich zukünftig über Kommunaldarlehen zu finanzieren, mittelfristig erhebliche Risiken. Damit bekommt die Eigenkapitalausstattung und die Möglichkeit der Finanzierung aus Eigenmitteln eine höhere Bedeutung.

⁶ Basel III bezeichnet ein Reformpaket des Basler Ausschusses der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) für die bereits bestehende Bankenregulierung Basel II. Es stellt die ab 2013 gültige Reaktion auf die von der weltweiten Finanz- bzw. Wirtschaftskrise ab 2007 offengelegten Schwächen der bisherigen Bankenregulierung dar.



Fazit:

- Der Erneuerungsbedarf bei den Anlagen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung wird in den nächsten Jahren ansteigen und muss in einigen Regionen von immer weniger Bürgern getragen werden.
- Für einen Teil der Anlagen waren auf Grund der Finanzierung mit Fördermitteln und Beiträgen keine Kapitalkosten in den wiederkehrenden Entgelten enthalten.
- Die Finanzierung dieses Erneuerungsbedarfs kann z.T. nur über Fremdmittel erfolgen, hieraus entsteht ein erhebliches Risiko der Entgelterhöhung.
- Aus Basel III resultierende eingeschränkte Möglichkeiten der Darlehensaufnahme stellen ein Risiko für die Aufgabenträger dar.

Lösung:

- Durch eine gezielte Förderpolitik und einen gesetzlichen Rahmen müssen die Aufgabenträger in die Lage versetzt werden, die zu erwartenden finanziellen Belastungen zu bewältigen. Dazu gehört die Möglichkeit der Schaffung von Eigenkapital, z.B. durch den Ansatz von Zinsen auf das Gesamtkapital.

3.5 Steuerliche Rahmenbedingungen

3.5.1 Hinweis zur Steuerpflicht der Abwasserbeseitigung

Die Refinanzierung öffentlicher Aufgaben durch die Erhebung von Abgaben und Entgelten steht im Spannungsfeld einer ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung einerseits und einer moderaten Abgabenbelastung der Bürger andererseits. Dies macht es umso erforderlicher, in diesem Bereich besondere Sensibilität an den Tag zu legen, um steigende Belastungen für Bürger und Betriebe möglichst zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wird auf die regelmäßig geführte Diskussion hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung der Abwasserbeseitigung hingewiesen. Bedingt durch die hoheitliche Ausgestaltung der Aufgabe unterliegt die Abwasserbeseitigung keiner Umsatzsteuerpflicht. Dieses zu ändern, wird immer wieder diskutiert. Es würde dazu führen, dass die hieraus resultierende Belastung unmittelbar auf die Abgabepflichtigen durchgreift. Die Folge wäre ein wesentlicher Anstieg der Abwasserentgelte, was dazu führen würde, dass weitere ungünstige Mechanismen in Gang gesetzt werden, deren Folgen für die Abwasserbeseitigung nur schwer vorausgesagt werden können. Insofern wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die steuerliche Aufgabenausgestaltung auch in der Zukunft keine Änderung erfahren sollte.



3.5.2 § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) (BUR)

Nach Auffassung des WVTs entsteht für die Abwasserbeseitigung im Rahmen der Mitgliedschaft innerhalb eines Verbandes auch im Geltungsbereich des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) keine Umsatzsteuerpflicht. Ein Sonderproblem hierbei stellt aber die Nutzung von privatrechtlichem Entgelt dar: Zahlreiche Verbände auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung, aber auch Gemeinden, die selbst die Aufgabe erfüllen, gestalten die einzelnen Beziehungen zu den Grundeigentümern als Anschlussnehmern durch privatrechtliches Entgelt analog der Verfahrensweise auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung nach der AVBWasserV. Dies geschieht durch die Vorgabe von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Anschlussnehmer zu akzeptieren hat.

Der privatrechtliche Vertrag bestimmt in diesem Verhältnis nicht die wesentlichen Merkmale der Leistungsbeziehung, sondern dient nur der Ausgestaltung von Einzelheiten. In Bezug auf die Wettbewerbsverzerrung, an die § 2b Abs. 1 UStG anknüpft, ist es belanglos, ob die öffentlich-rechtliche Körperschaft alle Fragen des Leistungsverhältnisses bei der Abwasserbeseitigung öffentlich-rechtlich regelt oder ob sie die grundlegenden Fragen öffentlich-rechtlich und die näheren Einzelheiten privatrechtlich bestimmt. In beiden Fällen ist der Abnehmer alternativlos verpflichtet, die Leistung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft in Empfang zu nehmen.

Die Anknüpfung der Umsatzsteuerpflicht an das formale Kriterium des Vorhandenseins privatrechtlicher Entgelte würde hier zu untragbaren Folgen führen und dem Sinn und Zweck des Art. 13 Abs. 1 der RL 2006/112/EG sowie des § 2b Abs. 1 UStG nicht entsprechen. Es kommt nämlich nicht nur darauf an, ob der Leistungsempfänger die Leistung nur bei der öffentlich-rechtlichen Körperschaft faktisch nachfragen kann. Eine solche Konstellation wäre auch bei privatrechtlichen Monopolen denkbar. Hier würden ebenfalls privatrechtliche Verträge geschlossen. Die grundlegende Leistungsbeziehung zwischen Kunde und privatem Monopolisten würde jedoch erst durch den Abschluss des Vertrags entstehen. Bei der Abwasserbeseitigung besteht dagegen die Leistungsbeziehung grundlegend bereits vor Abschluss der privatrechtlichen Entgelte aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen. Der Anschlussnehmer ist somit nicht nur durch wirtschaftliche Notwendigkeit, sondern aufgrund öffentlichen Rechts zum Abschluss des privatrechtlichen Entgelts zur näheren Konkretisierung der öffentlich-rechtlichen Leistungsbeziehung gezwungen. Die Verwendung solcher sozusagen unselbständiger privatrechtlicher Verträge in Ausfüllung eines öffentlich-rechtlichen Zwangsverhältnisses darf dann nicht zu einer Umsatzsteuerpflicht für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe führen.

Man würde mit einer formalen Begründung der Umsatzsteuerpflicht am Vorhandensein privatrechtlicher Entgelte die öffentlich-rechtlichen Körperschaften zwingen, mit gewaltigem Aufwand durch Einführung von Gebühren und Beiträgen die privatrechtlich geregelten



Teilbereiche der Abwasserbeseitigung auf öffentlich-rechtliche Regeln umzustellen, nur um die Umsatzsteuerpflicht zu vermeiden. Dass dies rechtlich möglich wäre, zeigt jedoch bereits, dass die privatrechtliche Ausgestaltung nur unwesentliche Bereiche der Leistungsbeziehung betrifft und das generelle Verhältnis umsatzsteuerfrei ist. Der WVT fordert insofern diesbezüglich dringend eine Klarstellung dahingehend, dass die Verwendung privater Entgelte als reine Durchführungshilfe bei einer grundsätzlich hoheitlichen Beziehung zwischen Verband und Anschlussnehmern nicht zu einer Umsatzsteuerpflicht führen kann.

Des Weiteren ist für einige Aspekte (insbesondere im Zusammenhang zum Kreisverbandsmodell) die Abgrenzung der Hilfstätigkeit nicht immer klar. Hier fordert der WVT gesetzliche Klarstellungen zu fehlender Wettbewerbsverzerrung bei Verbandstätigkeiten für Mitglieder.

Fazit:

- Aus Sicht des WVT führt die Verwendung privater Entgelte als reine Durchführungshilfe bei einer grundsätzlich hoheitlichen Beziehung zwischen Verband und Anschlussnehmern nicht zu einer Umsatzsteuerpflicht, da es für die Wettbewerbsfrage auf das öffentlich-rechtliche Grundverhältnis ankommt
- Bei Verbandstätigkeiten für Mitglieder entsteht keine Wettbewerbsverzerrung.

Lösung:

- Seitens Finanzverwaltung muss eine Klarstellung erfolgen, dass die Verwendung privater Entgelte als reine Durchführungshilfe bei einer grundsätzlich hoheitlichen Beziehung zwischen Verband und Anschlussnehmern nicht zu einer Umsatzsteuerpflicht führt.
- Des Weiteren wird eine Klarstellung zur fehlenden Wettbewerbsverzerrung bei Verbandstätigkeit benötigt.

3.5.3 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (BUR)

3.5.3.1 Gleichstellung Klärgas – Biogas für den Vorrang erneuerbare Energien (EEG)

Die Kläranlagen nehmen neben ihrer Funktion zur Abwasserbehandlung immer mehr auch Aufgaben zur Energieherstellung wahr. Dabei wurde die Technologie der Vergasung der Klärschlämme mittels Faulung in den vergangenen Jahren weiterentwickelt, so dass die heutigen Anlagentypen einen höheren Wirkungsgrad aufweisen als noch vor 20 Jahren. Zukünftig werden an dieser Stelle noch weitere Entwicklungsmöglichkeiten gesehen, welche eine verstärkte



Energieausbeute sowohl in kleineren Anlagen erkennen lässt wie auch unter Hinzunahmen von anderen Substraten in Form einer Co-Vergärung. Bei der wirtschaftlichen Bewertung einer solchen Technologie ist der erzielbare Strompreis dieser erzeugten Energie, die Höhe der Einspeisevergütung, ein maßgeblicher Einflussfaktor. Insofern hängen die Realisierbarkeit und die Fortentwicklung von Faulanlagen maßgeblich von der Höhe der Einspeisevergütung ab. Chemische Unterschiede in der Gaszusammensetzung zwischen Faulgas aus Kläranlagen (Klärgas) und Faulgas aus Biogasanlagen (Biogas) sind nicht zu erkennen. Dennoch sind Klärschlämme i. S. der Klärschlammverordnung und Klärgas gemäß § 3 Abs. 6 und 11 BiomasseV nicht als Biomasse anerkannt.

In der Folge bestehen erhebliche Unterschiede in der Höhe der (garantierten) Einspeisevergütung nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien.⁷ Die Einspeisevergütung für Strom aus Klärgas beträgt gemäß § 41 EEG-2017 für die kleinste Anlage bei 6,49 Cent je kWh; ab 01.01.2018 verringern sich die anzulegenden Werte für nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommene Anlagen jährlich um 1,5 %. Für Strom aus Biomasse beträgt die Vergütung für Strom aus Biomasse gemäß § 42 - 44 EEG-2017 je nach Anlage bis zu 23,14 Cent je kWh. Zudem wurde festgelegt, dass sich die anzulegenden Werte ab 2017 zweimal im Jahr für Anlagen, die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen wurden, um jeweils 0,5 Prozent verringern. Eine Begründung für einen solch eklatanten Vergütungsunterschied eines chemisch identischen Mediums kann nicht erkannt werden.

Vor dem Hintergrund der Entwicklungspotenziale für kleinere Kläranlagen, auch im Zusammenhang mit einer Vergärung von in ländlichen Gebieten vorhandenen Co-Substraten, sollte eine Anerkennung der Verwertung von anfallendem Rest- und Kuppelgas (bei Kläranlagen ist das Klärgas) als Biogas vollzogen und somit die Einspeisevergütung entsprechend angepasst werden.

Fazit:

- Im Bereich der kommunalen Kläranlagen bestehen Potenziale zur weitergehenden Ausnutzung des Klärschlamm zur Energiegewinnung. Durch die fortgeschrittene Entwicklung der Anlagen ist heute bereits in kleineren Kläranlagen die Auf- oder Umrüstung der Schlammfäulung denkbar.

⁷ Hinweis: Einspeisevergütungen werden für Anlagen bis 500 kW Leistung (Inbetriebnahme vor 2016) bzw. 100 kW Leistung (Inbetriebnahme ab 2016) garantiert. Größere Anlagen müssen ihren Strom selbst am Markt veräußern (Direktvermarktung z.B. über Energiebörsen)



- Nach BiomasseV sind Klärschlamm und Klärgas jedoch nicht als Biomasse anerkannt, wodurch die Einspeisevergütung erheblich unter der Vergütung von chemisch gleichem Biogas liegt.
- Mit der Anerkennung des im Verwertungsprozess anfallenden Rest- und Kuppelgases (bei Kläranlagen Klärgas) als Biogas würde sich die Wirtschaftlichkeit für die Aufrüstung bestehender Kläranlagen zur verbesserten Energieausbeute deutlich erhöhen.

Lösung:

- Gleichwertige Anerkennung des Stroms und der Wärme, der unter Nutzung der bei Verarbeitungs-, Verwertungs- und Produktionsprozessen anfallenden Rest- und Kuppelgase, mithin auch des Klärgases und
- Anpassung der Einspeisevergütungen für Strom aus Klärgas auf das Niveau der Vergütung für Strom aus Biogas.

3.5.3.2 Keine Kostenbelastung der Eigenversorgung durch zusätzliche EEG-Umlage

Auch die Energieerzeugung zur Eigenversorgung wird mit der EEG-Umlage belastet. Erfreulicherweise sind hiervon die Bestandsanlagen ausgeschlossen. Jedoch wirkt diese Regelung gerade für die Errichtung und den Aus- und Erweiterungsbau von Energieerzeugungsanlagen zur Eigenversorgung auf Kläranlagen konträr. Eine Kostenbelastung der Eigenversorgung auf Kläranlagen ist nämlich mit dem Verursachungsprinzip gemäß EEG nicht begründbar. Der Verbrauch des Stroms vor Ort auf der Kläranlage führt eben nicht zu einer Kostensteigerung, der über den Ausgleichsmechanismus der EEG-Umlage auf die übrigen Verbraucher abzuwälzen ist. Die auf Kläranlagen mit dem erneuerbaren Energieträger Klärgas betriebenen Erzeugungsanlagen erhalten keine adäquate Förderung aus dem EEG gegenüber dem Strom, der aus Biomasse erzeugt wird. Ferner unverständlich ist, warum gerade der Übertragungsnetzbetreiber diesen Anspruch gegenüber dem Selbstversorger⁸ geltend machen kann, ohne, dass durch die Eigenversorgung Aufwand/ Kosten im Netzbetrieb entstehen. Mit der zusätzlichen Belastung dieser Erzeugungsanlagen mit der EEG-Umlage ist das EEG damit de facto zu einem Gesetz zur Belastung der Stromerzeugung aus Klärgas geworden.

⁸ Hinweis: die Umlage entfällt bei Eigenversorgern, die sich selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgen (EEG § 61 (2), Nr. 2) und keine Einspeisevergütung gemäß § 42 erhalten.



Fazit:

- Die Eigenenergieversorgung auf Kläranlagen unter Nutzung von Klärgas erzeugt keine Bioenergiekosten, welche kostenträchtig über den EEG-Ausgleichsmechanismus auf die übrigen Verbraucher umgewälzt werden muss.
- Somit ist eine Kostenbelastung der Eigenenergieversorgung mit dem Verursachungsprinzip gegenüber Energie aus Biomasse nicht begründbar.
- Die EEG-Umlage auf neue Eigenenergieversorgungsanlagen wird den sinnvollen Ausbau der Energieerzeugung und der Eigenenergieversorgung auf Kläranlagen behindern.

Lösung:

- Generell keine Kostenbelastung durch die EEG-Umlage auf die Eigenenergieversorgung auf Kläranlagen.

3.6 Privatisierung / Liberalisierung

Wasser ist keine Handelsware, sondern ein empfindliches Allgemeingut, das entsprechend behandelt werden muss. Dies bedeutet, dass Trink- und Abwasser nicht in den Wettbewerb gestellt werden dürfen. Eine flächendeckende, nachhaltige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit hoher Qualität und Versorgungssicherheit kann auf Dauer nur sichergestellt werden, wenn das oberste Ziel der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung nicht die Gewinnerzielung, sondern das Allgemeinwohl der Bürger ist. Liberalisierungsbestrebungen seitens der EU oder des Bundes lehnt der Wasserverbandstag e.V. daher konsequent ab. Eine aufgezwungene Liberalisierung im Sinne der Marktöffnung ist mit dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen nicht zu vereinbaren und gefährdet das hohe Qualitätsniveau der deutschen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Jede Entwicklung, die zu einem weitgehenden Verlust der Einflussnahme der einzelnen Staaten zugunsten der Interessendurchsetzung global operierender Konzerne führt, muss vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund der immer wieder aufkeimenden Diskussionen insbesondere auf EU-Ebene begrüßt es der WVT insofern sehr, dass sich viele Kommunen, Politiker und auch Bürger in den letzten Jahren verstärkt gegen Liberalisierung und Privatisierung ausgesprochen haben. Dennoch bleibt dies ein Thema, da es immer wieder neue Bestrebungen seitens der EU hierzu gibt.

Insofern begrüßen wir auch die Aussagen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung, wonach diese sich dazu bekennt, dass kommunale und öffentliche Unternehmen wichtige Säulen der



Sozialen Marktwirtschaft und der Daseinsvorsorge sind. Daher setzt sich der Bund laut Koalitionsvertrag auch weiterhin für die Absicherung und Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge sowie für Chancengleichheit gegenüber privaten Unternehmen z.B. bei Freihandelsabkommen ein.

Diese Position ist aus Sicht des WVT insbesondere bei den wiederkehrenden Diskussionen zu den Freihandelsabkommen der EU (aktuell das Handelsabkommen zwischen EU und Japan – JEFTA) wichtig. Seit dem Abkommen mit Kanada (CETA) und den TTIP- und TISA-Verhandlungen ist zu befürchten, dass der Schutz der Wasserwirtschaft weiter abgeschwächt wird. Weitere Verhandlungen mit wichtigen Industriestaaten (z.B. Australien, Neuseeland) stehen auf der Agenda der EU-Kommission und auch Großbritannien möchte im Rahmen der Brexit-Verhandlungen eine Freihandelszone mit der EU verhandeln. Jegliche Handelsabkommen dürfen nicht die kommunale Selbstverwaltung beeinträchtigen. Aus Sicht des WVT sind die Aufgaben der Daseinsvorsorge aus derartigen Abkommen immer explizit herauszunehmen.

Handelsabkommen dürfen nicht dazu führen, dass insbesondere im Umwelt- und Verbraucherschutz erreichte und erforderliche Standards aufgeweicht werden. National geltende Standards müssen erhalten bleiben, hier darf dem Abbau von Handelshemmnissen kein Vorrang eingeräumt werden. Es darf aus Sicht des WVT keine Einschränkung der freien Entscheidung über die Ressource geben. D.h. es muss auch mit eventuellen Abkommen für Deutschland möglich sein, Einschränkungen zum Schutz der Umwelt vorzunehmen oder neue Erkenntnisse umzusetzen, ohne dass deswegen hohe Entschädigungsleistungen auf Deutschland zukommen.

Der Wasserverbandstag e.V. fordert eine konsequente Beachtung der Daseinsvorsorge für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Diese Forderung wurde auch bereits im Lissabon-Vertrag vom 01.12.2009 unterstützt. Hierdurch wurde die lokale und regionale Ebene wesentlich gestärkt, da erstmals das Recht auf kommunale Selbstverwaltung – welches bisher nicht in den europäischen Verträgen verankert war – als Bestandteil der nationalen Identität der Mitgliedstaaten in das Primärrecht integriert wurde. Aus Sicht des WVT muss auch weiterhin sichergestellt sein, dass der derzeit geltende Rahmen für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung nicht zur Disposition gestellt und die Organisations- und Entscheidungsfreiheit der Kommunen nicht weiter beschränkt wird.

Der WVT weist im Rahmen der immer wieder aufkeimenden Diskussionen wiederholt darauf hin, dass eine aufgezwungene Regulierung und somit Zentralisierung der Entscheidungskompetenzen mit dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen nicht vereinbar ist und somit



das hohe Qualitätsniveau der deutschen Wasserversorgung gefährdet. Dieses hohe Qualitätsniveau setzt voraus, dass Unterschiedlichkeit und örtliche Entscheidungskompetenz respektiert und nicht im Sinne einer Vereinheitlichungsideologie reguliert wird. Anders als bei einer Regulierung durch eine zentrale Behörde, können die Bürger durch die Struktur der Selbstverwaltung demokratische Regionalentscheidungen beeinflussen und somit auch Verantwortung für die Region übernehmen. Diese Art der Selbstverwaltung ist Bestandteil des demokratischen Selbstverständnisses. Eine Regulierung würde dazu führen, dass die Trinkwasserversorgung unter reinen Renditegesichtspunkten betrachtet würde. Die Einsparung von für die Qualität, Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit unbedingten erforderlichen Investitionen hätte fatale Konsequenzen.

Des Weiteren wird häufig behauptet, dass öffentliche Unternehmen im Vergleich zu privaten Unternehmen geringeren Anreizen zu effizienter Leistungserstellung unterliegen. Laut einer Studie aus 2016 hat eine empirische Untersuchung aber ergeben, dass es keine Effizienzunterschiede zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen gibt. Auch marktstrukturelle Veränderungen bzw. eine Konsolidierung der gesamten Trinkwasserversorgung Deutschlands, die immer mal wieder zum Zwecke der Kostensenkung gefordert werden, ist gemäß dieser Studie nicht zu empfehlen, weil diese vermutlich zu Nachteilen für die Unternehmen und die Verbraucher/innen führen würden („Kommunale Infrastrukturunternehmen zwischen Energie- und demografischem Wandel (KOMIED)“ DIW Berlin — Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V., Mai 2016).

Die gewachsenen und bewährten Strukturen der verbandlichen Trinkwasserversorgung dürfen nicht in Frage gestellt und die demokratische Selbstverwaltung nicht gefährdet werden. Der Gemeinde steht nach derzeitigem Recht eine Vielzahl von Organisationsformen – sowohl öffentlich-rechtliche als auch privat-rechtliche – zur Verfügung, aus denen eine Gemeinde die für ihre Bedürfnisse passende für die Aufgabenerfüllung der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung auswählen kann. Im Bereich der Abwasserbeseitigung verbleibt die Abwasserbeseitigungspflicht aber als ein Teil der Daseinsvorsorge letztlich bei der Kommune. Auch die Wirtschafts- und Finanzkrise der vergangenen Jahre hat zu der Erkenntnis beigetragen, dass nur nachhaltige und regionale Lösungen Zukunft haben. So hat auch in der breiten Öffentlichkeit die Meinung „Privat vor Staat“ nur noch wenige Anhänger, wie insbesondere zahlreiche Bestrebungen zur Rekommunalisierung, aber auch zahlreiche Bürgerbegehren gegen Privatisierungen zeigen.

Auch die Zuweisung der Abwasserbeseitigungspflicht an die Gemeinden und Gemeindeverbände beruht auf verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen, wonach alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln



sind. Dieser hoheitliche Auftrag einer geordneten Abwasserbehandlung als Kernaufgabe des Staates ist als Instrument der flächendeckenden Gesundheitsvorsorge entstanden. Die Abwasserbeseitigungspflicht muss als Aufgabe der Daseinsvorsorge daher bei der Kommune verbleiben. Durch den Wettbewerb der verschiedenen Modelle, aber auch durch Instrumente wie z. B. Benchmarking und Kennzahlenvergleiche, die seit Jahren insbesondere von den Verbänden genutzt werden, ist ausreichend Wettbewerb sichergestellt. Eine Verbesserung der Abwasserbeseitigung durch die Möglichkeit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf private Dritte ist nicht zu erkennen.

Zur Preiskontrolle fordert der WVT, dass hierbei Kosten der Nachhaltigkeit als erforderlich anerkannt werden müssen. Dies deckt sich auch mit den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA). Insofern begrüßt es der WVT ausdrücklich, dass das Bundesumweltministerium gemeinsam mit dem Bundesgesundheitsministerium den Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer- und Gesundheitsschutz veröffentlicht hat. Hierin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Umwelt- und Gesundheitsvorsorge sowie zur Gewährleistung von Versorgungs- und Anlagensicherheit, die die Wasserversorger über das hoheitlich geforderte Maß hinaus erbringen, im Rahmen von Wirtschaftlichkeits- und Kostenprüfungen anzuerkennen sind.

Der Leistungskatalog schafft somit die Grundlage für eine breite und umfassende öffentliche, politische und preiswirksame Anerkennung der dem Allgemeinwohl dienenden Leistungen und stellt den hohen politischen und gesellschaftlichen Stellenwert des Gewässerschutzes und der menschlichen Gesundheit dar.

Durch den Zusammenschluss mehrerer Kommunen zu einem Verband können Einsparungen erzielt werden, die keinen Aktionären, sondern den Trinkwasserverbrauchern durch einen günstigen Wasserpreis zugutekommen. Wasser ist ein Allgemeingut, das nicht dazu dienen darf, Profite zu erzielen und Gewinne zu maximieren! Stattdessen sollte die Daseinsvorsorge oberstes Gebot der Wasserwirtschaft sein.

Fazit:

- Eine aufgezwungene Liberalisierung im Sinne der Marktöffnung ist mit dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen nicht zu vereinbaren und gefährdet das hohe Qualitätsniveau der deutschen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Lösung:

- Konsequente Beachtung der kommunalen Daseinsvorsorge für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips



- Der derzeit geltende Rahmen für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung darf nicht zur Disposition gestellt und die Organisations- und Entscheidungsfreiheit der Kommunen nicht weiter beschränkt werden.

3.7 Branchenvergleiche & Benchmarking als Schlüssel zu Transparenz und Effizienz (BUR)

Bereits durch den Bundestagsbeschluss „Nachhaltige Wasserwirtschaft in Deutschland“ vom 21. März 2002, der sich für eine nachhaltige und modernisierte Wasserversorgung in Deutschland ausspricht, wurden Benchmarking und Kennzahlenvergleiche als wichtige Instrumente benannt. Der Wasserverbandstag e.V. hat sich dieser Anforderung frühzeitig gestellt und unterstützt die Mitgliedsverbände bei verschiedenen Kennzahlen- und Benchmarking-Projekten.

Aufgrund der Initiative des Wasserverbandstag, gemeinsam mit den weiteren Spitzenverbände der Wasserwirtschaft ist es in Sachsen-Anhalt im Jahr 2010 gelungen, einen landesweiten Kennzahlenvergleich für die Trinkwasserversorgung zu starten. Mit den Betrachtungsjahren 2010, 2012, 2014 und 2016 gab es inzwischen vier Projektdurchläufe. In Niedersachsen startete der landesweite Vergleich zusammen mit anderer Spitzenverbänden 2012; dort gibt es inzwischen drei Durchgänge. Allerdings haben sich die niedersächsischen Verbände WVT-intern schon seit 2002 regelmäßig den Branchenvergleichen gestellt. Der Vergleich ist damit ein fest etabliertes Projekt. Neben den Fragen der Wirtschaftlichkeit und der Entgeltbelastung der Bürger werden dabei auch die ebenso wichtigen Aspekte der Versorgungssicherheit, Nachhaltigkeit, Kundenservice und der Qualität der Versorgung mit dem wichtigsten Lebensmittel Wasser in den Fokus genommen. Durch den Ausweis von Mehrjahresvergleichen können nun neben den reinen Unternehmensvergleichen auch wichtige Trends hergeleitet werden. Diese wichtigen Projektinhalte lassen die Daten- und Aussagequalität des Projektes für die einzelnen Teilnehmer mit jedem weiteren Projektdurchlauf deutlich ansteigen.

Im Abwasserbereich hat der Wasserverbandstag bereits seit vielen Jahren ein internes Projekt nur für seine Mitglieder angeboten. Ausgehend vom Erfolg des Projektes in der Trinkwasserversorgung hat der Wasserverbandstag in Sachsen-Anhalt unter Beteiligung von BDEW, VKU und DWA einen landesweiten Vergleich für die Abwasserbeseitigung initiiert, der im September 2016 gestartet ist und aktuell für das Berichtsjahr 2017 das zweite Mal durchgeführt wurde.

In den vom Wasserverbandstag initiierten oder unterstützten Benchmarking Projekten werden neben der Erfassung und Darstellung der Kennzahlen die Ergebnisse innerhalb der Vergleichsgruppe offen diskutiert und interpretiert, um weitere Hintergrundinformationen bei der Auswertung zu berücksichtigen und auch das Lernen voneinander möglich zu machen.



Vergleiche ohne Hintergrundinformationen oder ohne qualifizierte Interpretation im Raum stehen zu lassen, hilft weder den Unternehmen noch der Branche. Nur wenn auch Hintergrundinformationen wie die Strukturunterschiede, die Unternehmensorganisation, aber auch die Unternehmensphilosophie ausreichend berücksichtigt werden, können Vergleichszahlen – insbesondere auch zur Wasserpreisgestaltung – richtig eingeschätzt werden. Insofern sieht der Wasserverbandstag e.V. die Entscheidung des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main im Verfahren der hessischen Landeskartellbehörde gegen die Preisgestaltung eines hessischen Wasserversorgers äußerst kritisch, da das Vergleichsprinzip der hessischen Landeskartellbehörde sehr einseitig ist und zu einem verzerrten Bild der Wasserpreisgestaltung führt.

So hat für die Mitgliedsverbände der Trinkwasserversorgung im Wasserverbandstag e.V. der Ressourcenschutz eine hohe Bedeutung und gehört vor dem Hintergrund dieser Philosophie zu den erforderlichen Kosten, über die die kommunale Selbstverwaltung selbst entscheidet.

Wesentliche Motivation im Benchmarking entsteht aus dem internen Nutzen für das Unternehmen. Die Teilnahme an einem Benchmarking muss den Verbänden einen Überblick über ihr Unternehmen geben, der neben der Positionsbestimmung auch Schwächen im Vergleich zu anderen sowie deren mögliche Ursachen aufzeigt. Neben der internen Sicht möchten die Verbände aber über das Projekt auch ihren Kunden oder politischen Gremien ihre Leistungsfähigkeit präsentieren können. Der Kennzahlenvergleich kann hierbei immer wieder belegen, dass die Verbände ihre Aufgaben mit modernen betriebswirtschaftlichen Instrumenten und mit einem hohen Transparenzgrad erfüllen, der den kommunalen Mitgliedern eines Verbandes den Einfluss auf die Erfüllung der Daseinsvorsorge gewährleistet.

Viele der Verbände haben die Kennzahlenvergleiche zudem durch verschiedenste Benchmarking-Projekte auf der Prozessebene ergänzt.

Des Weiteren fließt der Vergleich auch in die Darstellung der gesamten Branche ein, die im Branchenbild 2005, 2008, 2011 und 2015 dargestellt wurde. Der Wasserverbandstag e.V. sowie der DBVW arbeiten in den entsprechenden Arbeitsgruppen der Dachverbände mit, die u. a. das „Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft“ erstellt haben, das das allseitige Bedürfnis nach mehr Informationen aufgegriffen und auch den Vergleich zum europäischen Ausland dargestellt hat und regelmäßig aktualisiert wird (Branchenbild 2005, 2008, 2011, 2015). Die beteiligten Verbände leisten hiermit wieder einen Beitrag in der Debatte um die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der Wasser- und Abwasserwirtschaft auf nationaler und europäischer Ebene, der in dieser Form einmalig ist. Das fünfte Branchenbild ist bereits in Erarbeitung. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die deutsche Wasserwirtschaft offensichtlich als einzige bereit ist, ein derart umfangreiches Zahlenwerk zur Verfügung zu stellen



– ähnliches gibt es in anderen Ländern nicht. Der Wasserverbandstag e.V. wird die Aktivitäten (als DBVW) auch weiterhin unterstützen.

Fazit:

- Die Teilnahme an Benchmarking-Projekten ist für die Mitglieder des Wasserverbandstages ein wichtiges Instrument der Verbesserung und gleichzeitig ein Instrument der Kommunikation mit der interessierten Öffentlichkeit.

Lösung:

- Mit der Initiative für landesweite Projekte wird dieser Weg konsequent fortgeführt.

4

RAHMENBEDINGUNGEN UND HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT IN NIEDERSACHSEN





4 Rahmenbedingungen und Herausforderungen für die Wasserwirtschaft in Niedersachsen (BUR)

4.1 Wasserwirtschaftliche Situation und Besonderheiten

In Niedersachsen sind rund 99,4 Prozent der Bürgerinnen und Bürger an eine zentrale Wasserversorgung und knapp 95 % an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen; beide Aufgabenbereiche gehören zur kommunalen Daseinsvorsorge. Träger der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Niedersachsen sind zu einem großen Anteil die Wasser- und Bodenverbände und Zweckverbände.

Zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung wurden in Niedersachsen 2013 rund 557 Millionen Kubikmeter Wasser gefördert. Das Wasser wurde zu rund 86 Prozent in über 377 Trinkwassergewinnungsgebieten aus dem Grundwasser gefördert.

Für die Wasserversorgungsverbände stellt die Entwicklung der Menge und Güte der Wasservorkommen des Landes die wesentliche Einflussgröße dar. Eine zukunftsfähige Wasserwirtschaft im Sinne der öffentlichen Trinkwasserversorgung erfordert jederzeit, dass Wasser in einwandfreier Qualität (Gesundheitsvorsorge) und ausreichender Quantität (Versorgungssicherheit) zur Verfügung steht. Daher muss die öffentliche Wasserversorgung Vorrang vor jeglicher anderen Nutzung haben. Grundlage der niedersächsischen Wasserversorgung ist ein schonender Umgang mit der natürlichen Ressource.

Das in Niedersachsen geförderte Grundwasser ist allgemein von hoher Qualität und entspricht in der Regel ohne weitere Aufbereitung den strengen Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Damit das auch so bleibt, hat der Schutz der Trinkwasserressourcen eine hohe Priorität. Insbesondere die Landwirtschaft spielt in Niedersachsen eine wichtige Rolle, was in den letzten Jahren vermehrt zu Belastungssituationen geführt hat. Das Hauptproblem stellen aktuell Nährstoffüberschüsse aus stickstoffhaltigen Düngern dar, die sich mit der Zeit aus dem Boden in die Gewässer verlagern; aber auch Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe und ihre Metabolite gelangen vermehrt in das Grundwasser.

Auch die Grundwassermenge gelangt – ausgelöst durch teilweise erhöhten Bedarf und Nutzungskonkurrenzen - vermehrt in die Diskussion. Dies führt zum Teil dazu, dass der Aufwand für Untersuchungen und Abstimmungen in Wasserrechtsverfahren stetig steigt.

Für die Abwasserverbände im WVT sind insbesondere die Spurenstoffe (vgl. hierzu Kapitel 3.3.2) sowie der künftige Umgang mit dem Klärschlamm (vgl. auch Kapitel 3.3.1) die Themen der Zukunft.



Im heutigen Abwasser steckt durch unsere moderne Lebensführung weitaus mehr drin als früher. Vor allem Spurenstoffe wie Medikamentenrückstände oder andere Chemikalien lassen die Anforderungen an die Verbände und die eingesetzte Technik steigen.

Des Weiteren wurde der Klärschlamm bisher im Sinne der Kreislaufwirtschaft in der Landwirtschaft eingesetzt. als Folge der jüngsten Änderung der Klärschlammverordnung und insbesondere der Änderung des Düngerechts (Begrenzung der Nährstoffaufbringung bei zeitgleicher Einrechnung des pflanzlichen Wirtschaftsdüngers) haben insbesondere in Norddeutschland/ Niedersachsen viele Abwasserentsorger aktuell bzw. in naher Zukunft das Problem, Möglichkeiten zur Ausbringung oder zur Verbrennung des Klärschlammes zu finden. Erschwerend hinzu kommt, dass es in Niedersachsen derzeit keine Verbrennungsanlagen gibt. Auch Zwischenspeicher sind derzeit kaum noch verfügbar.

Was mit dem Trinkwasser und Abwasser in Niedersachsen geschieht, ist von großer Tragweite für die gesamte niedersächsische Wirtschaft und Gesellschaft. Die Trink- und Abwasserverbände machen sich daher für ein nachhaltiges und ganzheitliches Denken stark.

4.2 Wassergüte

4.2.1 Nitrat

Die Sicherung der Ressource Trinkwasser für nachfolgende Generationen darf nicht gefährdet werden. Der Grundwasserschutz hat daher für die Mitgliedsverbände der Trinkwasserversorgung im Wasserverbandstag e.V. in Niedersachsen eine zentrale Bedeutung. Trinkwasser wird in Niedersachsen aus regionalen eiszeitlichen Schichten gefördert und hält nach entsprechender Aufbereitung strenge gesetzliche Anforderungen ein.

Wasserwirtschaft und Landwirtschaft nutzen z.T. dieselben Flächen für ihre Aufgabe. Für die Trinkwassergewinnung ist es unerlässlich, dass ausreichend Grundwasser in hoher Qualität zur Verfügung steht und geschützt wird. Durch die Produktion der Landwirtschaft hingegen besteht die Gefahr, dass Belastungen des Grundwassers vor allem mit Nitrat entstehen können.

Seit über einem Jahrzehnt wird in Niedersachsen daher erfolgreich das so genannte Kooperationsmodell zwischen Wasserversorgern und Landwirten praktiziert. Dies bedeutet, dass Landwirte, die in Trinkwassergewinnungsgebieten wirtschaften und dabei die Belange des Trinkwasserschutzes im besonderen Maße berücksichtigen, hierfür finanziell entschädigt werden. Hierfür hat das Land Mittel aus der Wasserentnahmegebühr (WEG) zur Verfügung gestellt, die zweckgebunden für den vorsorgenden Trinkwasserschutz zurückfließen.



Es muss allerdings klar sein, dass das Kooperationsmodell nicht dazu dient, die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft einzuhalten. Diese muss über den landesweiten Grundwasserschutz sichergestellt werden, d.h. der landesweite Basisschutz muss sicherstellen, dass die Grenzwerte wie z.B. 50 mg/l Nitrat im Grundwasser nicht überschritten werden. Darauf aufbauend soll das Kooperationsmodell dazu dienen, speziell in Trinkwassergewinnungsgebieten (TGG) zusätzlichen freiwilligen Schutz sicherzustellen.

Derzeit umfasst das Kooperationsmodell 298.000 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (11 % der lwsch. Fläche Nds.) in 374 TGG. Dort, wo die Rahmenbedingungen stimmen, können gute Erfolge verzeichnet werden. Dort, wo die Rahmenbedingungen (z.B. durch hohe Tierzahlen bei zeitgleichem hohem Aufkommen von Gärresten) allerdings verzerrt sind, kommt das Kooperationsmodell an seine Grenzen. Es muss also sichergestellt sein, dass die Rahmenbedingungen, mit denen das Kooperationsmodell überall funktionieren kann (DüV, QFN, Transparenz, Kontrollen, Sanktionen), auch überall greifen.

Durch das Kooperationsmodell ist eine ständige Sensibilisierung für das Thema möglich. Allerdings ist immer nur ein Teil der Flächen in der Kooperation (50 – 90 %); dies liegt entweder an zu geringem Budget oder daran, dass die Maßnahmen nicht konkurrenzfähig z.B. zum Maisanbau sind. Zudem gibt es immer wieder Vollzugsdefizite in den TGG.

Die deutlich schlechteren Rahmenbedingungen für den vorsorgenden Grundwasserschutz sind selbst innerhalb der Trinkwasserschutzgebiete kaum noch zu bewältigen. Insbesondere der Energiepflanzenanbau und die hohe Zahl an Biogasanlagen - vor allem in Gebieten mit bereits sehr hohem Viehbesatz - führen zu deutlichen Konflikten mit den Zielen des Gewässerschutzes. So zeigen die Erfolgskontrollen, dass sich die Nitratwerte in langjährigen Zeitreihen zwar grundsätzlich verbessert haben, dass die Werte bei Betrachtung der kürzeren Zeitreihen der letzten Jahre jedoch stagnieren oder sogar wieder steigen. Dies zeigt, dass das Kooperationsmodell aufgrund der vielen gegenläufigen Entwicklungen an seine Grenzen kommt. Insofern sind weitere Maßnahmen seitens Bund und Land erforderlich, um einen „Basisschutz“ sicherzustellen, auf dem das Kooperationsmodell dann wieder erfolgreich aufbauen kann.

a) Basisschutz durch das Land erhöhen

Zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kooperationsmodells muss also der Basisschutz durch das Land erhöht werden. Hierzu zählen insbesondere folgende erforderliche Maßnahmen:



An erster Stelle ist es für die Wasserversorgungsverbände in Niedersachsen von zentraler Bedeutung, dass die **Verordnungsermächtigungen der Düngeverordnung** genutzt werden (vgl. hierzu auch Kapitel 3.1.2):

- Hierzu gehört einerseits die Verordnung nach § 13 Abs. 2 der DüV (zusätzliche Ländermaßnahmen in den „roten Gebieten“) mit entsprechend wirksamen Maßnahmen aus dem Katalog der DüV. Diese Verordnung wird zum Schutz des Grund- und Trinkwassers dringend benötigt. Die möglichen Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 2 DüV wurden im WVT intensiv diskutiert. Insbesondere Maßnahmen wie die Begrenzung der nachträglichen Abweichung vom Düngebedarf, Einführung verbindlicher Untersuchungspflichten für den Wirtschaftsdünger, der Frühjahrs-Nmin-Wert, die Absenkung des Kontrollwerts auf 40 kg N/ha sowie die Erhöhung der Lagerkapazitäten sind aus Sicht der Wasserversorgungsverbände besonders gut kontrollierbar und geeignet, um den Grundwasserschutz – bzw. dort wo die Gebietskulisse zu den Wasserschutzgebieten passt auch den Trinkwasserschutz - zu verstärken.
- Ebenfalls dringend benötigt wird eine Rechtsverordnung gemäß § 13 Abs. 6 der DüV, die die flächendeckende Meldepflicht für den Nährstoffvergleich sowie eine Aufzeichnung des gesamtbetrieblichen Düngebedarfs regelt. Mithilfe dieser Meldepflichten können alle Daten in der Datenbank der Landwirtschaftskammer zusammengeführt und ein Düngekataster aufgebaut werden, das risikoorientierte Kontrollen ermöglicht (Identifizierung der „schwarzen Schafe“). Für die Wasserwirtschaft stellt die Kontrolle der düngerechtlichen Vorschriften den zentralen Aspekt für den Grundwasserschutz dar.

Wie dringend diese Verordnungen benötigt werden, haben ein Teil der Mitgliedsverbände 2018 auch in einem Brandbrief an den zuständigen Umweltminister und die zuständige Landwirtschaftsministerin dargelegt.

Weitere erforderliche Maßnahmen zur Erhöhung des Basisschutzes:

- Die **Berücksichtigung der Ziele der EG-WRRL** bei der Umsetzung des Nitrataktionsprogramms über das Düngerecht muss allgemein anerkannt und über eine Vernetzung der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Beratungen sichergestellt werden.
- Ein „Gebietsschutz“ für WSG/TGG sollte geschaffen werden, der besondere Anforderungen an diese sensiblen Gebiete stellt.
- Zudem wäre es aus Sicht des WVT für den Grundwasserschutz sinnvoll, wenn die **Ausgleichsleistungen** in Wasserschutzgebieten wieder – wie vor 2007 – vom Land übernommen werden, da die Auflagen der Wasserschutzgebietsverordnung dem allgemeinen



Trinkwasserschutz und damit dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Nur so hat der Wasserversorger die Möglichkeit, mit den freiwilligen Vereinbarungen im Kooperationsmodell tatsächlich weitergehenden Trinkwasserschutz zu realisieren. Die aktuelle Rechtslage, wonach der Wasserversorger als Begünstigter die Ausgleichsleistungen zu tragen hat, wirkt sich derzeit kontraproduktiv auf die Ausweisung von Schutzgebieten oder die Formulierung von Schutzauflagen aus. Insofern begrüßen wir erste positive Signale des Landes in diese Richtung. Wenn das Land sich an den Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten beteiligen würde, müsste aber auch der Anteil an der Einnahmenverwendung erhöht werden, damit es nicht zwangsläufig zu einer Kürzung bei anderen sinnvollen Maßnahmen kommt, was kontraproduktiv wäre.

- **Qualifizierte Flächennachweise (QFN) sind zu verbessern.** Hierfür ist eine Verbindung des landwirtschaftlichen Fachrechts mit dem Baurecht erforderlich, um qualifizierte Flächennachweise besser kontrollieren zu können. Der WVT geht davon aus, dass dies ebenfalls über die Verordnung nach § 13 Abs. 6 der DüV sichergestellt werden kann. Bei der Genehmigung von neuen Anlagen (Ställe und Biogasanlagen) ist ein vorausschauendes grundwasserschutzkonformes Stoffstrommanagement erforderlich. In Regionen mit mehr als 2 GVE/ha ist eine Überprüfung des qualifizierten Flächennachweises auch nach der Erteilung einer Baugenehmigung mindestens alle 3 Jahre zu wiederholen, im Übrigen alle 5 Jahre.
- Aufbauend auf der novellierten Düngeverordnung sollte die **SchuVO Niedersachsen** verschärft werden; hier gibt es auch durchaus Möglichkeiten, zusätzliche bzw. verschärfende Regelungen zu schaffen, die nicht der Ausgleichspflicht unterliegen. Hierüber wäre landesweit zeitgleich ein besserer Schutz in WSG sichergestellt und individuelle Wasserschutzgebietsverordnungen können dann auf dem vorhandenen Basisschutz aufbauen.
- **Vollzug** ist über Kontrollen und Sanktionen sicherzustellen!
- **Greening** nutzen

b) Weiterentwicklung des Kooperationsmodells

Aufbauend auf einen verstärkten Basisschutz könnte dann das Kooperationsmodell weiterentwickelt werden. Hierfür fordert der WVT folgende Aspekte:

- Die Nutzung des Gebührenaufkommens aus der WEG sollte vorrangig dem dringenden Thema des Grundwasserschutzes zu Gute kommen. Hierfür sollte die aktuelle **Zweckgebundenheit von 40% der Mittel deutlich auf mindestens 60 % erhöht** werden,



insbesondere da die Hauptlast der WEG und auch der letzten WEG-Erhöhung die Wasserversorgungsunternehmen tragen.

- Es sollte ein **Anreiz für die Landwirtschaft** zur Teilnahme an Kooperation geschaffen werden (z.B. Befreiung von sehr strengen Regelungen der WSG-VO bei Teilnahme an der Kooperation; diese Möglichkeit haben einige Bundesländer geschaffen)

Die öffentliche Wasserversorgung ist im Zusammenhang mit den steigenden Anforderungen an den Trinkwasserschutz in den vergangenen Jahren mit zunehmenden Aufgaben belastet worden. Daneben leistet die öffentliche Trinkwasserversorgung speziell in den Schutzgebieten den höchsten Beitrag zur Sicherung des Grundwassers – bei gleichzeitig rückläufigem Ausgleich aus der WEG.

Um die Mittel für den Grundwasserschutz zu stärken, spricht sich der WVT im Rahmen der anstehenden NWG-Novelle für eine **sachgerechte Erweiterung des Kreises der Gebührenzahler** aus, z.B. für den Abbau von Sand oder Kies (auch wenn das Wasser demselben Gewässer wieder zugeführt wird), für die Wasserhaltung beim über-/untertägigen Abbau von Bodenschätzen oder auch bei der Wasserentnahme zur besseren Ausbeutung der Erdölvorkommen.

Der WVT begrüßt, dass durch die Runden Tische und durch die Einbindung der Landkreise hinsichtlich besonders belasteter Grundwassermessstellen der regionale Kommunikationsprozess angestoßen wurde und hofft auf enge Zusammenarbeit aller Akteure vor Ort.

Der WVT sieht es als sehr positiv an, dass eine gemeinsame Arbeitsgruppe auf Landesebene aus Landwirtschafts- und Umweltministerium, Landwirtschaftskammer, Landvolk, NLWKN, Landkreistag und WVT bereits vor einigen Jahren ins Leben gerufen wurde, um die Öffentlichkeit, insbesondere aber auch die Landwirtschaft für diese Thematik zu sensibilisieren und gemeinsam mögliche Lösungswege – auch vor dem Hintergrund der vorgegebenen Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie - zu erarbeiten. Hierbei werden Maßnahmen und Steuerungselemente diskutiert. Aus Sicht des WVT muss hierbei insbesondere deutlich werden, dass der Begriff der guten fachlichen Praxis auch die ökologischen Gesichtspunkte umfasst und die Ziele der EG-WRRL zu berücksichtigen sind, was bedeutet, dass die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft dazu geeignet sein muss, die 50 mg/l Nitrat im Grundwasser einzuhalten und steigende Trends umzukehren. Der WVT wird die Arbeit dieser Arbeitsgruppe weiterhin eng begleiten und unterstützen.

Um die Ziele der EG-WRRL zu erreichen, aber insbesondere auch um die Trinkwasserqualität für die Zukunft zu erhalten, muss den Fehlentwicklungen entgegengewirkt werden. Nur eine



nachhaltige Landwirtschaft kann einen sinnvollen Beitrag zum Klimaschutz und zum Trinkwasserschutz leisten.

Insgesamt fordert der WVT, dass der vorsorgende Grundwasserschutz als gesellschaftspolitische Aufgabe bei allen wirtschaftlichen Tätigkeiten und Entscheidungen als oberstes Ziel anerkannt werden muss.

4.2.2 Pflanzenschutzmittel (PSM)

Der WVT begrüßt, dass der NLWKN den Themenbericht „Pflanzenschutzmittel – Wirkstoffe und Metaboliten im Grundwasser“ fortschreibt und hierbei Fragen und Anregungen seitens der Wasserwirtschaft berücksichtigt. Unter anderem erfolgt die Einbeziehung und Auswertung der bei den WVU vorhandenen PSM-Daten. Die Wasserversorgungsverbände unterstützen dieses Vorhaben mit einem Beirat sowie mit Daten, die für die Auswertung zur Verfügung gestellt wurden. Nur durch eine flächendeckende und fundierte Darstellung der Belastungssituation sind eine weitergehende Sensibilisierung und ggf. politische Maßnahmen zu dem Thema überhaupt möglich.

Auf Landesebene wird dieses Thema sehr intensiv in einem von den Wasserversorgern initiierten Erfahrungsaustausch der betroffenen Akteure diskutiert. Hierbei gibt es insbesondere auch einen regelmäßigen Austausch mit dem UBA zu Relevanz von Metaboliten sowie das Metabolisierungsverhalten von PSM-Wirkstoffen. Im Ergebnis lässt sich erkennen, dass letztlich nur eine Verringerung oder Vermeidung von PSM-Wirkstoffen dauerhaft den Eintrag vermindern kann. Insofern spricht sich der WVT dafür aus, die mechanische Unkrautbekämpfung vermehrt zu fördern. So ist derzeit im AFP eine Förderung für Hacktechnik (mit elektronischer Reihenführung) enthalten; die Bürokratie ist allerdings relativ hoch, die Förderung hingegen verhältnismäßig gering. Um die Bereitschaft der Landwirtschaft diesbezüglich zu steigern, wäre eine Nachbesserung der Fördergrundlagen wünschenswert. Mit einer interessanten AFP-Förderung im PSM-Bereich könnten die innovativen Landwirte unterstützt werden, neue Wege im Pflanzenschutz zu gehen, wovon der Wasserschutz sehr profitieren könnte. Alternativ könnte der Katalog der freiwilligen Vereinbarungen angepasst werden.

Des Weiteren begrüßen wir, dass vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die Möglichkeit für alle Wasserversorger geschaffen wurde, Befunde von nicht relevanten Metaboliten zu melden, um ggfs. Verbote bzw. Anwendungsbeschränkungen für bestimmte Wirkstoffe im Trinkwassergewinnungsgebiet zu erzielen. Von dieser Möglichkeit haben bundesweit inzwischen einige Wasserversorger Gebrauch gemacht. Im Ergebnis



werden die Anwendungsbeschränkungen in Trinkwassergewinnungsgebieten (Ausführung der Anwendungsbestimmung NG301-1) im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Auf Bundesebene wurde diesbezüglich die Auffassung des WVT bestätigt, wonach die Anwendungsbestimmung des BVL eine spezifische Regel des Pflanzenschutzes ist, die die landwirtschaftliche gute fachliche Praxis in Wasserschutzgebieten und Wassergewinnungsgebieten festlegt, aber keine einer Schutzbestimmung vergleichbare (wasser-)behördliche Entscheidung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG. Somit entsteht hierfür keine Ausgleichspflicht nach § 52 Abs. 1 WHG. Diese Auslegung wurde vom zuständigen Referat für Wasserrecht im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMU) bestätigt.

Unabhängig davon gibt es in Niedersachsen (offensichtlich als einziges Bundesland) im Wassergesetz in § 93 Abs. 1 NWG eine zusätzliche Bestimmung („Pflanzenschutzrechtliche Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten stehen den Schutzbestimmungen gleich“), so dass in Niedersachsen im Moment noch offen ist, ob ein Ausgleich nach § 93 Abs. 1 NWG entstehen wird. Gemeinsam mit dem Niedersächsischen Umweltministerium (MU) vertritt der WVT allerdings die Auffassung, dass kein Ausgleich entsteht, da Landwirte nach den Cross Compliance Vorschriften zur Einhaltung der Pflanzenschutzvorschriften verpflichtet sind, ein Teil der Direktzahlungen erfolgt auch dafür. Eine weitere Zahlung aus öffentlichen Kassen, z.B. ein Ausgleich nach § 93 Abs. 1 NWG, könnte somit eine verbotene Beihilfe nach EU-Recht darstellen. Der WVT bittet diesbezüglich um Klarstellung seitens des Landes, so dass Hemmnisse in Bezug auf die hilfreiche Möglichkeit der NG301 abgebaut werden.

Unabhängig von der Frage, inwieweit der mögliche Ausgleich bereits über Cross Compliance abgedeckt ist, fordert der WVT bei der nächsten Novelle des NWG diesen Passus in § 93 Abs. 1 NWG zu streichen.

4.2.3 Forst und Grundwasserschutz

Das Grundwasser stellt einen Teil des Naturkreislaufes dar und ist somit auch für den Wald lebenswichtig. Demzufolge nutzt der Grundwasserschutz insbesondere auch der Forst-/Waldwirtschaft. Immer wieder wird allerdings seitens der Forstwirtschaft eine finanzielle Unterstützung durch die Wasserversorgung gefordert. Kernaussage der Forstwirtschaft hierbei ist, dass auch die Landwirtschaft Mittel für grundwasserschonende Bewirtschaftung erhält. Insofern möchte auch die Forstwirtschaft finanziell für die Leistungen für das Grundwasservorkommen entschädigt werden, da z. B. nach Aussagen des Deutschen Forstwirtschaftsrates der Wald



ein „[...] Garant für eine hohe Wasserqualität und eine gleichmäßige Wasserspende“ ist. Insbesondere in Niedersachsen keimen diese Diskussionen immer wieder auf.

Hierzu stellt der WVT klar, dass bestimmte Waldformen tatsächlich eine Reinigungsfunktion ausüben können – dies gilt aber nicht generell. So wurde z. B. im Rahmen einer Studie des IWW Mühlheim in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW sowie dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW festgestellt, dass die Schutzfunktion des Waldes vielerorts erschöpft ist.

Aufgrund moderner Bewirtschaftungsmethoden, die sich negativ auf Boden und Grundwasser auswirken, nimmt die Schutzfunktion des Waldes für den Gewässerschutz zudem weiter ab. Hier sind nur beispielhaft die Belastungen des Grundwassers in Nadelholzmonokulturen zu nennen. Durch Nadelstreu entwickeln sich niedrige pH-Werte, die letztlich sogar zur Auswaschung toxischer Substanzen wie Aluminium, Eisen und Mangan führen können. Hinzu kommen auf intensiv bewirtschafteten Waldflächen Einträge von Düngemitteln und Pestiziden, aber auch erhöhte Nitrat- und Schadstoffeinträge durch großflächige Ausholungen und durch fehlende Filterwirkungen des Bodens aufgrund der Versiegelung (oder starken Verdichtung des Bodens) zur Anlage von Forst- und Fahrwegen. Erschwerend kommt hinzu, dass Wasserversorgung und Waldökologie in einem hohen Maße von den Gegebenheiten des Standortes abhängig sind. Pauschale Aussagen zur Schutzfunktion des Waldes für das Trinkwasser – wie sie in der Diskussion häufig erfolgen und in Niedersachsen vor einigen Jahren mit der so genannten Goslarer Erklärung wieder genannt werden - sind insofern nicht möglich.

Die Leistungen der Forstwirtschaft stellen keine speziellen Leistungen für den Grundwasserschutz, sondern eine ordnungsgemäße Waldwirtschaft dar. Die Forstwirtschaft arbeitet somit nicht gezielt grundwasserschonend, sondern entsprechend der Empfehlungen der Anbauberatung, die – auch zum Nutzen der Waldwirtschaft - insbesondere auf Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit abzielen.

Soweit ein Forstbetrieb auf seinen Flächen aufgrund des Trinkwasserschutzes bei der Bewirtschaftung noch weitergehende Anforderungen berücksichtigen muss oder speziell für den Grundwasserschutz optimale Bewirtschaftungsmethoden etabliert und ihm hierdurch nachweisbar wirtschaftliche Nachteile entstehen, so sieht das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) auch bereits heute einen Ausgleichsanspruch für die Forstwirtschaft analog zur Landwirtschaft vor. Wird allerdings ganz regulär ohne Mehraufwand gewirtschaftet, so kann dies nicht durch die Wasserversorger finanziert werden. Pauschale Ausgleichsforderungen lehnt der WVT daher klar ab.



Fazit:

- Grundwasserschutz hat zentrale Bedeutung
- Nährstoffströme müssen kontrolliert werden
- Rahmenbedingungen für den Grundwasserschutz werden schlechter; dem muss entgegen gewirkt werden
- Kooperationsmodell kann nur wirken, wenn Basisschutz sichergestellt wird
- Pflanzenschutzmittel und ihre Metabolite werden zunehmend zum Problem

Lösungen:

- Kooperationsmodell durch besseren Basisschutz erhöhen
- Mittel für Grundwasserschutz erhöhen aus Mehreinnahmen WEG
- Belange der Wasserwirtschaft konsequent in den Vollzug integrieren
- Vermehrte düngerechtliche Kontrollen
- Innovativen Pflanzenschutz fördern

4.3 Wassermenge

Derzeit wird deutlich, dass Klimawandel und Demographie zu entgegengesetzten Entwicklungen führen können. Während der Klimawandel durch höheren Spitzenbedarf (z. B. durch längere Trockenperioden) eigentlich größere und leistungsfähigere Anlagen benötigt, werden aufgrund der demographischen Entwicklungen durch die Bevölkerungsabnahme in einigen Regionen und dadurch geringeren Wassergebrauch zum Teil bereits eher kleinere Anlagen erforderlich. Diese Entwicklung wird eine weitere Spreizung des Grund- und Spitzenbedarfs und damit eine Verschärfung der Preispolitik zur Folge haben. Allerdings gibt es auch Regionen in Niedersachsen, in denen der Wasserbedarf stetig zunimmt. Dies liegt z.B. auch daran, dass Tierhalter ihre eigenen Brunnen aus Qualitätsgründen vermehrt schließen und das benötigte Wasser aus dem öffentlichen Netz beziehen. Insbesondere in Bezug auf den veränderten Spitzenbedarf fordert der WVT, die Wasserrechte entsprechend zu flexibilisieren.

Hinzu kommen Nutzungskonkurrenzen wie z.B. aus dem zunehmenden Beregnungsbedarf, der durch Klimaveränderungen, aber auch durch veränderten Anbau. Für den WVT ist es deshalb wichtig, dass Maßnahmen zur Feldberegnung im Zuge eines nachvollziehbaren,



überprüfbareren Erlaubnisverfahrens etabliert werden und Anforderungen für einen ordnungsgemäßen und ressourcenschonenden Betrieb definiert sind. Insbesondere summarische Wirkungen der Grundwasserentnahmen im gleichen Absenkungs- oder Einzugsgebiet vor Ort müssen über ein entsprechendes Monitoring auch der Feldberegnung betrachtet werden. Vor der Beantragung einer Erlaubnis zur Grundwasserentnahme für die Feldberegnung ist vorrangig zu prüfen, ob der Bedarf aus entsprechend leistungsfähigen Oberflächengewässern gedeckt werden kann; bei Grundwasserentnahme ist die Entnahme aus oberflächennahem Grundwasser vorrangig zu prüfen. Zur Überwachung der zugelassenen Fördermenge ist eine Messeinrichtung einzubauen. Zudem hat die Wasserbehörde den Antragsteller auf eine sparsame Wasserverwendung hinzuweisen. Auch Substitutionsmaßnahmen sind zu prüfen.

Zudem entsteht teilweise der Eindruck einer Ungleichbehandlung bei Bewilligungen für Beregnung und Trinkwasser ansprechen. Weil untere Wasserbehörden in den Trinkwasserversorgern nur einen Ansprechpartner haben, bei dem zudem die Wasserförderung eine Kernkompetenz ist, sind die Anforderungen höher als in der Landwirtschaft mit vielen einzelnen Antragstellern, wo die Wasserförderung eine Nebentätigkeit der landwirtschaftlichen Produktion ist. In der Summe sind die vielen einzelnen Beregnungsentnahmen erheblich, aber dennoch deutlich leichter zu erhalten als Trinkwasserförderungen für die Allgemeinheit. Das Modell der Dachverbände für Beregnung wird insofern begrüßt.

In den letzten Jahren wird im Kreise der Wasserversorgungsunternehmen die Bewertung des Naturhaushaltes im Rahmen von Wasserrechtsverfahren sehr intensiv diskutiert. Hier hat sich – auch aus der Wasserrahmenrichtlinie – ein neuer und aus unserer Sicht äußerst fragwürdiger Umweltvorsorgeansatz entwickelt, der in der Konsequenz bedeutet, dass die Neubeantragung einer bestehenden Wasserentnahme in der jetzigen Form nicht mehr genehmigt werden kann. Durch diese aktuellen Diskussionen wird die öffentliche Wasserversorgung in Gänze in Frage gestellt, was der WVT äußerst kritisch beobachtet.

Niedersachsen ist ein wasserreiches Land. Es gibt genügend Grundwasser, das beständig erneuert wird und insofern vollkommen erhalten bleibt. Insofern setzen sich die Wasserversorgungsverbände in Niedersachsen für eine nachhaltige Bewirtschaftungsstrategie ein, die der WVT, der alle Bereiche der Wasserwirtschaft in seiner Mitgliedschaft vereint, unterstützt. So weist das Umweltbundesamt (UBA) in seinem Hintergrundpapier zum Wassersparen aus September 2014 darauf hin, dass die lokalen Ökosysteme an das regionale natürliche Wasserangebot angepasst sind. Des Weiteren führt das UBA aus, dass die Wasserwirtschaft und hier insbesondere der Bereich der Trinkwasserversorgung auf regionale Unterschiede eingestellt ist und Defizite oder jahreszeitliche Schwankungen durch angepasste Gewinnungs- und Verteilungssysteme ausgleicht.



Ob das Grundwasser – also die wichtigste Trinkwasserquelle Niedersachsens – sich in einem guten mengenmäßigen Zustand befindet, wird seit dem Jahr 2000 nach den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ermittelt. Insgesamt gibt es in Deutschland nur wenige Grundwasserkörper, die übermäßig genutzt werden (UBA, 2014). In Niedersachsen wurde vor diesem Hintergrund für die betroffenen Grundwasserkörper das so genannte 4GWK-Projekt ins Leben gerufen, das mit allen Akteuren vor Ort Hintergründe und Lösungen erforschen sollte.

Der WVT bedauert, dass das 4GWK-Projekt nicht wie ursprünglich geplant zu Ende gebracht werden konnte. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Infragestellung der Wasserversorgung hatten sich die Wasserversorger von diesem für Niedersachsen so wichtigen Projekt für ihre eigene Arbeit und Verfahren hilfreiche Ergebnisse erhofft - insbesondere da alle Wasserentnahmen, historische Klimaentwicklungen, aber auch die Wasserbilanz unter Berücksichtigung von Forstwirtschaft, Landwirtschaft (Beregnung und Anbau), Gewässerausbau und -bewirtschaftung usw. in die Betrachtungen einfließen sollten. Wesentliche der o.g. Einflussfaktoren sind letztlich aus der Betrachtung entfallen. Dennoch konnte nachgewiesen werden, dass die betrachteten Grundwasserkörper z.T. nachweislich nicht anthropogen beeinflusst sind bzw. z.T. statistisch keine Verschlechterung nachgewiesen werden konnte. Diese Erkenntnisse sind für alle weiteren Bewertungen der Grundwasserkörper dringend zu berücksichtigen; zudem fordert der WVT, die Wasserversorger in die Bewertung einzubeziehen, insbesondere da die Wasserversorgungsverbände über umfangreiche Datenanalysen verfügen.

Häufig entsteht leider der Eindruck, dass auch seitens des Landes keine umfassende Unterstützung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Wasserversorgung besteht, sondern auch das Land teilweise die Verringerung der Wasserentnahmen durch die Wasserversorgungsverbände fordert – und hierbei aus dem Blick verliert, dass die Verbände das Wasser nicht zum Selbstzweck, sondern zum Wohl der Allgemeinheit fördern.

Vor diesem Hintergrund ist es für uns auch nicht nachvollziehbar, dass das Land von Festlegungen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) (als das Gremium, das wichtige wasserwirtschaftliche Fragen länderübergreifend betrachtet und gemeinsame Vorgehensweisen festlegt) bewusst und zum Nachteil der Wasserversorgung abweicht. So hat die LAWA Definitionen festgelegt, wann ein Grundwasserstand steigend/fallend (1% Abweichung im Grimm-Strehle-Verfahren) bzw. stark steigend/ stark fallend (2% Abweichung im Grimm-Strehle-Verfahren) ist. Der NLWKN hat diese Vorgaben für die Betrachtungen abweichend von der LAWA-Festlegung halbiert – d.h. in Niedersachsen gilt ein Grundwasserstand bereits bei 0,5 % als fallend und bei 1 % als stark fallend. Diese Halbierung ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und auch nicht begründbar. In der Praxis führt dies zu einer ständigen



Befassung mit den steigenden/fallenden Grundwasserständen und zu noch schwierigeren Wasserrechtsverfahren für WVU, letztlich mit deutlich erhöhtem Untersuchungsaufwand, der von den WVU und damit von den Wasserkunden unberechtigterweise getragen werden muss. Hier fordern wir dringend, sich an die LAWA-Vorgaben zu halten und keinen niedersächsischen Sonderweg einzuschlagen!

Des Weiteren kommt es im Rahmen von aktuellen wasserrechtlichen Zulassungsverfahren für Grundwasserentnahmen immer wieder zu Diskussionen vor Ort hinsichtlich Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern; dies führt regelmäßig zu Diskussionen zum Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), da aufgrund der WRRL Oberflächengewässer und Grundwasser nach europarechtlichen Vorgaben übergreifend zu betrachten und zu bewirtschaften sind.

Gemäß diesen Vorgaben dürfen durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes nicht dazu führen, dass die Bewirtschaftungsziele für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasser in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden, oder dass sich der Zustand dieser Oberflächengewässer signifikant verschlechtert. Möglichkeiten, hiervon abzuweichen, bestehen im Rahmen der Festlegung abweichender Bewirtschaftungsziele für die betroffenen Oberflächenwasserkörper (§ 30 WHG) und über Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen (§ 31 WHG).

Vor diesem Hintergrund wurde vom NLWKN in enger Abstimmung mit dem Umweltministerium und unter Einbindung des LBEG ein Leitfaden erstellt, in dem Empfehlungen und Hinweise zu fachlichen Anforderungen gegeben werden, die bei einer potenziellen Betroffenheit von Oberflächengewässern durch Grundwasserentnahmen in Wasserrechtsverfahren zu behandeln sind. Hierbei wird auf das Erfordernis der hydrologischen wie auch der ökologischen und chemischen Bewertung eingegangen.

Für den Fall einer vorliegenden Beeinträchtigung wird erläutert, wie ein möglicher Ausgleich der Beeinträchtigung durch zusätzliche Maßnahmen zu beurteilen ist. Es stellt sich auch hier die Grundsatzfrage, ob bei solch hohen Anforderungen, die im Leitfaden (im Moment noch im Entwurf) niedergelegt sind, eine öffentliche Wasserversorgung noch gewollt und leistbar ist.

Unser gemeinsames Ziel sollte es sein, die Wasserversorgung als gesellschaftliche Aufgabe zu unterstützen und über entsprechende Projekte pragmatische Lösungen für die aus unserer Sicht fatalen Diskussionen über Wasserrechte zu finden. Der WVT fordert eine effiziente Verwaltungs- und Kommunikationsstruktur ein, die es ermöglicht, Wasserrechtsverfahren in einem überschaubaren Zeitraum und mit für die Gesellschaft sinnvollen Lösungen abzuschließen. Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung und die Bedeutung dieser für die



wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in Niedersachsen muss wieder in den Mittelpunkt des Bewusstseins rücken.

Fazit:

- Wasserbedarf und Nutzungskonkurrenzen nehmen zu
- Spitzenfaktor verändert sich
- Wasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung werden vermehrt in Frage gestellt

Lösungen:

- Flexiblere Wasserrechte
- Keine niedersächsischen Sonderwege zur Beurteilung des GW-Standes!
- Öffentliche Wasserversorgung als Säule der Gesellschaft anerkennen

4.4 Wasserversorgungskonzept

In den aktuellen Koalitionsvereinbarungen ist verankert, dass es für die Wasserversorgung ein integriertes Konzept („Wasserversorgungskonzept“) geben soll. Dieses soll einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung leisten. Insbesondere soll das Konzept dazu beitragen, die Trinkwasserversorgung im Verhältnis zu anderen Nutzungsansprüchen mit der gebührenden Bedeutung zu versehen. Das Wasserversorgungskonzept soll die Themenfelder der Ressourcenbewirtschaftung in Hinblick auf Menge und Güte beschreiben, zueinander in Beziehung setzen und prognostisch bewerten. Hierdurch soll eine Planungshilfe für die beteiligten Akteure - insbesondere die Wasserversorgungsunternehmen (WVU) und die unteren Wasserbehörden (UWB) - entstehen. Insbesondere die unter 3.1 dieses Positionspapieres genannten Themen müssen hierbei aus Sicht des WVT berücksichtigt werden. Seitens der Unterarbeitsgruppe Wasserversorgung wurden die nachfolgend aufgeführten Themenfelder als besonders bedeutend identifiziert:

- Vereinfachung von Wasserrechtsverfahren über innovative Ansätze, Vereinheitlichung der Vorgehensweise der UWB bei der Beurteilung von Wasserrechtsanträgen
- Vorrangstellung der öffentlichen WV muss innerhalb des Wasserversorgungskonzeptes zum Ausdruck gebracht werden,
- für die Betrachtung der aktuellen Wasserabgaben müssen bspw. die Abnehmerstrukturen, Spitzenbedarfe und –faktoren etc. näher beleuchtet werden. Hierbei hat



insbesondere die Wasserabgabe an landwirtschaftliche Betriebe (bspw. für die Versorgung von Tierbeständen) aber auch an die Industrie in den letzten Jahren stark zugenommen und bedarf einer genaueren Prüfung und Darstellung.

- Alle Güte-Themen müssen näher betrachtet werden.

Der WVT unterstützt das Konzept und hat insofern auch die Federführung der Unterarbeitsgruppe Wasserversorgung übernommen, wird aber auch regelmäßig einfordern, dass o.g. Ziele aus Sicht der Wasserversorgung im Gesamtkonzept berücksichtigt werden und im Vordergrund steht, Lösungen für die hinreichend bekannten Herausforderungen zu erarbeiten.

Fazit:

- Das Wasserversorgungskonzept soll Beitrag zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung leisten

Lösung:

- Ziele aus Sicht der Wasserversorgung sind bei der Erarbeitung zu berücksichtigen

4.5 Fördermittel als Lenkungsinstrument

Aus Sicht des Wasserverbandstages stehen die Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung aus verschiedenen in den vorherigen Kapiteln beschriebenen Entwicklungen vor einem stetigen Anpassungsbedarf. Dieser Anpassungsbedarf benötigt auch eine Sicherheit in der langfristigen Finanzierung der Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Gerade bei einem reduzierten Gesamtvolumen der Fördermittel sollten diese Aspekte Eingang in die Fördermittelstrategie des Landes finden. In der Zukunft gilt es, dem angewachsenen Bedarf der Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen gerecht zu werden. Überalterte Trinkwasserleitungssysteme sind störanfällig und können zu Wasserverlusten führen. Eine schadhafte Kanalisation führt neben erhöhtem Unterhaltungsaufwand zu Fremdwassereinträgen (Infiltration) oder dem Austritt von Abwasser in die Umwelt (Exfiltration). Weitere Betätigungsfelder ergeben aus dem Anpassungsbedarf der Systeme z.B. an Klimaveränderungen. Die Verringerung der Wasserverluste und Fremdwasseranteile senkt direkt die spezifischen Kosten je Kubikmeter verkauftem Trinkwasser bzw. behandeltem Abwasser. Im Sinne der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes gilt es, Abwasseraustritt unbedingt zu vermeiden.

Eine Verrechnung der Erneuerungs- oder Sanierungsinvestitionen mit der Abwasserabgabe oder mit dem Wasserentnahmeentgelt ist nicht möglich. Auch eine Förderung der notwendigen



Betätigungsfelder der Zukunft ist in der gegenwärtigen Förderpolitik des Landes Niedersachsen ausdrücklich nicht vorgesehen.

Sanierungen und Erneuerungen sind somit entweder aus dem laufenden Aufwand der Aufgabenträger und damit direkt entgeltwirksam oder über Fremdmittel zu finanzieren.

Die Sanierungs- und Erneuerungsrate bei den Aufgabenträgern der Trinkwasserversorgung bewegt sich in Niedersachsen bei nur rund 0,5 % (sh. Abschlussbericht landesweiter Kennzahlenvergleich, Berichtsjahr 2016). Der Handlungsbedarf wird an dieser Stelle als hoch bewertet. Insofern wird seitens WVT angeregt, die Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen insbesondere an den Trinkwasser- und an den Kanalnetzen als grundsätzlich förderfähig einzuordnen.

Ein weiterer Aspekt, der hierbei zu berücksichtigen ist und in die Kriterien der Förderung einfließen sollte, ist ein schonender Ressourceneinsatz. Durch die Optimierung der Stoff- und Energiebilanz der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung kann der Ressourceneinsatz reduziert werden, ohne hierbei Abstriche bei der Trinkwasserqualität und der Reinigungsleistung der Kläranlagen zu machen. Die Aufgabenträger arbeiten dazu kontinuierlich mit betrieblichen und investiven Maßnahmen an der Steigerung der Energieeffizienz bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Dazu gehört auch die Steigerung der Eigenenergieerzeugung im Bereich der Abwasserbehandlung. Die Wirtschaftlichkeit und die Auswirkungen auf die Entgelte werden dabei konsequent berücksichtigt. Viele dieser Maßnahmen machen jedoch erst im Rahmen von sowieso anstehenden Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen wirtschaftlich Sinn. Das Land sollte daher geeignete investive Maßnahmen und Voruntersuchungen hierfür nach festgelegten Kriterien fördern.

Fazit:

- Die Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung stehen auf Grund verschiedener einschneidender Entwicklungen vor einem Anpassungsbedarf. Dieser Anpassungsbedarf benötigt auch eine Sicherheit in der langfristigen Finanzierung der Aufgaben.
- Ein wesentlicher Handlungsschwerpunkt in der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung liegt im Erhalt der Systeme und somit darin, Netze zu erneuern und zu sanieren.



- Sanierungsmaßnahmen tragen nicht dazu bei, dass ein zusätzlicher Anschlussgrad erzielt wird, wodurch keine zusätzlichen Gebühren- oder Beitragszahler generiert werden können.

Lösung:

- Anerkennung von Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen bei der Förderung durch das Land Niedersachsen.
- Das Land soll geeignete investive Maßnahmen und Voruntersuchungen für die Verbesserung der Stoff- und Energiebilanzen hierfür nach festgelegten Kriterien fördern.

4.6 Stärkung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum durch die Förderung der Verbände

Die kommunale Zusammenarbeit – insbesondere in Form von Verbänden – gewinnt immer mehr an Bedeutung. So wird an die bestehenden Wasser- und Bodenverbände von Mitgliedskommunen vielfach der Wunsch herangetragen, bestimmte weitere kommunale Aufgaben (neben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) für die Gemeinden oder Landkreise mit zu erledigen. Dies ist wirtschaftlich sinnvoll, da durch die größere Organisationseinheit Synergieeffekte bei der Aufgabenerledigung nutzbar gemacht werden können.

Wasser- und Bodenverbände sind jedoch durch § 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) auf bestimmte Aufgaben beschränkt. Nach § 2 WVG besteht die Möglichkeit, durch Landesrecht den Aufgabenbereich der Wasser- und Bodenverbände zu erweitern. Es wäre sinnvoll und würde bei der bestehenden finanziellen Situation vieler Kommunen vorteilhaft sein, wenn der Landesgesetzgeber im niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz von der bundesrechtlichen Ermächtigung Gebrauch machen würde und den Wasser- und Bodenverbänden über den Katalog von § 2 WVG hinaus die Erfüllung weiterer, kommunaler Aufgaben ermöglichen würde. Das Verbandsmodell als effiziente Organisationsstruktur bietet sich dafür an. Die ausgefeilten Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bieten die Gewähr für eine sichere, auf Dauer angelegte und nachhaltige Durchführung der Aufgabe. Konkurrenz für Privatbetriebe oder für Stadtwerke entsteht nicht, da nur eine zusätzliche Organisationsform als Option angeboten würde, die den Wirtschaftsstandort Niedersachsen stärken und sich durch Beitragsstabilität, zusätzliche Arbeitsplätze und Investitionssicherheit belebend auf die Wirtschaft im ländlichen Raum auswirken könnte.

Wasser- und Bodenverbände sind seit jeher ein geeignetes Mittel, um die Interessen verschiedenster Menschen zu bündeln, dadurch Synergie- und Effizienzeffekte zu erzeugen und



Aufgaben, die sowohl dem Einzelnen als auch der Allgemeinheit nutzen, kostengünstig gemeinsam durchzuführen. Dabei bieten sie im Unterschied zu zivilrechtlichen Zusammenschlüssen, wie zum Beispiel einer GmbH, eine öffentlich-rechtliche Organisationsform, die sich durch besondere Beständigkeit auszeichnet, auf das Allgemeinwohl verpflichtet ist, dem Mitglied gegenüber den hohen Schutzstandard des öffentlichen Rechts bietet und trotzdem die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder im Mittelpunkt haben kann.

Im Sinne der Daseinsvorsorge bittet der WVT daher um Unterstützung des Verbandsmodells im o.g. Sinne.

Herausforderungen:

- An die bestehenden Wasser- und Bodenverbände wird von Mitgliedskommunen vielfach der Wunsch herangetragen, bestimmte weitere kommunale Aufgaben (neben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) für die Gemeinden oder Landkreise mit zu erledigen.
- Dies ist wirtschaftlich sinnvoll, da durch die größere Organisationseinheit Synergieeffekte bei der Aufgabenerledigung nutzbar gemacht werden können.
- Wasser- und Bodenverbände sind jedoch durch § 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) auf bestimmte Aufgaben beschränkt.

Lösungen:

- Der WVT setzt sich dafür ein, dass die Erfüllung weiterer kommunaler Aufgaben durch Verbände ermöglicht wird.
- Nach § 2 WVG besteht die Möglichkeit, durch Landesrecht den Aufgabenbereich der Wasser- und Bodenverbände zu erweitern. Dies sollte entsprechend genutzt werden.

5 

RAHMENBEDINGUNGEN UND HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT IN SACHSEN-ANHALT





5 Rahmenbedingungen und Herausforderungen für die Wasserwirtschaft in Sachsen-Anhalt

5.1 Bevölkerungsentwicklung und Wassergebrauch sowie deren Auswirkungen

5.1.1 Bevölkerungsentwicklung

Für die Planung und für den Betrieb der Anlagen der zukünftigen Ver- und Entsorgung stellt die demografische Entwicklung des Landes die wesentliche Einflussgröße dar. Die folgenden Übersichten geben die Bevölkerungsentwicklung an Hand der Historie und der aktuellen 6. Bevölkerungsprognose 2016(2014-2030) des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt wieder.

In der Prognose von 2016 geht man -wenn auch abgeschwächt- weiterhin von einem Rückgang der Bevölkerungszahl aus. Ging man bislang in Sachsen-Anhalt von einer Unterschreitung der Marke von 2 Mio. Einwohner im Jahr 2023 aus, wird dies nunmehr erst im Jahr 2030 erwartet. Durch eine positive Wanderungsbilanz, hervorgerufen durch eine stärkere Zuwanderung aus Kriegs- und Krisengebieten, kam es 2015 sogar zu einem leichten Anstieg der Bevölkerung. Dieser Trend hat sich in den Folgejahren 2016 und 2017 nicht fortgesetzt.

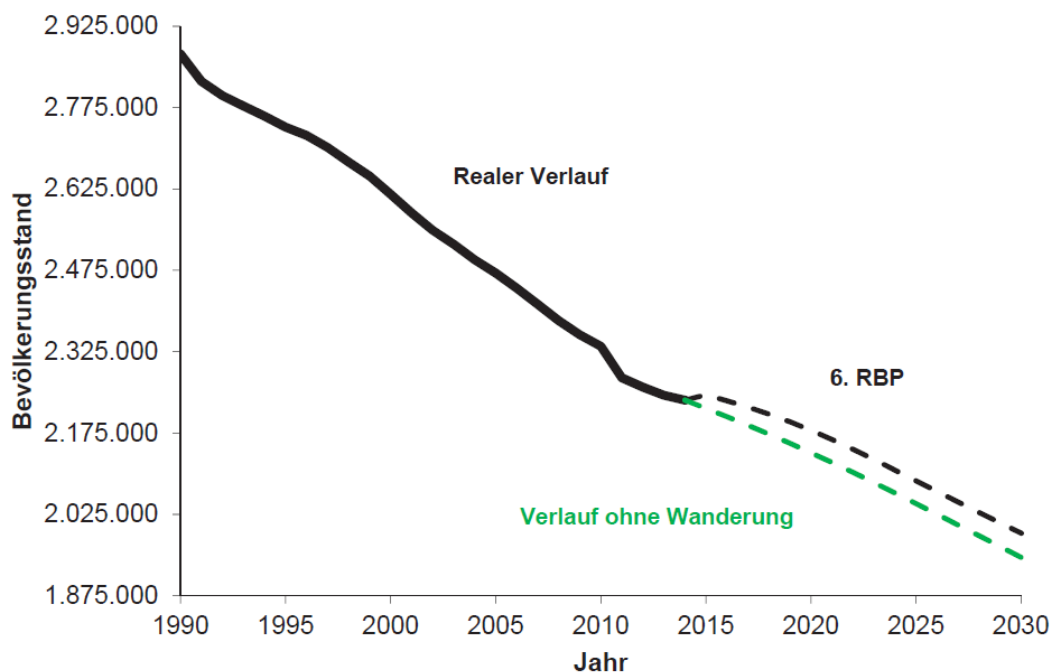


Abb. 3: Bevölkerungsentwicklung gemäß 6. Regionalisierte Bevölkerungsprognose in Sachsen-Anhalt (6. RBP); Herausgeber Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt

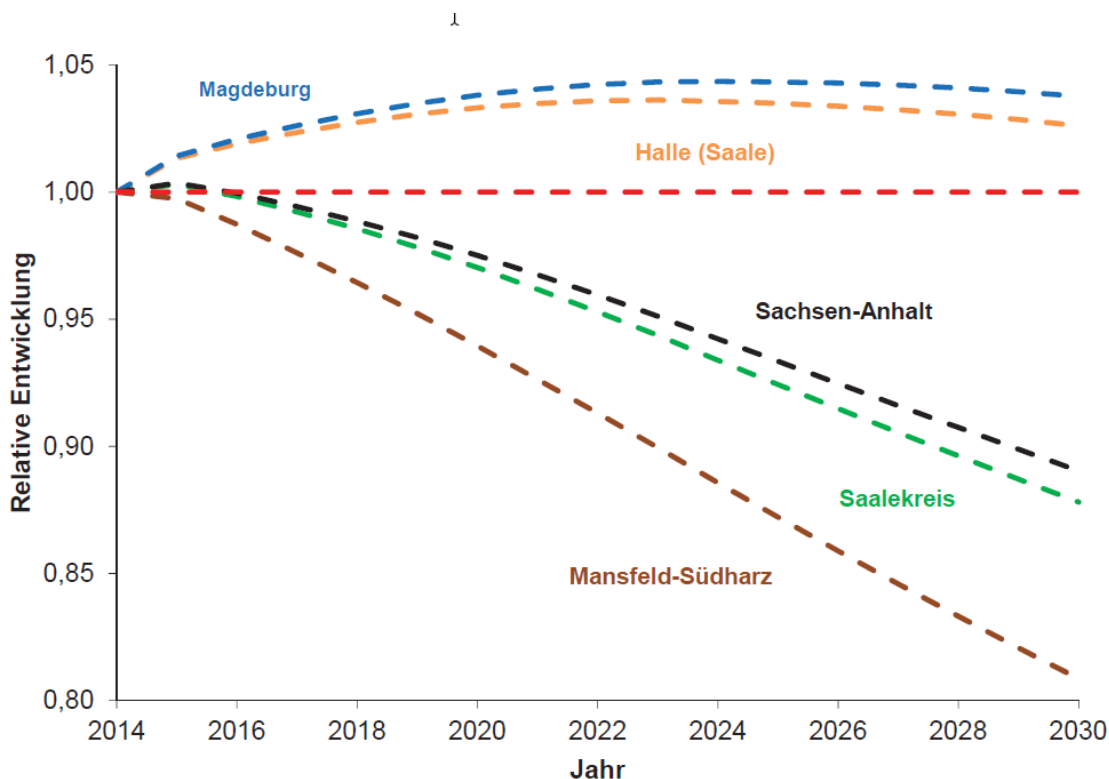


Abb. 4: Regionale Unterschiede der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung (gemäß 6. RBP)

Der Bevölkerungsrückgang resultierte seit 1990 zunächst einerseits aus einer überproportionalen Abwanderung, andererseits aus dem Rückgang der Geburtenrate. Während sich die Abwanderungstendenz in andere Bundesländer gegenüber den 90er Jahren etwas abgeschwächt und teilweise sogar umgekehrt hat, greift nunmehr der demografische Rückgang verstärkt, da nicht nur die Sterberate größer ist als die Geburtenrate, sondern auch der 2. Geburtenknick wirksam wird. Im Landesdurchschnitt waren im 1. Halbjahr 2017 doppelt so viele Sterbefälle wie Geburten zu verzeichnen. Insoweit bleibt dieser Trend auch zukünftig erhalten, so dass konstante Rückgänge der Bevölkerungszahlen prognostiziert werden.

Das Problem für die Siedlungswasserwirtschaft ergibt sich aus dem Rückgang der Bevölkerung wie folgt:

Obwohl die Bevölkerungszahlen zurückgehen, bleibt die Anzahl der Hausanschlüsse (Kunden) und somit die zu bewirtschaftende Leitungslänge in der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung konstant. Die Folge ist ein Anstieg der Leitungslängen pro Kopf und somit ein weiterer Anstieg des Fixkostenanteils.



Die aktuelle Bevölkerungsentwicklung führt auch zu einem zunehmenden Altersdurchschnitt der Bevölkerung. Neben der geringen Geburtenrate, der Abwanderung überwiegend junger Menschen trägt hierzu weiterhin auch die wachsende Lebenserwartung bei.

5.1.2 Das veränderte Wassergebrauchsverhalten

Im Zeitraum von 1991-2009 ist der spezifische Wassergebrauch der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt von 161 auf 90 Liter/Tag gesunken. Seit 2010 wird wieder ein leichter Anstieg auf 95,5 Liter/Tag (2015) festgestellt. Dies entspricht dem Niveau von 2001. Sachsen-Anhalt liegt somit nach wie vor weit unter dem Bundesdurchschnitt von 123 Liter/Tag. Regional werden insbesondere in ländlichen Regionen Sachsen-Anhalts diese Werte z.T. noch unterschritten.

Bevölkerungsrückgang und Anstieg des spezifischen Wassergebrauchs bewirken in vielen Regionen nahezu konstante Abgabemengen an die Bevölkerung. In wirtschaftlich und/oder strukturell ungünstigen Regionen sinken die Abgabemengen weiter. Darüber hinaus hat sich zudem der gewerbliche und industrielle Wasserbezug aus dem öffentlichen Netz z.T. stark reduziert. In Summe (Einwohner + Gewerbe/Industrie) sinkt die Netzabgabe nahezu landesweit. Dementgegen treten in Trockenwetterperioden besonders ausgeprägte Verbrauchsspitzen auf, die es erfordern, die Anlagenkapazitäten auf hohem Niveau zu sichern. Aber auch das normale Gebrauchsmuster innerhalb einer Woche weist bereits erhebliche Schwankungen auf. Im Zeitraum von Montag bis Freitag verlaufen die Entnahmemengen über den Tag mit nur gering ausgeprägten Spitzen. Insbesondere sonnabends aber auch sonntags sind die Tagesspitzen erheblich ausgeprägter und auch die Tagesmenge wesentlich höher. Die Ursache liegt in der Gestaltung der Arbeitswoche mit einem hohen Anteil an Berufspendlern und wenig Spielraum für z.B. Wäsche waschen, was dann am Wochenende nachgeholt wird. Überlagern sich sommerliche Trockenwetterperioden mit den Wochenendspitzen und vielleicht noch intensivem Freibadbetrieb kommen vereinzelt die Wasserversorgungssysteme bereits heute an ihre Grenzen. Insofern stellen die Anforderungen aus dem Klimawandel, der Rückgang der Bevölkerungszahlen und somit der Verbraucher und der Rückgang des Wassergebrauchs eine gegenläufige Entwicklung dar, die Wasserversorgung insgesamt wird hierdurch wie dargestellt zunehmend komplexer.

Während davon auszugehen ist, dass sich der Rückgang des spezifischen Gebrauchsverhaltens im Wesentlichen auf einem niedrigen Niveau einpendelt, wird der Bevölkerungsrückgang weiterhin unmittelbare Auswirkungen zeigen. Für die Siedlungswasserwirtschaft gilt, dass sich aufgrund der Immobilität und langen Abschreibungszeiträumen ihrer Anlagen und Netze kurz- und auch mittelfristig eine Anpassung an die demografische Entwicklung kaum möglich ist. Mit einem Bevölkerungsrückgang wird dann bei einem gleichbleibend niedrigen Gebrauchs-



verhalten der Wassergebrauch absolut sinken, so dass die gebrauchsunabhängigen Fixkosten an Gewicht zunehmen werden.

Nach einer Datenerhebung der DWA zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden aus dem Jahr 2014 betrug z.B. der Fixkostenanteil im Jahr 2013 bezogen auf die Gesamtkosten in der Abwasserbeseitigung im Mittel 80%. Abschreibungen und Zinsen machen mit einem Anteil von 45% an den Gesamtkosten den größten Kostenblock aus. Die bundesdurchschnittlichen Personalkosten betragen 19% und der Materialaufwand einschließlich der Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe beträgt 22% der Gesamtkosten. Für die Trinkwasserversorgung bestehen abhängig von der Struktur vergleichbar hohe Fixkostenanteile.

Damit führt ein Bevölkerungsrückgang direkt zu steigenden einwohnerspezifischen Kosten, da ca. 80% der Kosten verbrauchs- und kundenunabhängig anfallen. Wird dem Ansatz des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt gefolgt und geht man bei gleichbleibendem Verbrauchsverhalten von einem mittleren Bevölkerungsrückgang von 0,89% p. a. aus, erfolgt allein aus einem bevölkerungsbedingten Gebrauchsrückgang eine Kostensteigerung pro Einwohner um jährlich rund 0,7% (80% von 0,89%).

Zu diesem Effekt addieren sich Mehraufwendungen wie z.B. vermehrte Spülungen auf Grund stagnierenden Fließverhaltens in den Leitungen, sogenannte Remanenzkosten, die in Verbindung mit dem Bevölkerungsrückgang stehen, insbesondere im Bereich der Wasserverteilung und Abwasserableitung. Auch die bereits unter 3.4.1 beschriebenen steigenden Aufwendungen für Sanierungen und Erneuerungen können zu weiteren Kostensteigerungen führen.

Die demografische Entwicklung in Sachsen-Anhalt findet aber nicht einheitlich statt. Vielmehr bestehen regional sehr unterschiedliche Entwicklungstendenzen. Dabei sind besonders dünn besiedelte ländliche Regionen vielfach überproportional vom Bevölkerungsrückgang betroffen.

Brechen plötzlich Großabnehmer durch z.B. Geschäftsaufgabe oder Produktionsumstellung weg, ergeben sich für den Aufgabenträger sehr schnell technische und wirtschaftliche Probleme. Der Grad der Auslastung der Anlagen sinkt bei nahezu unveränderten Fixkosten schlagartig. Die Folgen sind

- a) der direkte Anstieg der spezifischen Kosten und
- b) die Erhöhung der Verweilzeit des Wassers insbesondere im Verteilungssystem, was unter Umständen zu Stagnation und Verkeimung führen kann und dem durch regelmäßige Rohrnetzspülungen entgegengewirkt werden muss sowie
- c) hydraulische Probleme in der Kanalisation und bei der Abwasserbehandlung.



Hier bedarf es Regelungen z.B. in der Zweckbindung der Fördermittel und Sicherungsklauseln zu Gunsten des Aufgabenträger.

Fazit:

- demographische Entwicklung, Klimawandel, sich ändernde Gebrauchsmuster, die Ansiedlung von Großabnehmern und viele weitere z.T. nicht vorhersehbare Faktoren fordern einzeln und in Verbindung Anpassungsstrategien der Wasserwirtschaft
- der steigende Aufwand führt zu steigenden spezifischen Kosten

Lösung:

- Um hier langfristig handlungsfähig zu sein, sind zukunftsfähige Ver- und Entsorgungskonzepte auf die demografischen Herausforderungen abzustellen und technisch-wirtschaftliche Lösungen zu kreieren.
- Hierauf stellen die Forderungen des Wasserverbandstag e. V. ab, die gewerblichen und industriellen Wasserverbraucher und Abwasserproduzenten verstärkt an die zentralen Systeme zu koppeln und somit die zentralen Systeme entgegen dem Trend zu stärken. Hierzu ist ein ganzes Bündel an Maßnahmen erforderlich, bestehend aus Wirtschaftsförderung für zentrale Systemanbindungen (einschließlich Anschlussbeiträge), in Hinblick auf die Fixkosten höhere Grundgebührenanteile, degressive Gebührengestaltungen sowie die Vermeidung der Ausreichung zusätzlicher Wasserrechte bei Neuan siedlungen parallel zu den bestehenden zentralen Systemen.

5.2 Ver- und Entsorgungssicherheit im Hochwasserfall

Als Vertreter der Verbände der Siedlungswasserwirtschaft und der Gewässerunterhaltungsverbände ist das Thema Hochwasserschutz und dabei insbesondere die Ver- und Entsorgungssicherheit im Hochwasserfall ein wichtiges Thema für den WVT. Auch aus den Erfahrungen mit den letzten Hochwasserereignissen wie z.B. an den Oberläufen im Harz und den vielen Schäden, die auch an den Einrichtungen und Anlagen der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung entstanden sind, haben die Aufgabenträger ein hohes Interesse an einem sicheren Hochwasserschutz.

Der WVT begrüßt daher die zwischenzeitlich insbesondere an den Gewässern 1. Ordnung umgesetzten Maßnahmen sowie die in Umsetzung bzw. in Planung befindlichen Hochwasserschutzkonzeptionen für weitere Gewässer im Land Sachsen-Anhalt. Für die Verbände der



Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist es dabei wichtig, frühzeitig in die Planungen und die Erarbeitung bzw. Umsetzung der Konzepte einbezogen zu werden, u.a. damit diese insbesondere bei Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen berücksichtigt werden können und die Sicherheit der Anlagen gewährleistet wird. Die Abstimmungen mit den zuständigen Verwaltungen auf Landes-, Kreis- und Kommunalebene erfolgen dabei erfreulicher Weise zunehmend intensiv und zielführend. .

Die ursächlichen und im Zuge des Klimawandels prognostizierten zunehmenden Starkregenereignisse betreffen aber auch direkt die Betreiber insbesondere der Abwasseranlagen. Ein immer noch zunehmender Grad der Versiegelung in Verbindung mit steigenden Regenspenden bei Starkregenereignissen führt bei unveränderten Entwässerungssystemen zunehmend zur hydraulischen Überlastung dieser. Auch hier bedarf es langfristiger Strategien, mit denen dem Klimawandel und der Entwicklung des Einzugsgebietes begegnet werden kann. Als wirtschaftlich problematisch stellt sich hierbei das verhältnismäßig geringe Alter der bestehenden Anlagen dar, welche es eigentlich heute schon gilt dem Bedarf anzupassen.

Fazit:

- Klimawandel in all seinen Facetten und die stetig zunehmende Versiegelung der Siedlungsräume führen verstärkt zu Hochwasser-/ Überflutungssituation mit erheblichem Zerstörungspotenzial und Beeinträchtigung der Ver- und Entsorgung
- bestehende Entwässerungssysteme sind zunehmend überlastet

Lösung:

- Fortschreibung der Hochwasserschutzkonzeptionen des Landes und der Kommunen und Umsetzung der Maßnahmen zur Minderung der Risiken von Überflutungen,
- Einbeziehung der Wasserwirtschaft in Planung und Umsetzung der Maßnahmen,
- Erarbeitung von Anpassungsstrategien der Wasserwirtschaft an den Klimawandel
- Zuwachs der Versiegelung stoppen bzw. neue Retentionsflächen schaffen



5.3 Maßnahmen im Wirkungsbereich des Kommunalabgabengesetzes

5.3.1 Verjährung von Beiträgen

Die mit der KAG-Änderung im Dezember 2014 einhergehende Welle der Festsetzung der sog. Altanschießerbeiträge ist abgeschlossen. Auch auf Grund teilweise unsachlicher Berichterstattung in den Medien kam es zu einer Flut von Widersprüchen der Betroffenen, die nach sachlicher und rechtlicher Prüfung überwiegend zurückgewiesen wurden. Auf Grund der hohen Anzahl der eingehenden Widersprüche, der späten gerichtlichen Aufarbeitung durch das OVG am 17.02.2016 sowie das LVG am 24.01.2017 und der allgemein geringen Personalstärke bei den Aufgabenträgern ist die Widerspruchsbearbeitung bei vielen noch nicht abgeschlossen. Eingereichte Klagen stehen bei den Verwaltungsgerichten und weiteren Instanzen zur Entscheidung an.

Im Zuge der aktuellen Rechtsprechung zur Beitragserhebung für unwirksam erklärte Satzungen, welche die Grundlagen des Handelns der Verbände über Jahrzehnte darstellten, ziehen erheblichen Aufwand bei den Aufgabenträgern nach sich. Die Aufgabenträger wünschen sich eine schnelle Festigung der Rechtsprechung und eine dauerhafte Stabilität. Kontinuität ist für alle am Prozess beteiligten vorteilhaft.

Die Diskussion nach einer KAG-Änderung mit der Forderung einer Wahlfreiheit zur Beitrags-erhebung ist hier kontraproduktiv und wird vom Wasserverbandstag e.V. und seinen Mitgliedern in Sachsen-Anhalt abgelehnt.

5.3.2 Mangelnde Praktikabilität der neuen Zinsregelungen im KAG

Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des KAG vom 17. Juni 2016 sind drei Regelungen am 24.06.2016 in Kraft getreten, die vom WVT als kritisch beurteilt werden. Hierzu hat der WVT gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund bereits am 06. Juli 2016 in einem gemeinsamen Schreiben an die Zweckverbände im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt und die Mitglieder im WVT über die Regelungen informiert. Die in dem Schreiben bereits ausführlich begründete Kritik soll hier noch zusammengefasst werden.

Die erste Regelung betrifft eine Änderung der Verzinsungsvorschrift für Stundungen über den Wegfall der Inbezugnahme von § 238 AO in § 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b. Es ist in einer Niedrigzinsphase nachvollziehbar, die Verbraucher nicht mit Zinsen von 0,5 % je Monat belasten zu wollen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die anstelle dessen eingeführte Verzinsungsregelung mit 2% über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB laufenden Änderungen unterworfen ist und die tag- sowie betragsgenaue Anwendung für Vollzugspraxis der Aufgabenträger einen enormen Aufwand bedeutet und fehleranfällig ist.



Den Abgabepflichtigen dürfte auch kaum vermittelbar sein, warum öffentlich-rechtliche Forderungen nunmehr nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen derart verschiedenen Verzinsungsregelungen unterliegen. In der gemeinsamen Stellungnahme von Städte- und Gemeindebund und WVT wird ferner darauf hingewiesen, dass die Änderung allein der gegenwärtigen Zinssituation Rechnung trage. Bei einem zukünftig steigenden Basiszinssatz könnten die Verbraucher auch schlechter gestellt sein.

Als besonders kritisch wird in diesem Zusammenhang gesehen, dass in einer laufenden Stundung mit der gegenwärtigen Formulierung im KAG bei einer Änderung des Basiszinssatzes unter Umständen halbjährlich der Zinssatz der Stundung anzupassen ist. Vorrangig sollte die Formulierung im KAG so geändert werden, dass der Zinssatz einer Stundung sich aus dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zum Zeitpunkt des Abschlusses ergibt und fest über die Laufzeit der Stundung ist.

5.3.3 Rechtsunsicherheiten bei der Umsetzung der Vergleichsregelung im KAG

Das Abgabenrecht ist der Dispositionsfreiheit der Parteien entzogen. Deshalb können z.B. Steuern nicht mit dem Finanzamt ausgehandelt werden. Diesen Grundsatz durchbricht die Neuregelung in § 13a Abs. 1a KAG. Danach wird den Aufgabenträgern als Abgabengläubiger die Möglichkeit eröffnet, einen Vergleichsvertrag über kommunale Abgaben zu schließen. Voraussetzung hierfür ist, dass „eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird“. Der Gläubiger muss den Abschluss des Vergleichsvertrages zur Beseitigung der Ungewissheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig halten.

Diese Regelung wird vom Städte- und Gemeindebund und dem WVT schon deshalb kritisch bewertet, weil von einem ordnungsgemäßen rechtsstaatlichen Handeln der Aufgabenträger bei der Abgabenerhebung auszugehen ist; andernfalls würden die Bescheide einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle nicht standhalten. Es ist deshalb kein Raum für eine solche Regelung. Unsicherheiten im Rahmen einer konkreten Veranlagung z.B. über einzelne Bescheidparameter (Geschossanzahl, anrechenbare Grundstücksgröße) sollten im Veranlagungsverfahren geklärt werden und nicht im Wege eines Vergleichsvertrages. Der Aufgabenträger setzt sich andernfalls dem Verdacht aus, im Verhandlungswege auf berechnete Beitragsansprüche zu verzichten und dadurch das Solidarprinzip zu verletzen. Auch die in der Regelung enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe tragen dazu bei, dass die Ausübung der Vergleichsoption mit erheblicher Rechtsunsicherheit behaftet ist.



5.3.4 „Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen“ in § 13c KAG

Unter der missverständlichen Überschrift „Aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen“ hat der Landesgesetzgeber schließlich eine Vollziehungsregelung neu in das KAG eingeführt, nach der es ebenfalls im Ermessen der Aufgabenträger steht, die Vollziehung eines Verwaltungsaktes, der nach Maßgabe der zeitlichen Übergangsregelung des § 18 Abs. 2 ergangen ist, von der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes abhängig zu machen. Es soll hiermit die Möglichkeit gegeben werden, bis zu einer endgültigen Klärung der Rechtslage sowohl das Widerspruchsverfahren als auch die Zahlung des Beitrages auszusetzen.

Auch diese Regelung begegnet nach Auffassung von Städte- und Gemeindebund und WVT erheblichen rechtlichen Bedenken. Anders als bei den soeben erwähnten Vergleichsverträgen bedarf es hier keiner Einzelfallentscheidungen, sondern einer generellen Regelung des Aufgabenträgers. Diese kann er nur durch eine Satzungsregelung schaffen, in der mehr geregelt werden muss, als eine reine Übernahme des Gesetzeswortlauts.

Fraglich bleibt, ob diese Regelung selbst einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhält und ob Beitragsansprüche noch beigetrieben werden können, wenn – wider Erwarten – das Bundesverfassungsgericht die Verjährungsregelung des Sachsen-Anhaltinischen KAG beanstanden sollte (wegen § 79 Abs. 2 BVerfGG).

Fazit:

- Aufgabenträger brauchen eine verlässliche und beständige Rechtsgrundlage für ihr Handeln.
- Das Nebeneinander unterschiedlicher Berechnungssysteme für Zinsen führt in der Praxis zu einem erheblichen Überwachungs- und Verwaltungsmehraufwand und zusammen mit der Variabilität des Basiszinssatzes zu einer erhöhten Fehleranfälligkeit im Verwaltungsvollzug.
- Für die im KAG aufgenommene Möglichkeit zum Abschluss von Vergleichsverträgen über Abgabenforderungen gibt es nach Ansicht des WVT keinen Bedarf; die unbestimmten Rechtsbegriffe und Voraussetzungen dieser Regelung schaffen mehr Probleme als durch sie gelöst werden.
- Die Neuregelung zur Vollziehung von Beitragsforderungen in § 13c KAG wirft viele Fragen und Risiken auf.



Lösung:

- Für Stundungszinsen sollte sich der Zinssatz unveränderlich über die Laufzeit der Stundung am Basiszinssatz nach § 247 BGB zum Zeitpunkt des Abschlusses ergeben. Es bedarf eines entsprechenden Ausführungserlasses.
- Die Möglichkeit zum Abschluss von Vergleichsverträgen in § 13a Abs. 1a sollte wieder gestrichen werden.

5.3.5 Gebührenauffälle

Die Problematik des Ausfalls von Gebührenforderungen stellt die Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung vor immer größere Herausforderungen, denn das Ausmaß des Gebührenauffalls nimmt zu. Zur Deckung dieser Ausfälle bestehen im Gegensatz zu den Möglichkeiten bei privatrechtlichen Vereinbarungen keine Gegenfinanzierungsmöglichkeiten, da Zahlungsausfälle einen nicht gebührenfähigen Aufwand darstellen. Insofern tragen diese Ausfälle zur Belastung des verbandlichen Vermögens bei. Direkte Möglichkeiten zum Durchgriff auf staatliche Unterstützung der Betroffenen haben die Aufgabenträger nicht oder nur eingeschränkt. Hinzu kommt, dass bei der Geltendmachung von Forderungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens hohe bürokratische Hürden bestehen, die noch zusätzliche Kosten beim Aufgabenträger verursachen. Gleichzeitig hat die Geltendmachung wiederum wenig Aussicht auf Erfolg, da der Forderungsrang und die einzelne Forderungshöhe regelmäßig nur nachgeordneter Natur sind.

Da es sich bei den Gebührenauffällen um nicht gebührenfähige Kosten handelt, sind diese Ausfälle nur über Umlagen an die Mitgliedsgemeinden zu decken. Darüber hinaus bestehen als kommunale Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung in letzter Konsequenz keine Möglichkeiten der Leistungsvergütung gegenüber zahlungsunfähigen Anschlussnehmern. Aufgrund der hoheitlichen Ausgestaltung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung und der damit einhergehenden gesetzlichen Verpflichtung, das Abwasser jederzeit abzunehmen, bestehen in diesem Bereich kaum andere Zwangsmittel. Insbesondere ist es hier kaum möglich, die Entsorgung abzusperren, wie dies beispielsweise bei der Energieversorgung der Fall ist, so dass auch im Falle der Zahlungsverweigerung die Leistung erbracht werden muss und damit die Ausfälle unvermeidbar sind.

Zur Lösung dieser Situation bestehen verschiedene Möglichkeiten, welche in den konkreten Auswirkungen ähnlich, jedoch vom grundsätzlichen Ansatz verschieden sind.



Zunächst bestünde die Möglichkeit, die Gebührenauffälle zu gebührenfähigen Kosten zu erklären. Auf diese Art und Weise wird erreicht, dass die Solidargemeinschaft auch für derartige Fälle aufkommt. Praktisch werden damit Gebührenauffälle solidarisch auf die verbleibenden Gebührenzahler i. S. einer in sich kostendeckenden Einrichtung verteilt. Ausgehend von einer in früheren Untersuchungen ermittelten mittleren Deckungslücke von 1,30 € je Einwohner im Jahr entstünde hieraus eine Erhöhung der Gebühren gegenüber dem Bürger in Höhe von rd. 3 bis 4 Cent je Kubikmeter. Eine Belastung der Kommunen findet damit nicht mehr statt.

Auf der anderen Seite könnte es gesetzlich ermöglicht werden, dass die Gebührenschnulden als eine öffentliche Last auf den Grundstücken ruhen. Hier wird auf eine Regelung im § 6 Abs. 4 Satz 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG-M-V) verwiesen.

Kurzfristige Liquiditätsausfälle würden durch diese Regelungen zwar nicht geheilt, jedoch dürften sich langfristige Deckungslücken mindern lassen, zudem diese Maßnahme stark Bürokratie mindernd wirken würde. Da öffentliche Lasten nicht in das Grundbuch eingetragen werden müssen, wird die Geltendmachung der offenen Forderungen im Insolvenzverfahren deutlich vereinfacht und die Forderungsrangfolge im Versteigerungsfall wird verbessert.

Fazit:

- Die Deckungslücken und somit die Umlagebelastung gegenüber den Gemeinden durch Gebührenauffälle werden größer. Da sie nicht gebührenfähige Aufwendungen darstellen, müssen sie aus anderen Mitteln gedeckt werden.

Lösung:

- Gesetzliche Konkretisierung des gebührenfähigen Aufwandes dahingehend, dass auch Gebührenauffälle gebührenfähigen Aufwand darstellen. Somit erfolgt eine Verteilung der Lasten auf die Solidargemeinschaft i. S. einer kostenrechnenden Einheit oder
- Schaffung der Möglichkeit, dass Gebühren als öffentliche Last auf den Grundstücken ruhen. Vorbild könnte das Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sein.



5.3.6 Unzureichende Abschreibungen auf Grund ungeeigneter Berechnungsgrundlage

Gemäß §5 Abs. 2a KAG-LSA sind zur Bemessung der Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungskosten -oder dem Wiederbeschaffungszeitwert- Beiträge oder ähnliche Entgelte sowie Zuwendungen Dritter (Fördermittel) abzuziehen.

Die zwischenzeitlich nahezu abgeschlossenen Erschließungsinvestitionen wurden nach 1990 vielerorts mit Fördermitteln errichtet und beitragsfinanziert. Dem Ziel, die Gebühren nicht rasant ansteigen zu lassen bzw. in ihrer Höhe zu begrenzen, hat die gegenwärtige Regelung im KAG-LSA entsprochen.

Sie hat jedoch zur Folge, dass die resultierenden niedrigen Abschreibungen nicht die erforderlichen finanziellen Mittel einer späteren Erneuerung erwirtschaften. Die Lücke wäre im Falle der anstehenden Erneuerung durch Fremdkapital oder eine erneute Beitragserhebung zu finanzieren. Innerhalb einer Generation wären somit u.U. für insbesondere Anlagenteile mit kurzer Abschreibungsdauer (EMSR-Technik, Maschinen- und Analgentechnik...) mehrfach Beiträge zu erheben, was mit einer angestrebten Generationsgerechtigkeit und Einmaligkeit der Beitragserhebung nicht vereinbar wäre. Die Finanzierung mit ausschließlich Fremdkapital hätte einen dann zeitverzögerten rapiden Anstieg der Kosten zur Folge.

Beidem -erneuter Beitragserhebung und rapidem Anstieg der Kosten zum Zeitpunkt der Ersatzinvestitionen- könnte mit einer frühzeitigen Korrektur der Bemessungsgrundlage der Abschreibungen begegnet werden. Der auch hieraus resultierende Kosten-/ Gebührenanstieg wäre moderat und akzeptabel.

Fazit:

- Bei den nach der Wende errichteten Anlagen werden in der Gebührenkalkulation von den Abschreibungen die erhaltenen Fördermittel und Beiträge abgesetzt, wodurch nur ein saldierter geringer Abschreibungsbetrag zur Refinanzierung von Anlagen erwirtschaftet wird, der dem Finanzbedarf bei der Erneuerung nicht entspricht.

Lösung:

- Änderung des §5 Abs.2a KAG-LSA dahingehend, dass zukünftig auch von den erhaltenen Zuwendungen und den Beitragseinnahmen Abschreibungen gebührenwirksam gebildet werden können.



5.3.7 Benutzungsgebühren von Trägern der Straßenbaulast

Innerhalb geschlossener Ortschaften erfolgt die Straßenentwässerung in der Regel über die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation. Dafür bedarf es einer auskömmlichen Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger für die Investitionen und die spätere Unterhaltung (50-80 Jahre).

Mit der Rechtsprechung seit 2010 und der daraufhin ergangenen Erlasse und Verfügungen zur tatsächlichen Auslegung des derzeit anzuwendenden § 23 Absatz 5 Straßengesetz LSA sehen sich die Beteiligten bei der sogenannten fiktiven Kostenermittlung mit vielen Problemen konfrontiert.

Fazit:

- Die Umsetzung mittels Fiktivkostenermittlung für eine einmalige Kostenbeteiligung ist kompliziert, aufwändig, kostenintensiv - d.h. verwaltungsseitig und ökonomisch hochgradig ineffizient (das Verfahren verursacht mehrere 10.000 Euro pro Jahr für einen mittelgroßen Verband),
- widerspricht den kommunalverfassungsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Einnahmenbeschaffung (Transparenz, Kostendeckung), da es keine Abhängigkeit zwischen den Kostenbeteiligungen nach Fiktivkostenberechnung und den tatsächlichen Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung über die Abschreibungsdauer gibt,
- überfordert die finanziellen Möglichkeiten der Straßenbaulastträger, insbesondere der Kommunen,
- kann perspektivisch zu einem erhöhten Umlagebedarf führen,
- beeinträchtigt inhaltlich und zeitlich die Investitionspläne der Beteiligten und
- gefährdet teilweise die Umsetzung von Gemeinschaftsbaumaßnahmen mit all deren Vorteilen.

Lösung:

- Dem Ziel, dem Abwasserbeseitigungspflichtigen die Auskömmlichkeit über die gesamte Lebensdauer der Anlage zu sichern, könnte besser mit einer an den realen Kosten orientierten Kostenvereinbarung auf Grundlage der Mehrkanalmethode plus einem aufwandsbezogenen zu kalkulierenden Entgelt- oder Gebührenmodell entsprochen werden. Eine entsprechende Regelung findet sich z.B. in §12 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes des Freistaates Thüringen (Thür-KAG). Das Gebührenmodell ist dort weit verbreitet und wird erfolgreich angewandt.



„Insofern durch die Träger der Straßenbaulast keine, den Anforderungen des § 23 Abs. 5 (. . .) Straßengesetz (. . .) entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder der Erneuerung einer von der Gemeinde oder dem Abwasserverband eingerichteten Abwasseranlage erfolgt, sind Benutzungsgebühren auch von den Trägern der Straßenbaulast für Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die Einrichtung der Abwasserbeseitigung zu erheben“.

- Alternativ ist auch eine entsprechende Änderung des § 23 Abs. 5 Straßengesetz Sachsen-Anhalt möglich.

5.4 Abwasserabgabe

Gemäß § 9 Abs. 3 Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz Sachsen-Anhalt (AG AbwAG) haben die Aufgabenträger ihre Abwasserabgabeerklärungen bis spätestens zum 31. März des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres der Vollzugsbehörde vorzulegen. Die Vollzugsbehörde hat gemäß § 10 Abs. 4 AG AbwAG bis zum 1. Oktober des Folgejahres die Festsetzung der zu leistenden Abwasserabgabe vorzunehmen. Ist dies der Vollzugsbehörde bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, hat sie eine Vorauszahlung anzuordnen. Diese Vorauszahlung entspricht dann nicht der zu erwartenden Jahresfestsetzung, da sie nur vorläufigen Charakter besitzt.

Die Regelungen in § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 des AG AbwAG sind so zu verstehen, dass eine zeitnahe Festsetzung dieser Lenkungsabgabe in der Weise erfolgen soll, dass die Aufgabenträger bis zum 31. März des Folgejahres ihre Erklärung bei der Vollzugsbehörde einzureichen haben und dass in der Folge bis zum 1. Oktober dieses Jahres die Festsetzungsbescheide vorliegen. Somit könnte nach der Regelung des Gesetzes sichergestellt werden, dass die Lenkungswirkung dieser Abgabe zeitnah einsetzen kann und dass die fachlichen und inhaltlichen Erkenntnisse aus der Festsetzung für den Betrieb und die Auslegung der Abwasserbehandlungsanlagen zeitnah innerhalb des Folgejahres einfließen können.

In der Praxis berichten einige Aufgabenträger nach wie vor von einem Vollzugsdefizit. Die Festsetzungsbescheide gehen oftmals erst nach Jahren beim Aufgabenträger ein. Die betroffenen Aufgabenträger haben im Bereich der Kleininleiterabgabe hier raus resultierende Abwälzungsprobleme und auch bei der Großeinleiterabgabe kommen die Erkenntnisse aus der Festsetzung zu spät, um gezielt in den Betrieb der Anlage eingreifen zu können. Ferner sind in den Jahresabschlüssen immer entsprechende Rückstellungen einzustellen. Aus Sicht des WVT ist es sehr erfreulich, dass die intensiven Abstimmungen mit der Vollzugsbehörde zu den vielfältigen Details der Abwasserabgabeerklärung dazu führten, dass das bestehende



Vollzugsdefizit teilweise aufgeholt werden konnte und insgesamt eine Besserung der Situation eingetreten ist. Dazu hat auch der Einsatz der Software ABWAG-Online beigetragen. Die Praxis orientiert sich in Sachsen-Anhalt jedoch immer noch nicht durchgehend an der vorgenannten Regel nach § 10 Abs. 4 bis zum 1. Oktober des Folgejahres, sondern an der maximalen Verjährungsfrist gemäß § 11 Abs. 3 AG AbwAG, welche mit einer vierjährigen Frist bis zur Verjährung der Forderung eher als Ausnahmeregel zu verstehen ist.

Als Ursachen für die verzögerte Festsetzung wurden neben dem zu geringen Personalbestand auf Seiten des Vollzugs auch unvollständige oder fehlerhafte Erklärungen der Aufgabenträger benannt. Nachforderungen und Korrekturen beanspruchen Zeit und einen erhöhten Personalaufwand. Auch aus dieser Erkenntnis rechtfertigt sich das Ziel, die Abwasserabgabe zu vereinfachen. Schulungen und Workshops aber auch Individualgespräche mit der Vollzugsbehörde können hier für beide Seiten Verbesserungen bewirken. Der WVT stimmt sich hierzu mit der Vollzugsbehörde ab und ist bereit, wie in den Vorjahren die organisatorische Plattform zu bilden.

Vom Landesverwaltungsamt wurden 2017 auf Ersuchen des WVT weitere Erhebungsbögen digital und speicherbar zur Verfügung gestellt. Somit stehen nunmehr alle in Anwendung befindlichen Vordrucke über die Software AbwAG-online oder auf der Internetseite des LVwA digital und speicherbar zur Verfügung. Der WVT setzt sich bei seinen Mitgliedern weiterhin für eine Nutzung der Software AbwAG-online ein.

Der WVT unterstützt die Bundesregierung bei der avisierten Reformierung des Abwasserabgabengesetzes und bringt sich hierzu auch auf Landesebene ein. Er setzt sich hierbei für eine Vereinfachung des Vollzugs und gegen eine steigende Belastung der Aufgabenträger/Bürger ein. Die Einnahmen aus der Abwasserabgabe müssen auch weiterhin zweckgebunden in die Wasserwirtschaft zurückfließen.

Fazit:

- In Sachsen-Anhalt hinkt der Vollzug der Abwasserabgabe noch immer partiell der Regelung um Jahre hinterher, so dass die Lenkungswirkung dieser Abgabe oftmals nur zeitversetzt einsetzen kann. In den letzten Jahren wurde das Defizit zwar erheblich reduziert, es besteht jedoch weiterhin Handlungsbedarf. So ist es für den Bürger nicht erklärbar, wieso eine Abwälzung der Kleininleiterabgabe mit einer vierjährigen Verspätung erfolgt.



Lösung:

- Weiterer Abbau des Vollzugsdefizits bei der Veranlagung auf den gemäß § 10 Abs. 4 AG AbwAG dargestellten Regelzeitraum der Festsetzungsfrist bis zum 1. Oktober des Folgejahres.
- Der WVT und seine Mitglieder begrüßen den Einsatz der Software AbWAg – online und wollen zur Verbesserung der Software und Ihres Einsatzes beitragen.

5.5 Wasserentnahmeentgelt

Zum 1. Januar 2012 hat die Landesregierung mit der Wasserentnahmeentgeltverordnung (WasEE-VO LSA) die Entgeltspflicht für die Entnahme von Wasser aus Gewässern für das Land Sachsen-Anhalt eingeführt. Hiervon ist die Wasserversorgung direkt betroffen, die hieraus entstehenden Aufwendungen sind über die Trinkwassergebühren zu decken.

Die Verwendung der daraus erzielten Einnahmen des Landes regelt § 105 WG-LSA. Danach ist das Entgeltaufkommen nach Abzug der Verwaltungsaufwendungen für wasserwirtschaftliche Zwecke zu verwenden, insbesondere zur Sicherung und Verbesserung der quantitativen und qualitativen Bereitstellung von Wasser und für den kooperativen Gewässerschutz zur Wasserbereitstellung.

Diese sehr allgemein gehaltene Zweckbindung sollte insoweit konkretisiert werden, dass aus dem Aufkommen konkrete Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Gewässer unterstützt werden, die zur Wasserentnahme herangezogen werden. Daneben soll die Zweckbindung auf den Ausbau und Erhalt der Trinkwasserversorgungssysteme ausgeweitet werden. Insofern käme das Wasserentnahmeentgelt wieder den Nutzern vollumfänglich zu Gute und würde somit einen gesicherten Beitrag zum Ressourcenschutz leisten. Die Verwendung des Wasserentnahmeentgeltes zur Co-Finanzierung von „allgemeinen“ Förderprogrammen, z. B. Hochwasserschutz, stellt keine ausreichend konkrete Zweckbindung hinsichtlich des Schutzes der Gewässer und Anlagen für die Wasserversorgung im Land Sachsen-Anhalt dar.

Fazit:

- Die im § 105 WG-LSA definierte Zweckbindung des zum 1. Januar 2012 eingeführten Wasserentnahmeentgeltes ist nur sehr unkonkret für wasserwirtschaftliche Zwecke zu verwenden.



Lösung:

- Konkretisierung der Zweckbindung des Aufkommens des Wasserentnahmeentgeltes für entsprechende Projekte zur Herstellung und zum Erhalt der Trinkwasserversorgungssysteme und zur Sicherung des Trinkwasserdargebotes.

5.6 Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht

Das Wassergesetz Sachsen-Anhalt fordert in §79 die Aufstellung und wiederkehrende Fortschreibung von Abwasserbeseitigungskonzepten von den Aufgabenträgern. Grundstücksgenau ist aufzuzeigen, ob, wann und wie ein Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden soll oder ob das Grundstück dauerhaft dezentral verbleiben soll. Die Konzepte sind von den Unteren Wasserbehörden zu genehmigen. Für genehmigte dauerhaft dezentrale Grundstücke wird der Aufgabenträger von seiner generellen Abwasserbeseitigungspflicht befreit. Gleichzeitig geht diese an den Grundstückseigentümer über. Der Grundstückseigentümer errichtet, unterhält und betreibt in Folge seine dezentrale Abwasseranlage in Form einer abflusslosen Sammelgrube oder in Form eine Kleinkläranlage nach den a.a.R.d.T. auf Grundlage einer ihm ausgestellten wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Aufgabenträger ist per Gesetz an Stelle der Wasserbehörde in 1. Instanz zur Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs der dezentralen Anlage verpflichtet. In Form eines Berichtes sind die Ergebnisse dieser Tätigkeit jährlich der Wasserbehörde zu übermitteln. Weiterhin ist der Aufgabenträger verpflichtet, das in abflusslosen Sammelgruben anfallende Schmutzwasser zu übernehmen und einer Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen sowie den in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlamm auf Anforderung zu übernehmen und ebenfalls einer Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen.

In die Entscheidung bezüglich einer Erschließung sind technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte des Aufgabenträgers eingeflossen. Feste gesetzliche Vorgaben bezüglich einer Zuordnung gab es nicht.

Mit Urteil 2 K 105/15 des OVG Sachsen-Anhalt werden wirtschaftliche Aspekte nahezu vollständig als nachrangig angesehen. Das Wohl der Allgemeinheit wird im wirkungsvollen Grundwasserschutz gesehen und diesen Schutz sieht man in Form einer zentralen Erschließung in öffentlicher Hand sicherer als in Zuständigkeit eines Grundstückseigentümers.

Dies darf nicht dazu führen, dass die Abwasserbeseitigungskonzepte nach Fortschreibung keine Genehmigung mehr erhalten, wenn wirtschaftliche Kriterien ausschlaggebend für die Entscheidung bezüglich einer zentralen Erschließung waren.



Bislang war eine Förderung einer Erschließung davon abhängig, ob eine Maßnahme wirtschaftlich war oder nicht. Unwirtschaftliche Maßnahmen wurden in der Regel nicht gefördert. Nunmehr soll der Aufgabenträger gezwungen werden, zu Lasten des Gebührenzahlers ohne Fördermittel auch unwirtschaftliche Erschließungen durchzuführen.

Fazit:

- Bei der wiederkehrenden Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte und der Entscheidung der Aufgabenträger, für oder gegen eine zentrale schmutzwasserseitige Erschließung, müssen neben technischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien auch wirtschaftliche Betrachtungen möglich sein.

Lösung:

- Der WVT fordert, dass eine Entscheidung für bzw. gegen eine zentrale Erschließung dauerhaft auch von wirtschaftlichen Gesichtspunkten abhängig gemacht werden darf. Förderlich wäre ein Erlass zur Definition der Herangehensweise mit verbindlichen Eckzahlen zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit. Der WVT bringt sich gern in die Erarbeitung mit ein.

5.7 Klärschlamm Entsorgung

Die Novellierungen der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und der Düngeverordnung (DüV) im Jahr 2017 haben für die Kläranlagenbetreiber Sachsen-Anhalts flächendeckend finanzielle Mehrbelastungen und logistische Herausforderungen zur Folge. Insbesondere die in der neuen DüV geregelte Begrenzung der zu Düngezwecken zulässigen Stickstoffausbringungsmenge auf 170 kg/ha und Jahr und die Einbeziehung der Gärreste in diese Bilanz, hat die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung erheblich getroffen. Die vorhergesagte Flächenkonkurrenz ist stärker ausgefallen als erwartet. Die Landwirte setzen primär ihre Wirtschaftsdünger und Gärreste ein und für die Klärschlammverwertung verbleiben keine Flächen. Verstärkt wird dieser Effekt durch massive Importe von Wirtschaftsdünger aber auch Klärschlamm aus anderen Bundesländern. Für den alternativen Entsorgungsweg -thermische Verwertung, möglichst in Form einer Monoverbrennung- stehen in Sachsen-Anhalt und weiteren überwiegend nördlichen Bundesländern keine ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung.

Dies hat zur Folge, dass sich die Entsorgungskosten für beide Entsorgungswege zumindest drastisch erhöht haben. Umfragen der DWA und des WVT belegen auch eine teilweise nicht mehr vorhandene Entsorgungssicherheit, da keine Verwertungsangebote mehr abgegeben werden. Und die Speicherkapazitäten sind sowohl beim Kläranlagenbetreiber, in der



Landwirtschaft und beim Klärschlammverwerter erschöpft. Der Aufbau dringend für den erklärten Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung benötigten Verbrennungskapazität setzt ein umfangreiches Planungs- und Genehmigungsverfahren voraus. Auch die bauliche Umsetzung der Großprojekte dauert Jahre. Realistisch betrachtet steht die benötigte Verbrennungskapazität frühestens 2021 zur Verfügung.

In Sachsen-Anhalt und angrenzenden Bundesländern wird viel berichtet von Investorenplänen zum Aufbau der Technologien zur Monoverbrennung. Das ebenfalls erklärte Ziel der Phosphorrückgewinnung aus dem Klärschlamm steht meist noch hinten an. Sachsen-Anhalt braucht ein Klärschlamm Entsorgungskonzept, um dem Kläranlagenbetreiber eine Entsorgungssicherheit zu bieten. Der freie Markt reagiert mit drastisch steigenden Angeboten und eventuell mit der Errichtung von Überkapazitäten.

Auch verschiedene seitens der DWA initiierte Klärschlammnetzwerke -Zusammenschlüsse kommunaler Klärschlammherzeuger- arbeiten an Konzeptstudien mit noch offenem Ausgang.

Fazit:

- Die neuen Regelungen der AbfKlärV und DüV dienen dem Schutz der Umwelt und insbesondere dem Schutz des Grundwassers. Es gilt die Einträge von z.B. Nitrat, Schwermetallen und Spurenstoffen wirkungsvoll zu unterbinden. Der WVT steht voll hinter diesen Zielen und begrüßt die Regelungen ausdrücklich.
- Der erklärte Weg setzt in Sachsen-Anhalt einen alternativen Entsorgungsweg für den Kläranlagenbetreiber voraus, welcher gegenwärtig nicht ausreichend vorhanden ist.

Lösung:

- Bis zum Aufbau ausreichender Verbrennungskapazitäten durch private Investoren oder Kläranlagenbetreiber bedarf es einer gemeinsamen Ausweisung/ Suche geeigneter Lagerflächen.
- Die Bemühungen der Kläranlagenbetreiber zur Schaffung wirtschaftlicher Klärschlamm Entsorgungsstrukturen, wie die Erstellung von Konzeptstudien und ggf. der Bau von Verbrennungsanlagen, sollten fachlich und finanziell vom Land unterstützt werden.
- Zur zeitnahen Umsetzung der Baumaßnahmen sollten die Genehmigungsverfahren unterstützt und möglichst schnell durchgeführt werden.



- Zur Vermeidung des Baus von langfristig unwirtschaftlichen Überkapazitäten bedarf es einer länderübergreifenden Koordinierung, die private Investoren und kommunale Aktivitäten einschließt.

5.8 Fördermittel als Lenkungsinstrument

5.8.1 Grundsätze einer Förderpolitik im Land Sachsen-Anhalt

Beginnend im Jahre 1990 stand die Neuerrichtung der Trink- und Abwasseranlagen im Vordergrund der Landesförderpolitik. Es galt insbesondere im Bereich der Abwasserbehandlung die zentrale Erschließung durch den Bau von Kanalnetzen, Überleitungen und Kläranlagen voranzutreiben. Lag der Anschlussgrad an die zentrale Abwasserbeseitigung 1990 bei etwa 55% (vorrangig Städte) waren 2016 95% der Einwohner an die öffentlichen Kläranlagen angeschlossen. Hierfür wurden im Zeitraum von 1990-2016 über 1,3 Milliarden € eingesetzt. Allein im Jahr 1992 wurden ca. 150 Mio. € Fördermittel ausgeschüttet. Im Jahr 2016 waren es noch etwa 10 Mio.€ mit sinkender Tendenz.

Die ausstehende zentrale Resterschließung im Bereich Abwasser beschränkt sich in Sachsen-Anhalt bis zur angestrebten vollständigen Erschließung noch auf die Ablösung von weniger als 6000 dezentraler Anlagen. Entsprechend der genehmigten Abwasserbeseitigungskonzepte verbleiben etwa 28.000 dezentrale Anlagen dauerhaft bestehen.

Im Bereich Trinkwasser liegt der Anschlussgrad bereits viele Jahre bei 99 %.

Die im Bereich Abwasser durchgeführten Investitionen der sogenannten erstmaligen Erschließung ließen jedoch die teilweise erforderlichen Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Bestand insbesondere in den Netzen der städtischen Bereiche in den Hintergrund rücken.

Aus Sicht des Wasserverbandstages stehen die Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung aus verschiedenen in den vorherigen Kapiteln beschriebenen Entwicklungen, wie dem demografischen Wandel, dem steigenden Sanierungs- und Erneuerungsbedarf und nicht zuletzt der Reduzierung der Fördermittel in Summe, vor einem immensen Anpassungsbedarf. Dieser Anpassungsbedarf benötigt auch eine Sicherheit in der langfristigen Finanzierung der Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Vielerorts sind die Gestaltungsspielräume der Aufgabenträger für Anpassungen der Infrastruktur dadurch begrenzt, dass die in den 90er-Jahren errichteten Infrastrukturen noch nicht abgeschlossen sind.



Gerade bei einem reduzierten Gesamtvolumen der Fördermittel sollten diese Aspekte Eingang in die Fördermittelstrategie des Landes finden. Der Wasserverbandstag schlägt daher vor, die in früheren Jahren geführten Förderstrategiegespräche mit den Aufgabenträgern wieder aufzunehmen. Zusätzlich schlägt der WVT vor, die Kriterien für die Vergabe von Fördermitteln insbesondere im Umgang mit der Umsetzung des Leitbildes zu diskutieren und zu einer einheitlichen Vorgehensweise im Land zu führen. Der WVT ist bereit, hier mit der Landesregierung in die Diskussion einzutreten bzw. diese weiterzuführen. Neben dem seitens des MULE bereits angekündigten Fördermittelprogramms „Energieeffizienz“ wird weiterhin ein Konzept zur innerstädtischen Kanalerneuerung als erforderlich erachtet.

5.8.2 Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen im Trink- und Abwasserbereich

Stand wie im Kapitel 5.8.1 dargestellt bislang die erstmalige Erschließung im Vordergrund, gilt es in Zukunft dem angewachsenen Bedarf der Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen gerecht zu werden. Überalterte Trinkwasserleitungssysteme sind störanfällig und treiben Wasserverluste in die Höhe. Eine schadhafte Kanalisation führt neben erhöhtem Unterhaltungsaufwand zu Fremdwassereinträgen (Infiltration) oder dem Austritt von Abwasser in die Umwelt (Exfiltration). Weitere Betätigungsfelder ergeben sich aus dem Anpassungsbedarf der Systeme an den demographischen Wandel und an Klimaveränderungen. Die Verringerung der Wasserverluste und Fremdwasseranteile senkt direkt die spezifischen Kosten je Kubikmeter verkauftem Trinkwasser bzw. behandeltem Abwasser. Im Sinne der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes gilt es Abwasseraustritt unbedingt zu vermeiden.

Eine Förderung der notwendigen Betätigungsfelder der Zukunft ist in der gegenwärtigen „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben“ (RZWAs) ausdrücklich nicht vorgesehen.

Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen führen aber nicht wie die bisher im Vordergrund stehenden Neuerschließungen dazu, dass hierdurch neue Gebühren- und Beitragszahler generiert werden. Hinzukommt, dass bei der Anlagenübernahme von den ehemaligen WAB-Betrieben zu den neu entstandenen kommunalen Aufgabenträgern die geringen Restbuchwerte dazu führten, dass seither keine ausreichenden Abschreibungen erwirtschaftet werden konnten. Damit ist eine Innenfinanzierung von Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen aus den Abschreibungsgegenwerten dieser Anlagen nicht möglich. Auch ist eine Verrechnung der Erneuerungs- oder Sanierungsinvestitionen mit der Abwasserabgabe oder mit dem Wasserentnahmeentgelt nicht möglich.

Sanierungen und Erneuerungen sind somit entweder aus dem laufenden Aufwand der Aufgabenträger und damit direkt gebührenwirksam oder komplett über Fremdmittel zu finanzieren.



Gleichzeitig wirkt sich aus, dass erhaltene Fördermittel und Beiträge von den Abschreibungen abzusetzen sind, wodurch nur ein geringer saldierter Abschreibungsbetrag zur Anlagenrefinanzierung erwirtschaftet werden kann. Dass gerade diese Maßnahmen als nicht förderfähig eingeordnet sind, wirkt folglich doppelt belastend auf die Gebühren und damit die Nutzer der Anlagen.

Die Rehabilitationsrate bei den Aufgabenträgern der Trinkwasserversorgung bewegt sich in Sachsen-Anhalt weit unterhalb der mittleren Abschreibungsraten, obwohl es sich insbesondere bei den Trinkwassernetzen durchaus um ältere Anlagen handelt. Dies belegen sehr anschaulich die wiederkehrenden landesweiten Kennzahlenvergleiche. So lag im Berichtsjahr 2015 im Bereich Abwasserableitung die Rehabilitationsrate bei nur 0,42% (0,64% im Durchschnitt 2006-2015). In der Trinkwasserverteilung wurde 2016 eine Rehabilitationsrate von 0,59% (0,85% im Durchschnitt 2007-2016) ermittelt. Der Handlungsbedarf wird an dieser Stelle als hoch bewertet. Insofern wird angeregt, die Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen insbesondere an den Trinkwasser- und an den Kanalnetzen als grundsätzlich förderfähig einzuordnen.

Ein weiterer Aspekt, der hierbei zu berücksichtigen ist und in die Kriterien der Förderung einfließen sollte, ist ein schonender Ressourceneinsatz. Durch die Optimierung der Stoff- und Energiebilanz der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung kann der Ressourceneinsatz reduziert werden, ohne hierbei Abstriche bei der Trinkwasserqualität und der Reinigungsleistung der Kläranlagen zu machen. Die Aufgabenträger arbeiten dazu kontinuierlich mit betrieblichen und investiven Maßnahmen an der Steigerung der Energieeffizienz bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Dazu gehört auch die Steigerung der Eigenenergieerzeugung in beiden Bereichen. Die Wirtschaftlichkeit und die Auswirkungen auf die Entgelte werden dabei konsequent berücksichtigt. Viele dieser Maßnahmen machen jedoch erst im Rahmen von sowieso anstehenden Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen wirtschaftlich Sinn. Das Land soll daher geeignete investive Maßnahmen und Voruntersuchungen hierfür nach festgelegten Kriterien fördern.

5.8.3 Förderung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung

Um die im Land Sachsen-Anhalt gesteckten Ziele, welche mit der systematischen Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung der Abwasserbeseitigungskonzepte neu definiert und dokumentiert wurden, erreichen zu können, werden auch weiterhin Fördermittel für Investitionsmaßnahmen in der Abwasserbeseitigung benötigt.

Das Land Sachsen-Anhalt hat sich hinsichtlich der Umweltpolitik zur EU-Gesetzgebung verpflichtet, wonach die Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik zu gewährleisten ist.



Die Art der Abwasserbeseitigung (zentral/dezentral) ist in den Abwasserbeseitigungskonzepten im Einzelnen dargestellt. Hiernach besteht auch weiterhin in den Bereichen der zentralen leitungsgebundenen Abwassersammlung Bedarf an Resterschließungen. Deren Umsetzung ist zunehmend wie nachfolgend dargestellt mit erheblichen Investitionen verbunden, welche nicht ausschließlich aus den satzungsgemäß verankerten Gebühren- und Beitragsaufkommen zu finanzieren sind.

Die gegenwärtige Baupreisentwicklung hat zur Folge, dass die Kostenberechnung im Zuge der Submission nahezu regelmäßig weit überboten wird. Stehen die erforderlichen Mittel der Vergabe nicht zur Verfügung, kann die Maßnahme nicht beauftragt werden. Es baut sich gegenwärtig ein Überhang an notwendigen Maßnahmen auf.

Hinzu kommt, dass sich die noch zu realisierenden Abwassererschließungen vielfach nicht mehr in den Kernbereichen befinden, wodurch der spezifische Aufwand vergleichsweise hoch liegt, oder dass es sich bei den noch anstehenden Erschließungen von bebauten und bewohnten Gebieten eher um Abrundungsinvestitionen und weniger um Neuerschließungen in Kernbereichen handelt. Gerade hier erscheint eine Anteilsfinanzierung besonders geboten, da gerade diese Projekte für den Aufgabenträger wirtschaftlich nur mit Fördermitteln realisierbar sind.

Die Integration von Fördermitteln ist zur Erreichung und Gewährleistung des Zieles zur Sicherstellung einer Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik weiterhin unabdingbar. Insofern sollten seitens der Landesregierung Maßnahmen ergriffen werden, welche auch weiterhin eine Förderung der Errichtung zentraler Abwasseranlagen im ausreichenden und wirtschaftlichen Maße erkennen lassen.

5.8.4 Aufrechterhaltung und Ausweitung von Städtebauförderprogrammen und Programmen zur ländlichen Entwicklung

Mit dem Bund-/Länder-Förderprogramm zum Stadtumbau Ost wurden in den vergangenen Jahren im Schwerpunkt Maßnahmen zur Umgestaltung und Aufwertung von Wohnquartieren mit übermäßigem Gebäudeleerstand vollzogen. Die Folgekosten in die Ver- und Entsorgungssysteme, welche aus dem Rück- und Umbau resultierten, waren hierbei regelmäßig nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt, obwohl es sich um förderfähigen Aufwand handelte. Im Hinblick auf den prognostizierten Bevölkerungsrückgang ist mit einem Fortgang der Tendenz des personellen Ausdünnens von ganzen Regionen oder von Quartieren zu rechnen. Hier werden sowohl großräumige Anpassungsmaßnahmen in den Systemen erforderlich wie auch gezielte Einzelmaßnahmen, um diese entsprechend auszurichten. Insofern behält die Notwendigkeit von entsprechenden Förderprogrammen zu dieser ländlichen Entwicklung und zu diesem



Stadtumbau weiterhin ihre Aktualität. Die konkreten Maßnahmen können sich nur aus den einzelnen Regionen heraus und auf der Basis der örtlichen Ver- und Entsorgungskonzepte entwickeln. Da die Bevölkerungszahlen sinken und somit die Zahl derjenigen, die zur Kostendeckung dieser Maßnahmen beitragen, abnimmt, werden hierzu in Zukunft staatliche Zuwendungen erforderlich, um die betroffenen Regionen nicht aufgeben zu müssen bzw. den Ver- und Entsorgungsstandard in Menge und Qualität aufrecht erhalten zu können.

5.8.5 Einbeziehung von Kosten zur Anbindung an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Rahmen der Wirtschaftsförderung

Der Schutz der Ressource Wasser steht im Landesinteresse und sollte im Gesamtzusammenhang auch hinsichtlich der Wirtschaftsförderung bei der Ansiedlung von Industrie und Gewerbe berücksichtigt werden. Bei der Ansiedlung von Gewerbe- und Industrieunternehmen sollte daher in verstärktem Maß darauf hingewirkt werden, dass sich diese Unternehmen über die vorhandenen zentralen öffentlichen Systeme mit Wasser versorgen bzw. ihr Abwasser -ggf. nach einer Vorbehandlung- zentral entsorgen. Hierauf wird bereits in Kap. 3.1.1 hingewiesen. An dieser Stelle sei auf einen weiteren Umstand der Wirtschaftsförderung aufmerksam gemacht: Während vielfach eigene Ver- und Entsorgungssysteme mit in die Fördermasse bei der Ansiedlung integriert werden, gehören die adäquaten Kosten für einen Zentralanschluss nicht immer zu den förderfähigen Kosten. Hierzu zählt insbesondere der vom Anschlussnehmer zu entrichtende Anschlussbeitrag gemäß KAG, den der Anschlussnehmer dann aus eigenen Mitteln aufbringen muss.

Eine gezielte Förderung des Anschlusses an eine bereits bestehende zentrale öffentliche Einrichtung würde bewirken, dass die zentralen öffentlichen Ver- und Entsorgungssysteme wieder mehr von Industrie und Gewerbe genutzt würden und somit zur Stärkung dieser Systeme im Rahmen eines Deckungsbeitrages führen. Mithin würden sowohl die Ziele der Wirtschaftsförderung als auch die Stärkung der regionalen Systeme gleichermaßen erreicht. Einen wesentlichen Kostenfaktor aus der Sicht der Unternehmen stellen dabei der Beitrag bzw. der Baukostenzuschuss dar, die insoweit in die Fördermasse integriert werden sollten.

Im Zuge der Standortsuche eines potenziellen Investors haben die Aufgabenträger zunächst zu prüfen, ob die benötigten Trinkwasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungskapazitäten technisch und objektiv vorhanden sind. Überschreitet der angezeigte Bedarf die vorhandenen Kapazitäten des Aufgabenträgers, ist primär dort die Möglichkeit und die Wirtschaftlichkeit der Anlagenerweiterung zu prüfen.



Fazit:

- Die Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung stehen auf Grund verschiedener einschneidender Entwicklungen, wie dem demografischen Wandel, dem steigenden Sanierungs- und Erneuerungsbedarf und nicht zuletzt der Reduzierung der Fördermittel in Summe, vor einem immensen Anpassungsbedarf. Dieser Anpassungsbedarf benötigt auch eine Sicherheit in der langfristigen Finanzierung der Aufgaben.
- Ein wesentlicher Handlungsschwerpunkt in der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung liegt nach dem realisierten Nachholbedarf zur Anlagenerrichtung im Erhalt der Systeme und somit darin, Netze zu erneuern und zu sanieren.
- Sanierungsmaßnahmen tragen nicht dazu bei, dass ein zusätzlicher Anschlussgrad erzielt wird, wodurch keine zusätzlichen Gebühren- oder Beitragszahler generiert werden können.
- Durch die z. T. gering bewerteten Anlagenwerte bei der Übernahme der Altanlagen aus den ehemaligen WAB-Betrieben in die neuen kommunalen Körperschaften konnten nur unterdurchschnittliche Abschreibungen erwirtschaftet werden.
- Bei den nach der Wende errichteten Anlagen werden in der Gebührenkalkulation von den Abschreibungen die erhaltenen Fördermittel und Beiträge abgesetzt, wodurch nur ein saldierter geringer Abschreibungsbetrag zur Refinanzierung von Anlagen erwirtschaftet wird, der dem Finanzbedarf bei der Erneuerung nicht entspricht.
- Auf Grund des demografischen Rückgangs der Bevölkerungszahlen werden in der Zukunft Anpassungsmaßnahmen an den Ver- und Entsorgungssystemen erforderlich, um die Qualität einer einwandfreien Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu gewährleisten.
- Mit der Abnahme der Bevölkerungszahlen nimmt auch die Zahl derjenigen ab, die zur Kostendeckung beitragen. Insoweit stehen den Kosten für die Anpassungsmaßnahmen weniger Menschen zur Kostendeckung gegenüber.
- Im Rahmen der Wirtschaftsförderung bei Neuansiedlung von Gewerbe- und Industrieunternehmen wird vielfach eigenen Ver- und Entsorgungssystemen der Vorrang gegenüber einer Förderung der Kosten, die im Zuge des Zentralanschlusses entstehen, gegeben. Bei einem Anschluss dieser Unternehmen an die zentrale Wasserversorgung/Abwasseranlage würden die Unternehmen mit zur Kostendeckung beitragen.



Lösung:

- Vermeidung der Erlaubnis/Bewilligung neuer zusätzlicher Wasserentnahmerechte bei einer Möglichkeit der Versorgung durch den zentralen Aufgabenträger.
- Einbeziehung des zentralen Trinkwasseranschlusses in die Wirtschaftsförderung bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben anstatt der Förderung dezentraler Eigenversorgung.
- Konkretisierung der Zweckbindung des Aufkommens des Wasserentnahmeentgeltes für entsprechende Projekte zur Herstellung und zum Erhalt der Trinkwasserversorgungssysteme und zur Sicherung des Trinkwasserdangebotes.
- Wiederaufnahme der Förderstrategiegespräche zwischen dem Land und den Aufgabenträgern.
- Kriterien für die Vergabe von Fördermitteln und den Umgang mit der Umsetzung des Leitbildes in Verbindung mit Fördermitteln diskutieren und zu einer einheitlichen Vorgehensweise im Land führen.
- Transparente Fördermittelvergabe mit begründeter Ablehnung im laufenden Wirtschaftsjahr.
- Anerkennung von Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen bei der Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt.
- Das Land soll daher geeignete investive Maßnahmen und Voruntersuchungen für die Verbesserung der Stoff- und Energiebilanzen hierfür nach festgelegten Kriterien fördern.
- Zur Umsetzung von notwendigen Anpassungsmaßnahmen an den Ver- und Entsorgungssystemen aufgrund des demografischen Wandels werden in Zukunft entsprechende staatliche Förderprogramme für die ländliche Entwicklung und den entsprechenden Stadtumbau benötigt.
- Förderung der Umsetzung kommunaler Klärschlamm Entsorgungskonzepte der Monoverbrennung und P-Rückgewinnung.
- Förderung der Kosten für den zentralen Wasser- und Abwasseranschluss im Rahmen der Wirtschaftsförderung. Dieses gilt insbesondere für Beiträge und Baukostenzuschüsse.



6 Mitglieder Siedlungswasserwirtschaft Niedersachsen

Wasserverband Lingener Land
Trink- und Abwasserverband Bourtanger Moor (TAV)
Wasserverband Wesermünde
Wasser-Verband Wendland (WVW)
Wasserbeschaffungsverband Syker Vorgeest
Wasserbeschaffungsverband Ochtmannien-Weselohe
Wasserbeschaffungsverband Süstedt
Wasserversorgung Sulinger Land
Wasserversorgungsverband Landkreis Fallingb. Ostel
Wasserbeschaffungsverband Elisabethgroden
Wasser- und Abwasser-Zweckverband Niedergrafschaft (WAZ)
Trink- und Abwasserverband Bad Bentheim, Schüttorf,
Fruchtwasserwertungsverband Emlichheim
Wasserversorgungsverband Land Hadeln
Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord
Abwasserverband Wolfsburg
Wasserbeschaffungsverband Dachsberg
Abwasserverband Harstetal
Wasserbeschaffungsverband Elbickerode
Abwasserverband Seeburger See
Abwasserverband Eller-Rhume
Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen
Wasserbeschaffungsverband Barterode
Wasserverband Leine-Süd
Wasserbeschaffungsverband Weddingen
Wasserbeschaffungsverband Ildehausen
Wasserverband Garbsen-Neustadt
Wasserverband Nordhannover
Wasserbeschaffungsverband Harburg



Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch
Wasserverband Weddel-Lehre
Wasserverband Elm
Abwasserverband Alme-Riehe
Wasserbeschaffungsverband Innerstetal-Ambergau
Wasserbeschaffungsverband Irmenseul
Abwasserverband Despe
Wasserbeschaffungsverband Dörpe
Wasserbeschaffungsverband Klein Berkel-Ohr
Wasserbeschaffungsverband Mittleres Saaletal
Wasserbeschaffungsverband Hamelspringe-Bakede-Egestorf-
Wasserbeschaffungsverband Mühlenbachtal
Wasserbeschaffungsverband Eimbeckhausen-Schmarrie-Rohrsen-Beber
Wasserbeschaffungsverband Süntelwald
Wasserverband Ithbörde/ Weserbergland
Wasserversorgungsverband Rheiderland
Wasserversorgungsverband Overledingen
Wasserversorgungsverband Moormerland-Uplengen,Hesel
Wasserbeschaffungsverband Lüneburg-Süd
Wasserverband Rehburg-Loccum
Wasserbeschaffungsverband Wietzen
Wasserverband An der Führse
Wasserverband Am Sandkamp
Wasserverband Nienburg-Süd
Wasserbeschaffungsverband Calle
Abwasserverband Espolde
Abwasserverband Raum Katlenburg
Wassergemeinschaft Sievershausen
Abwasserverband Großraum Bad Lauterberg
Wasserbeschaffungsverband Wulfen



Wasser- und Abwasserverband Osterholz
Wasserbeschaffungsverband Altenhagen
Wasserbeschaffungsverband Hagener Straße
Wasserbeschaffungsverband Jeggen
Wasserbeschaffungsverband Atterfeld
Wasserbeschaffungsverband Siedlung Suttmeyer
Wasserbeschaffungsverband In der Strothe
Wasserbeschaffungsverband Osnabrück-Süd
Wasserbeschaffungsverband Teutoburger Wald-Wiehengebirge
Wasserverband Bersenbrück
Wasserverband Wittlage
Wasserverband Peine
Abwasserverband Braunschweig
Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land
Wasserverband Bremervörde
Abwasserverband Gehle-Holpe
Wasserverband Nordschaumburg
Abwasserverband Auetal
Wasserbeschaffungsverband Wendthagen-Ehlen
Wasserbeschaffungsverband Obernwöhren
Trinkwasserverband Stader Land
Wasserversorgungszweckverband Landkreis Uelzen
Trinkwasserverband Verden
OOWV Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Abwasserverband Untere Elbe



7 Mitglieder Siedlungswasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen

Wasserverband Gardelegen

Heidewasser GmbH

Abwasserzweckverband Naumburg

Wasserzweckverband Saale-Fuhne-Ziethen

Abwasserbeseitigung Weißenfels

Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming

Wasserverband Burg

Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode

Trink- und Abwasserverband Genthin

Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode

Stadtwerke Zeitz GmbH

Trinkwasser/Abwasserzweckverb. Havelberg

Wasserverband Klötze

Abwasserzweckverband Aken/Elbe

TWM – Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

VKWA Salzwedel Wasserversorgung u. Abwasserbehandlung

Abwasserzweckverband Saalemündung

Wasser- und Abwasserzweckverband Bode-Wipper

Wasserverband Stendal-Osterburg WWSO



Wasserverband Heiderand i.südl.LK Wittenberg
Trinkwasserverband Kemberg-Pratau
Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ)
Trink- und Abwasserverband Börde (TAV Börde)
Stadt Zeitz Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Abwasserzweckverband Merseburg
Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis
Abwasserverband Coswig/Anhalt
Wasser- und Abwasserzweckverband Saale-Unstrut
Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH
Wasserverband Südharz
Abwasserzweckverband Raguhn-Zörbig
Abwasserverband Haldensleben Untere Ohre
Abwasserzweckverband Unstrut-Finne
Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben
Stadt Querfurt Abwasserbetrieb
Trinkwasserzweckverband Zörbig
Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz
Abwasserverband Köthen
Hallesche Wasser- und Stadtwirtschaft GmbH
BGA der Stadt Oebisfelde-Weferlingen
Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH
Abwasserzweckverband Weiße Elster- Hasselbach/Thierbach



IMPRESSUM

Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

Am Mittelfelde 169
30519 Hannover

Fon +(0)511.879 66 -0
Fax +(0)511.879 66 -19

post@wasserverbandstag.de
www.wasserverbandstag.de